Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allg

I. Titel. Von strafbaren Handlungen, und den Perso welche den Strafgesetzen unterworfen sind .
II. Titel. Von den Strafen . . . .
III. Titel. Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zu nung, von dem Nothstand und von der Noth
IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuch, von Urhebern Gehilfen . . . .
V. Titel. Von der Anwendung völlig bestimmter und stimmter Strafgesetze, von der Ausmessung Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, Strafmilderung und Strafverwandlung . .
VI. Titel. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbr
VII. Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls . . .
VIII. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der ge lichen Verfolgung strafbarer Handlungen .

der Schlägereien . . . . . . 239—242
tung oder Beschädigung Anderer
rgiftung . . . . 243—250
brechen der Tödtung im Mutterleibe,
lbtreibung der Leibesfrucht . . . 251—254
efugter Ausübung der Heilkunde . 255—256
Selbstverstümmelung . . . . . 257—259
Aussetzung hilfloser Kinder und
ilfloser Personen . . . . . . 260—266
Menschenraub, und Kinderdiebstahl 267—274
errechtlichem Gefangenhalten, dem
n der Gewaltthätigkeit, unerlaubter
e, und strafbaren Drohungen . . 275--283
her Beschuldigung, Verläumdung,
nkränkung . . . . 284—325
Zweikampf . . . . 326—334
Nothzucht 335--338
Entführung . . . . 339—347
Ehebruch, und der mehrfachen Ehe 348—357
eren strafbaren Verletzungen der
t . . . . 358—371
ne Bestimmungen zu den vorher=
Titeln **XXI.** bis **XXIV.** . . . . 372—375
Diebstahl . . . . 376—399
Unterschlagung . . . . 400—409
Raub . . . . 410—416
Erpressung . . . . 417—422
Fälschung . . . . 423—449
rug . . . . 450—470
chung und Betrug zur Beeinträch=
n Familienrechten . . . . . . 471—476
ne Bestimmungen zu den vorher=
Titeln **XXXVI.** bis **XXXII.** . . . 477—483
Meineid, dem Eides= und Handge=
h, und von falschen Zeugnissen und
t . . . . 484—508

der Stör
XLII. Titel. Von dem
XLIII. Titel. Von dem
XLIV. Titel. Von der
digungen
zoglichen
XLV. Titel. Von der
Gewaltt
XLVI. Titel. Von der
XLVII. Titel. Von der
XLVIII. Titel. Von der
Jagd= u
XLIX. Titel. Von de
Diener
L. Titel. Von der
Amtes,
Verbrec
bei Ern

der Störung des Gottesdienstes . . . .

XLII. Titel. Von dem Hochverrath . . . . . .

XLIII. Titel. Von dem Landesverrath . . . . . .

XLIV. Titel. Von der Majestätsbeleidigung, und den Bel
digungen gegen die Mitglieder des Großh
zoglichen Hauses . . . .

XLV. Titel. Von der Widersetzlichkeit, der öffentlich
Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr . .

XLVI. Titel. Von der Befreiung der Gefangenen . .

XLVII. Titel. Von der Landstreicherei, und dem Bettel .

XLVIII. Titel. Von der Wilderei, der Wilddieberei, und v
Jagd= und Fischereifreveln . . . . .

XLIX. Titel. Von den besonderen Verbrechen öffentlich
Diener . . . .

L. Titel. Von dem Verbrechen der Erschleichung ein
Amtes, oder einer Berechtigung, und d
Verbrechen der Bestechung, oder Fälschu
bei Ernennungen, oder bei Wahleu . .

Mit Zustimmung Unse…
…lossen und verordnen, w…

E…

Von Verbrechen…

…

Von strafbaren Hand…
den Strafg…

(Strafbare Hand…
…ssung einer Handlung i…
…gerlich strafbar, al…
…cher oder bürgerlicher S…

(Dem Strafgese…
Bestimmungen des gegen…
…terthanen des Staats…
…sonen, in so weit die…
abweichende, Vorschrifte…

(Wegen Handlu…
innerhalb der Grenz…
…bare Handlung verübt, n…
nach den inländisch…

(Im Ausland.)

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände habe[n]
schlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafu[ng]
Allgemeinen.

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen, und den Persone[n]
den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

(Strafbare Handlungen.) Die Begehung
lassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich
gerlich strafbar, als sie vorher von einem Gese[tz]
licher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

§. 2.

(Dem Strafgesetze unterworfene Perso[nen.)]
Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind
terthanen des Staats unterworfen, auch die Mi[litärper]
sonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht beson[dere]
abweichende, Vorschriften enthalten.

§. 3.

(Wegen Handlungen im Inland.) Je[der]
innerhalb der Grenzen des Großherzogthum[s]
bare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder A[usländer]
nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4.

(Im Ausland.) Auch wegen der im Auslan[d]

s Inland, oder dessen Behörden,
m Inlande gerichtet war.

§. 6.

Inländer im Auslande verübten
länder, wenn er im Inlande betreten
ländischen Gesetzen bestraft, in so fern
en Gesetzen des Orts der begangenen
r gar keiner Strafe getroffen würde.

§. 7.

statthaft.) Kein Inländer kann
ndlung, sie sei im Inlande oder im
auswärtigen Staate zur gerichtlichen
ausgeliefert werden.

§. 8.

gerichtlicher Erledigung im
jenigen, der wegen eines Verbrechens
ländischen Gerichte rechtskräftig frei
st, findet im Inlande ein neues
tniß wegen desselben Verbrechens nur
raussetzungen statt, unter welchen auch
enntniß eines inländischen Gerichts
aufgenommen werden kann, es sei
Vollzuge des gegen ihn im Auslande
die Flucht entzogen habe.
m Vollzuge nur theilweise entzogen,
e erstandene Theil der Strafe im neuen
gebracht.

Jedoch kann der verurtheil
ständigen inländischen
rde, ob er auch nach d
wesen wäre, und ob au
lgen gehabt hätte.

Vo

(Peinliche Strafe
1. Todesstrafe;
2. lebenslänglic
3. zeitliche Zucht
4. Dienstentsetzu

(Todesstrafe.) Die
öffentlich vollzogen we

(Schärfung unsta
rafe findet nicht statt.

(Zeitliche Zuchtha
Zuchthausstrafe wir
und Vierteljahren b

(Ihre Dauer.) Sie
verordnet, nicht auf wen
und, den besonderen Fall z
men (§. 174), nicht auf u

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, da
zuständigen inländischen Gerichte nochmal's darü
werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu
gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die
Folgen gehabt hätte.

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10.

(Peinliche Strafen.) Die peinlichen Stra

1. Todesstrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3. zeitliche Zuchthausstrafe;
4. Dienstentsetzung.

§. 11.

(Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch E
öffentlich vollzogen werden.

§ 12.

(Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung
strafe findet nicht statt.

§. 13.

(Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der z
Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach
und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Z

§. 14.

(Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Gesetz etw
verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkan
und, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen
men (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

1.

aft Gesetzes folgende Nachtheile:
hrentitel, Würden, Orden und

entlichen Aemter, namentlich aller
irchen=, Schul=, Gemeinde=,
sämter, so wie der Pflegschaften
n über Andere, als über seine Kinder;
der Anwaltschaft und des Schrift=
o wie der Befähigung zur Praxis im

higkeit zur Erwerbung der bisher
züge;
hegehalte und Pensionen, welche
n bekleideten öffentlichen Amtes aus
=, einer Gemeinde=, oder öffent=
se gereicht werden; desgleichen solcher
ensionen, die er aus einer standes=
Kasse in seiner Eigenschaft als öffent=

ts= und gemeindebürgerlichen
er Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit,
undungen als Zeuge mitzuwirken;
blich zustehenden staatsrechtlichen
Person;
t zum Militärdienst.

§. 18.

g gegen Ausländer.) Als weitere,
ers auszudrückende, Folge der zeitlichen

(Dienstentsetzung.)
für den Verurtheilten
entlichen Aemter und d
ge zur Folge.

(Folgen derselben
rurtheilten treffen überdi
17 als Folgen der Ve
zeichnet sind.

(Eidesunfähigkei
zum gerichtlichen
eilung zu einer Strafe
besonders gedroht hat;
zusprechen.

Wird dem zu peinliche
gnadigung die Strafe
18, 22 und 23) nur in so
hiebei ausdrücklich be
Im Wege der Begnad
licher oder theilweiser
hoben werden.

(Polizeiliche Auf
peiner Zuchthausstr
für die öffentliche Sicherhe
Stellung unter polizei

(Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienste
hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ih
öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Recht
züge zur Folge.

§. 22.

(Folgen derselben.) Den zur Strafe der Die
Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheil
§. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthaus
zeichnet sind.

§. 23.

(Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit u
keit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge
theilung zu einer Strafe nur da ein, wo sie das Ge
besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafur
zusprechen.

§. 24.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im We
gnadigung die Strafe erlassen, so gelten deren Folg
18, 22 und 23) nur in so fern ebenfalls für aufgehobe
hiebei ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch
licher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wi
hoben werden.

§. 25.

(Polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Inländ
zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich
für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich
Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

nigung der Polizeibehörde erfordert;
nd Polizeibehörden die Befugniß zu, in
r Zeit Haussuchung zu halten.

§. 28.

lichen Aufsicht.) Verläßt der un=
ellte seinen Heimaths= oder Aufenthaltsort
rselbe auf Antrag der Polizeibehörde
ngnisse bis zu drei Monaten bestraft.

§. 29.

er polizeilichen Aufsicht.) Der
Gestellte wird von derselben wieder be=
Dauer eine dem Betrage nach vom Richter
eit für gesetzmäßiges Verhalten leistet.

§. 30.

rheitssumme) Die Sicherheitssumme
der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet
Aufsicht Gestellte wegen eines neuen,
bedrohten Verbrechens verurtheilt wird.

§. 31.

all.) Ist das neue, mit Zuchthaus=
ein geringeres, als das früher ver=
itssumme nur zu einem verhältniß=
fallen erklärt werden.

§. 32.

Sicherheitssumme.) Die in den
für verfallen erklärte Sicherheitssumme
zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen
ntschädigung des Verletzten, in so

7. gerichtlicher Be

(Arbeitshaus.)
wird in den Strafurth
bestimmt, niemals in klei

(Dauer.) Sie kann
erkannt werden, und nic
ausgenommen, in wel
vorschreibt.

(Arbeit und Kle
genen werden zur Arb
nige, von jener der Zu

(Pflege und Be
und übrigen Behan
im Vergleiche mit der
Erleichterungen statt; a
sie sich hierzu erbieten,
wendet werden.

(Gefängnißstra
Kreis= und Amtsg

(Kreisgefängni
nicht auf weniger als
auf mehr als ein J
genommen.

7. gerichtlicher Verweis.

§. 34.

(Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeits
wird in den Strafurtheilen nach Jahren und
bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35.

(Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sec
erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jah
ausgenommen, in welchen das Gesetz eine lä
vorschreibt.

§. 36.

(Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitsh
genen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen ein
mige, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene

§. 37.

(Pflege und Behandlung.) In der Ve
und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefan
im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung i
Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefa
sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der St
wendet werden.

§. 38.

(Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstraf
Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen.

§. 39.

(Kreisgefängniß) Die Kreisgefängnis
nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werde
auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 u
genommen.

§. 42.

niß.) Auf gleiche Weise (§. 41.) wer-
Urtheile besonders verfügt, auch
sse verwahrten Gefangenen beschäftigt.
tzungen des §. 53 kann darauf erkannt
e im Amtsgefängnisse zu beschäftigen sei.

§. 43.

sicht bei Arbeitshausstrafe.)
er wegen eines mit Zuchthausstrafe be-
wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung,
bstahl zu einer Arbeitshausstrafe
ich, in so fern er für die öffentliche
lich erscheint, auf Stellung unter poli-
wenn er ein Ausländer ist, unter der-
andesverweisung zu erkennen.

§. 44.

) Die Strafe der Dienstentlassung
den Verlust aller von ihm bekleideten
der davon abhängenden Rechte (§. 17,

§. 45.

Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jah-
n, die nicht der Großherzog selbst
werden.

§. 46.

Gewerben oder öffentlicher
e Entziehung eines selbstständ-
bs, oder einer öffentlichen Be-
er für immer, oder auf eine im Ur-

(Gerichtlicher B
eis wird dem Verurt
schriftlich ertheilt.

(Strafvollzug.)
n der nämlichen S
Zuchthausstrafe v

(In abgesonde
Zuchthaus-, oder
trafe getroffen, für
schaft mit den übrigen
issen und der Stufe ihr
enthalten würde, so ist
daß die Strafe in eine
anstalt zu vollziehen s
geschriebene gleichförm
persönlichen Verhältnis
Hauses verträglichen
behaltlich der Bestimm
Amtsgefängnißstrafe

(Festungsstraf
§. 51 dem Verbrech
schändliche Gesinn
so fern nur auf Arb
kannt wird, zugleich a
oder einer anderen ihr

§. 49.

(Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtl[...] weis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mi[...] schriftlich ertheilt.

§. 50.

(Strafvollzug.) Die Arbeitshausstraf[...] in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, [...] Zuchthausstrafe vollzogen wird.

§. 51.

(In abgesondertem Raume.) Werden [...] Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder G[...] strafe getroffen, für welche der Strafvollzug in d[...] schaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persön[...] nissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißm[...] enthalten würde, so ist im Straferkenntniß zugleich [...] daß die Strafe in einem abgesonderten Raum[...] anstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne [...] geschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, [...] persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der [...] Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten wer[...] behaltlich der Bestimmung des §. 42, in so fern es [...] Amtsgefängnißstrafe handelt.

§. 52.

(Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des v[...] §. 51 dem Verbrechen weder Eigennutz, no[...] schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Stra[...] so fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängn[...] kannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in ein[...] oder einer anderen ihr gleichgestellten Anstalt vollzog[...]

er als vier Tage;

ehend in Wasser und Brod, oder in Wasser einander nicht mehr als sieben Tage,

Ketten, ununterbrochen nicht länger

ier oder mehrerer dieser Schärfungen.

§ 55.

Ketten können alle im vorhergehenden igen auch bei der Arbeitshaus- und eintreten, bei der Festungsstrafe Einsperrung.

§. 56.

ißstrafe ist regelmäßig mit ein- erbunden, und ebenso die Kreisgefäng- en zwei bis vier Wochen, und die uchthausstrafe in den ersten vier

§. 57.

ngs.) Die erkannten Schärfungen richt etwas Anderes verfügt, sogleich im hung vollzogen.

§. 58.

Die einsame Einsperrung, die nicht über hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht ch Ablauf einer Zwischenzeit, welche orhergegangenen Schärfung derselben Art einsame Einsperrung, welche länger als hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

Bei Freiheitsstrafen finden die Schärfung genden Jahren nich Ablauf von sechs J Die einsame Einsp länger als einen M

Die Gefängnißstraf dem Gefangenen die bessere Kost reiche ganzen Strafzeit, ode Diese Schärfung fü gefangenen, welc zu lassen, auch da ni hausstrafe auf de

(Berechnung d wird die Strafzeit gerechnet, und zwar den, eine Woch ein Jahr zu drei

Wenn während d Geistes- oder kö fangenen, dessen Be wendig wird, so ist d zugebrachte Zeit in s

§. 61.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjäh[...] finden die Schärfungen (§. 54) in dem zweiten [...] genden Jahren nicht mehr als viermal des Ja[...] Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als [...]

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen [...] länger als einen Monat dauern.

§ 62.

Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft [...] dem Gefangenen die Vergünstigung entzog[...] bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entwed[...] ganzen Strafzeit, oder während eines bestimmten T[...]

Diese Schärfung findet keine Anwendung auf di[...] gefangenen, welchen die Vergünstigung, sich bes[...] zu lassen, auch da nicht entzogen werden kann, wo [...] hausstrafe auf der Festung vollzogen wird.

§. 63.

(Berechnung der Strafzeit.) Bei allen [...] wird die Strafzeit von dem Eintritt in die [...] gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwa[...] den, eine Woche zu sieben, ein Monat [...] ein Jahr zu dreihundertfünfundsechzig [...]

§. 64.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheit[...] Geistes- oder körperlicher Krankheit [...] fangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche H[...] wendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe [...] zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen[...]

n.) Vergehen der Gefangenen gegen
: die Disciplinarvorschriften
n Disciplinarstrafen getroffen, welche,
verer Art sind, von der oberaufsehen-
eren Fällen aber von dem Vorstande
rden.

§. 68.

Als solche Disciplinarstrafen kommen
einzeln oder in Verbindung:
alten:
rrung (§. 54, Nr. 1);
Beschränkung der nach der Hausord-
zukommenden Vergünstigungen;
nd Gefängniß ferner:
. 54, Nr. 2);
, Nr. 3) oder Beschränkung in der Kost;
Betten;
ußer den in Nr. I. und II. genannten,
och nicht über sechs Stunden täglich
i Tage nach einander;
r den in Nr. I., II. und III. genannten,
ung von Ketten (§. 54, Nr. 4).

§. 69.

58—61 finden auf die Disciplinar-

ung des Dunkelarrestes oder der Hun-
höchsten Maßes derselben (§. 54, Nr. 2
ls Disciplinarstrafe nicht eher eintreten,
henzeit von wenigstens vier Tagen.

lässigkeit zugerechn

(Mangel der
nung ist ausgeschl
Bewußtsein der S
des Handelnden fehl

(Irrthum in T
thum (§. 101) in
welche eine Handlung
erhöhen, schließt die

(Rechtsunwisse
schließt die gesetzliche
senheit oder Irrt
der Strafe.

(Religiöser W
weder durch die Mein
Handlung nach dem
gewesen, noch durch
oder Endzweckes
zur That gefaßt wor

(Raserei u. s. w.
aussetzung des §. 71
lich Raserei, W
Blödsinn und vo
Sinne oder des Verst

lässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos

§. 71.

(Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) [...]nung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, i[...] Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder di[...] des Handelnden fehlt.

§. 72.

(Irrthum in Thatsachen.) Unverschu[...]thum (§. 101) in Thatsachen oder thatsächlichen [...] welche eine Handlung zur strafbaren machen, oder ih[...] erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

§. 73.

(Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des [...] schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so w[...]senheit oder Irrthum in Ansehung der Art [...] der Strafe.

§. 74.

(Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird [...] weder durch die Meinung, als ob die durch das G[...] Handlung nach dem Gewissen oder der Reli[...] gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Be[...] oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen [...] zur That gefaßt worden ist.

§. 75.

(Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche [...]aussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, [...]lich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit[...] Blödsinn und vorübergehende gänzliche Ver[...] Sinne oder des Verstandes.

ubstumme, deren Geisteskräfte nicht
die Folgen und die Strafbarkeit einer
zusehen, bleiben straflos.

§. 78.

welche das zwölfte Jahr noch nicht
Uebertretungen der Strafgesetze in Be-
nicht zugerechnet werden.
Handlungen lediglich der häuslichen
behaltlich der Ueberweisung der Ueber-
rde, wegen nöthigenfalls anzuord-

§. 79.

von dem Minderjährigen vom
elegten sechszehnten Jahre, in so
Falle ergibt, daß er die zur Unter-
er Handlung erforderliche Ausbildung
terem Falle tritt bei Minderjährigen
zu gemilderter Strafe in fol-

d Arbeitshausstrafe wird um
der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer

hausstrafe wird auf Arbeits-
Jahr bis zu zwölf Jahren, und
ebenslänglichen Zuchthaus-
sstrafe von fünf bis zu fünf-

entweder in eigenen, für jugend-

---

cht durch eigenes straf
unde begangen wurde
ere Weise nicht abwe
s Leben seines Ehe
erschwägerten in
ied des Grades, in de
ließlich, oder der Adop
Pflegeltern oder Pf
wenden, die ihm zu
Schutz er besonders ve

(Zwang.) Keiner Z
elchen der Uebertreter
ewalt genöthigt
e mit einer gegenwärtig
wendbaren, Gefahr f
r in §. 81 bezeichnete
Uebertretungen, zu w
ne der im §. 81 gena
hr unverzüglicher B
n großen Uebel
erden, je nach der G
Uebertretung enthaltene
ebenfalls von gar kein

(Ausnahme.) Die
und 82 nicht weg, we
Abwendung die Uebertre
besondere Rechtsp

nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführ
stande begangen wurde, um eine gegenwärtige drin
andere Weise nicht abwendbare, Gefahr für sein L
das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwa
Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie,
schied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten
schließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivk
Pflegeltern oder Pflegkinder desselben, oder solc
abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, od
Schutz er besonders verpflichtet ist.

§. 82.

(Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertr
welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche kö
Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Dr
die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere We
wendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigte
der in §. 81 bezeichneten Personen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch geg
eine der im §. 81 genannten Personen angewendete,
fahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene D
mit großen Uebeln anderer Art bestimmt
werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels un
Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemild
ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

§. 83.

(Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fälle
und 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefah
Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefä
besondere Rechtspflicht vorhanden war.

welcher in eines Anderen Besitzthum ge=
n, einzubrechen, oder sonst auf un=
ingen sucht.

§. 85.

keit.) Die in solcher Nothwehr geschehene
des Angreifers ist straflos, in so
e Grenzen derselben nicht über=

§. 86.

Dritten.) Unter gleicher Voraus=
zung oder Tödtung eines Dritten straf=
hr eines mit Gefahr für das Leben des in
undenen Angriffs unvermeidlich war,
Umständen des einzelnen Falles als un=
t werden durfte.

§. 87.

er Nothwehr.) Wenn in den Fällen
das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl,
en des Angegriffenen auch für ihn von
ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das
der Angreifer einzufallen, einzubrechen,
e Weise einzudringen sucht, nicht zu den
Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten
r Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung
che Verletzung des Angreifers nicht

§. 88.

det jedoch keine Anwendung auf den Fall

2. in allen Fällen, w
ß er in der Gegenweh
endig war, oder er
s nothwendig betrachte
d ohne Nachtheil ab

(Vorsätzlich oder
Nr. 1 hat das Gericht
ob aus der Ueberschr
ist oder blos zur Fah

(Fälle der Stra
189 aus der Beschaffe
nen, der Art des
deren Umstände
Angegriffene unter der
urcht, im Zustande
laubter Vertheidigung
Ueberschreitung nicht z

(Strafmilderun
reitung der Nothwehr
ung dem Angegriffene
keit zuzurechnen ist, f
n Falle erlaubter Nothw
rund zu statten komm

(Erlaubte Selbs
ist die Selbsthilfe in

2. in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachg[e]
daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging,
wendig war, oder er nach den Umständen des ein[...]
als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr m[...]
und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 90.

(Vorsätzlich oder fahrlässig.) In den Fäl[len]
Nr. 2 hat das Gericht nach den Umständen zu
ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung
satz oder blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei[...]

§. 91.

(Fälle der Straflosigkeit.) Wenn in de[n]
§. 89 aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit
sonen, der Art des Angriffs, der Waffe[n]
anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich e[...]
Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberra[schung]
Furcht, im Zustande gestörter Besonnenhei[t]
erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird
Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 92.

(Strafmilderungsgrund.) Auch wenn ei[ne]
schreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung, oder
letzung dem Angegriffenen zum Vorsatz, oder zur Fa[...]
keit zuzurechnen ist, kann demselben der Umstand
im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmil[derungs]
grund zu statten kommen.

§. 93.

(Erlaubte Selbsthilfe.) Außer den Fällen [...]
ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

begründet ist, daß sonst die obrigkeit-
, oder um unter eben dieser Voraus-
von ihm in Anspruch genommene Gut

§. 94.

itten.) Wer einem Anderen, der sich
wehr oder erlaubter Selbsthilfe
mmen dabei alle Rechte der Nothwehr
dem Anderen selbst zu statten.

§. 95.

Verbrechern.) Jedermann ist
welche zur Fahndung obrigkeitlich ausge-
hat ertappt sind, festzunehmen und
der Polizeibehörde abzuliefern.

§. 96.

Selbsthilfe.) In den Fällen des
wendung von Waffen oder anderen
gen gar nicht, und in den Fällen des
ränkungen statt, unter welchen auch
Gewalt gegen Verbrecher von ihren
dürfen.

IV. Titel.

der Fahrlässigkeit, von Vollendung
on Urhebern und Gehilfen.

§. 97.

strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung,
de absichtlich bestimmt hat, und jeder

en Ausführung meh
n der eingetretene
m Vorsatz zugerech
den Handlung seine
auf ankömmt, durch
r Erfolg herbeigeführt

(Verletzung ein
der Erfolg einer vo
erwechslung, oder sons
eine andere Sac
andelnden gerichtet wo
getretenen Erfolg in
h die Verschiedenheit
d derjenigen, auf we
ur, nicht eine schwerer

(Fahrlässigkeit.
er eine Handlung, zu
ßt, aus welcher
sicht, eine Rechtsv
llgemeiner Erfo
enntniß, bei Anw
Beflissenheit, vorherzu
wird ihm die eingetretene

(Strafe.) Fahrlä
Fällen bestraft, in welc
lich mit Strafe bedroh

dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenom… ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte, Erf… zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erf… renden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, … darauf ankömmt, durch welche der vorgenommene… der Erfolg herbeigeführt ist.

§. 100.

(Verletzung einer anderen Person od… Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung, wegen … Verwechslung, oder sonst durch Zufall, eine ander… oder eine andere Sache getroffen, als worauf die … Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit … eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zu… durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person… und derjenigen, auf welche die Absicht des Handel… war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

§. 101.

(Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlu… oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet w… läßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung … Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die v… allgemeiner Erfahrung oder nach seiner b… Kenntniß, bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerk… Beflissenheit, vorherzusehen und zu vermeiden gew… wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkei…

§. 102.

(Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden … Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkei… lich mit Strafe bedroht hat.

2.

§. 104.

ndeten Verbrechens.) Die volle, gedrohte, Strafe findet nur dann An- llendet ist.

§. 105.

.) Ein Verbrechen ist vollendet, gehörigen Erfordernisse vorhanden ein bestimmter Erfolg gehört, dieser

§. 106.

en, wodurch die Ausführung eines angefangen worden ist, sind als afen.

§. 107.

ch.) Hat der Thäter Alles gethan, was lendung des beabsichtigten Verbrechens h der zum Begriffe des vollendeten Ver- g durch andere, dazwischen getretene, Grund nicht in seinem Willen, noch in eise hatten, abgewendet worden, so igter Versuch des beabsichtigten

§. 108.

Handlungen, wodurch die Ausführung echens erst vorbereitet, aber noch de, unterliegen keiner Strafe, die Fälle besondere Gesetze das Gegentheil an-

des Mittels, wel und für sich wirkli chen Mittels bedien

(Gegenstand, w ch.) War bei Verbre ung mit Todesstrafe Arbeitshaus- oder der unternommen Person, oder S der sonst durch Zufall Art, daß das beab werden konnte, so des von seiner Seite ens nothwendig war, uchs ein.

(Strafe: a. des Strafe des nicht b Freiheits- und bei Gel übersteigen, welche im wäre, nicht fünfzeh Vollendung Todesstraf im gleichen Falle leben

Wo das Gesetz die Größe der dadurch ben stimmt, wird bei der V men, daß die Absicht d

statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubt
an und für sich wirklich tauglich ist, eines ander
lichen Mittels bedient hat.

§. 111.

(Gegenstand, woran das Verbrechen
lich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im
lendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, o
mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sin
stand der unternommenen That, oder in den Fäll
die Person, oder Sache, die aus Irrthum oder
oder sonst durch Zufall von der Handlung getroff
der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr ni
werden konnte, so tritt da, wo der Thäter All
was von seiner Seite zur Vollenduug des beabsich
chens nothwendig war, die Strafe des nicht beend
suchs ein.

§. 112.

(Strafe: a. des nicht beendigten Ver
Strafe des nicht beendigten Versuchs da
Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälf
übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrech
wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn
Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zu
im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eint

§. 113.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbre
Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Besch
stimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Vers
men, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste

§. 115.

gten Versuchs eines Verbrechens, dung Dienstentsetzung zur Folge haben tentsetzung oder Dienstentlas= Falle der Vollendung Dienstentlassung n Dienstentlassung; die Strafe Versuchs bei Verbrechen, welche im Dienstentsetzung zu bestrafen wären, und bei Verbrechen, welche im Falle tentlassung getroffen würden, in Ge= ei Monaten.

§. 116.

endete Verbrechen mit bleibender Ent= oder der öffentlichen Berechtigung be= g in Fällen des nicht beendigten ersuchs auf eine, im Urtheil zu be= Monaten bis zu sechs Jahren, lls für immer erkannt werden.

§. 117.

geben des versuchten Verbre= ach einem nicht beendigten Ver= iwillig wieder aufgegeben, so als solche straflos. Enthalten sie Verbrechen, so tritt die hierdurch ver=

§. 118.

rfolgs durch den Thäter.) Hat gtem Versuche das Eintreten des

(Gemeinbeit ...

ann die Strafe des An ...
erabsinken, wenn in d ...
nicht die alleinig ...
letztere noch durch eige ...
Beweggründe zur Au ...

hat der Thäter bei ...
eren Erfolg he ...
icht war, so wird ...
Voraussetzungen der ...
zugerechnet.

(Auftrag zum ...
zur Begehung eines V ...
dieselbe ein Lohn ge ...
Andere den Auftrag ...
Verbrechens zugesi ...
versprochenen Lohns, ...
des Verbrechens berei ...
nommen hat, beid ...
suchs des beabsichti ...
Sie bleiben jedoch ...
ternehmen, ehe es zu ...
willig wieder auf ...

(Straflosigke ...
bleibt straflos:
1. wenn er die G ...

kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Geh
herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters
nicht die alleinige Ursache des Verbrechens li
letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht
Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens best

§. 121.

Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbreche
bareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die
richtet war, so wird dieser Erfolg dem Ansti
Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fa
zugerechnet.

§. 122.

(Auftrag zum Verbrechen.) Wurde v
zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag er
dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sin
Andere den Auftrag angenommen, oder die
Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm
versprochenen Lohns, oder des ertheilten Auftrags z
des Verbrechens bereits Vorbereitungshandl
nommen hat, beide Theile wegen nicht been
suchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das ve
ternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführun
willig wieder aufgegeben haben.

§. 123.

(Straflosigkeit des Anstifters.) D
bleibt straflos:

1. wenn er die Gründe, durch welche er den

pendet oder verhindert hat, den Thäter
er ihm eine frühere Abmahnung nicht

§ 124.

für den Anstifter.) Hat der An=
ungen des §. 123 Nr. 1, die angewendeten
l an ihm lag, aufzuheben, oder den
g, von dem Verbrechen wieder abzu=
Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt,
den Fällen des §. 123 Nr 2, vor ge=
inderung oder Abmahnung, wo
erlassen, so wird er von der Strafe
Versuchs getroffen.

§. 125.

Verbindung.) Die Verabredung Meh=
ines gemeinschaftlich bezweckten
ug auf die Zurechnung des Erfolgs die
verabredete Verbrechen ausgeführt wurde,
elcher in Folge der Verabredung vor oder
nitgewirkt, oder durch seine Gegenwart
r Mitwirkung bereit gezeigt hat, von
gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 126.

om Gesetz gedrohte Strafe keine völlig be=
en einzelnen Theilnehmer treffende Maß
esetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse
gemeinschaftlichen verbrecherischen Ent=
wirkung vor, bei oder nach der That

handlung darauf e
führung enthält.
Wurde jedoch das U
Ausführung kam, fr
lichen die Theilnehme

Derjenige Theilnehm
angestiftet, wird i
jedoch kann von der S
oder vor, noch bei, u
mitt hat, der gemei
Voraussetzung von der

Hatte derjenige Thei
angestiftet hat, im
That die Uebrigen von
halten sich bemüht,
bindung ausdrückli
ndigten Versuch
der nämlichen Voraus
mitt erklärt hat, die St

Der Anstifter so
straflos:
1. wenn er der Obr
zeitig die Anzeige
konnte; oder
2. wenn er das Ve
rung kam, selbst abge

Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anf
führung enthält.

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu ein
Ausführung kam, freiwillig wieder auf
bleiben die Theilnehmer straflos.

§. 129.

Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecheris
angestiftet, wird im Falle des vollendete
selbst dann von der Strafe des Urhebers getro
weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend ei
wirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter
Voraussetzung von der Strafe des beendigten V

§. 130.

Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecheris
angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §.
That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an i
halten sich bemüht, und denselben seinen Austrit
bindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die
endigten Versuchs, den gemeinen Theilneh
der nämlichen Voraussetzung, oder wenn er auch n
tritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigte

§. 131.

Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theiln
straflos:

1. wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden
zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie daß
konnte; oder

2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfa
rung kam, selbst abgewendet oder verhindert

rung oder Abmahnung, wo sie ihm
ssen, so wird er von der Strafe des nicht
hs getroffen.

§. 133.

an einer verbrecherischen Verbindung bei
rafbareren Erfolg herbeigeführt, als ver=
ieser Erfolg auch den anderen Theil=
raussetzungen der §§. 101 und 102 zur
erechnet.

§. 134.

as vorsätzliche Verbrechen eines Anderen
t oder befördert, ist als Gehilfe zu

§. 135.

mentlich anzusehen:
erischen Entschluß Anderer durch Rath,
g, Täuschung, Verführung befördert oder
Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung
der Hindernisse der Ausführung wegräumt;
der Ausführung der That durch Theil=
dlung, oder durch Wachestehen, Kundschaft=
Weise Beistand leistet, oder die Entstehung
fung oder die Größe derselben befördert;
in Folge einer der That vorhergegan=
handlungen, die eine Begünstigung (§. 142)
hat förderlich geworden ist.

§. 136.

hilfen.) Die Beihilfe wird von ge=
ffen, als die Urheberschaft, nämlich:

sehe, sondern die ei
rohte Strafe zu Gr
r Gehilfen als
Weise rückfälligen
Andere auf die S
hältnisse oder Zuständ
was Anderes verfüg
alb der im §. 136 b
lderungsgründen g
äche desselben als S

Wurde von dem U
Verbrechen von schw
Meinung und Absicht
so wird, in so fern ihn
einzelnen Falle zur Fa
der Strafe desselben
Grunde gelegt, auf
gerichtet gewesen ist.

Hat der Gehilfe
Ausführung des Verb
geleistet, ohne welch
vollbringen kön
des begangenen Verb

Die Strafe des G
§. 136 bestimmte

drohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen
der Gehilfen als Rückfall erscheint, die ein
Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persö
hältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo d
etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungs
halb der im §. 136 bestimmten Grenzen, und die zu
Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhäl
stände desselben als Strafmilderungsgründe in Betr

§. 138.

Wurde von dem Urheber ein schwereres Verb
Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als w
Meinung und Absicht des Gehilfen seine Beihilfe g
so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträfli
einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei
der Strafe desselben die Strafe desjenigen V
Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach,
gerichtet gewesen ist.

§. 139.

Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Hau
Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solch
geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen
vollbringen können, so kann gegen ihn die
des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 140.

Die Strafe des Gehilfen kann im einzelnen Falle
§. 136 bestimmte niedrigste Maß herabsinke

§. 142.

) Wer ohne vorheriges Einver=
cher erst nach der That in Beziehung auf
ich Vorschub leistet, indem er ihm hin=
oder des Genusses der Vortheile aus dem
), oder ihm zur Vereitelung der gerichtli=
flich ist, wird des besonderen Vergehens
schuldig.
etzung gehört namentlich hierher:
rbrecher bei sich aufnimmt und ver=
Flucht behilflich ist;
orsätzlich durch Vertilgung der Spu=
der der Beweismittel Hilfe leistet, oder
twirkt;
Verbrechen gewonnenen Sachen wissent=
nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu
erhilft.

§. 143.

egünstigung wird, mit Rücksicht auf die
t des Hauptverbrechens und auf die Beweg=
iß=, oder Geldstrafe getroffen, die Fälle
durch besondere Gesetze ausdrücklich mit
sind.

§. 144.

gung von Verbrechen gewerbsmäßig
rbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu

chuldigen sind von d
e bloß zum Sch
er gerichtliche Verf

(Unterlassene
Wer nach erlangter gl
deren, ein bestimmtes
zeitlicher Zu
btes Verbrechen
zeige bei der Obrigk
der durch andere
ohne Gefahr für
(§.81) geschehen konn
s zum Anfange der
ängniß=, oder G
Fällen mit Arbeits

Er ist jedoch von
Warnung frei,
eine Person nach sich
der im §. 145 bez
Kenntniß unter dem
die Anzeige oder W
enthalten würde.

Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung
diese bloß zum Schutze des Thäters gegen (
oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat

§. 146.

(Unterlassene Verhinderung von V
Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem V
Anderen, ein bestimmtes, mit Todes-, oder lebens
oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter
bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht dur
zeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung de
oder durch andere in seiner Macht stehende Mitte
ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seine
(§. 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht h
es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens
fängniß-, oder Geldstrafe getroffen, oder in
Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren

§. 147.

Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser A
Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der
eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher der
der im §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht, od
Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt h
die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Be
enthalten würde.

in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur
oder zur Strafverwandlung vor=

§. 149.

bestimmter Strafgesetze.) So weit
r Art oder Größe nach unbestimmt
n Richter innerhalb der gesetzlichen Gren=
deren Umständen des einzelnen

§. 150.

trafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung
uf die Schädlichkeit und Gefähr=
nden Handlung, theils auf die Bös=
ke des auf die Hervorbringung des Ver=
llens Rücksicht zu nehmen.
hiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz
mittelt, welche der einzelne Fall nach der
fährlichkeit der zu bestrafenden Handlung
rüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters
keit und Stärke des auf Hervorbringung
ten Willens (§§. 151 und 152) auf der
r Strafbarkeit stehe, und je nachdem der
ng strafbarer oder minder straf=
der That an sich entsprechende Strafe ver=
oder herabgesetzt.

§. 151.

sgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit
Hervorbringung des Verbrechens gerichteten
Strafbarkeit insbesondere:

je mehr der Thäte
dorbenheit und Hang
in je kürzeren Zwisc
tige Verbrechen b
trafen früher gegen ih
den sind, und je k
urtheilung oder Be

Strafminderu
vermindert sich
lich insbesondere:
1. wenn der Thäter
Höhe der Strafwi
iehen hat;
2. wenn er durch N
hung, Verführu
ten Handlung verl
3. wenn der Thäte
n sich zu entschuldi
t, ohne daß er sich
ustande befand, durc
ne Strafmilderung (
4. wenn sein vorig
ein Benehmen bei od
dorbenheit des
5. wenn er die sc
selbst zu verhindern
gut zu machen, au
6. wenn er sich be

4. je mehr der Thäter durch seinen früheren Le[...]
Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen g[...]
und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche[...]
artige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere[...]
Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theil[...]
worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen[...]
Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebe[...]

§. 152.

(Strafminderungsgründe.) In der näm[...]
sicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit[...]
Falles insbesondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlich[...]
Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung [...]
gesehen hat;

2. wenn er durch Noth, oder durch Ueberred[...]
schung, Verführung, Befehl oder Drohu[...]
baren Handlung verleitet worden ist;

3. wenn der Thäter in einer besonders aufger[...]
an sich zu entschuldigenden, Gemüthsbewegu[...]
hat, ohne daß er sich in diesen Fällen Nr. 1, 2 un[...]
Zustande befand, durch welchen die Zurechnung ausge[...]
eine Strafmilderung (§. 153) begründet ist;

4. wenn sein voriger Lebenswandel, oder seine Ha[...]
sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß [...]
dorbenheit des Willens vorhanden ist, wie n[...]

5. wenn er die schädlichen Folgen der strafbar[...]
selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Sch[...]
gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht [...]

6. wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schu[...]

nmen.

§. 154.

g.) Bei dem Dasein von Strafmilderungs= Richter bei bestimmten Strafen auf eine das Gesetz gedroht hat, bei den Ver= Todesstrafe bedroht sind, nicht auf itliches Zuchthaus; bei unbestimmten eringeres Strafmaß innerhalb der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine edrigste Maß herabgehende Strafe. Kann der nämlichen Strafart in genügendem en, so ist zu der nächsten geringeren bei den Verbrechen jedoch, die mit Zucht= ger als drei Jahren bedroht sind, bis auf

nit Dienstentlassung bedroht, so ist Milderungsgrundes auf eine geringere, e stellvertretende Strafe zu erkennen, und entsetzung bedrohten Verbrechen auf oder ebenfalls auf eine geringere welche nach §. 169 die Stelle der Dienst=

§. 155.

r, der sich in dem im §. 79 oder 80 bezeich= ter befindet, noch ein weiterer Milderungs= so dient die im §. 79 oder 80 bestimmte , um nach §. 154, Abs. 1 zu bemessen, wie r Milderung herabgegangen werden könne.

trifft den Schuldigen
chtswidrige, oder ein
uldet hat, eine Gel
der Weise statt, daß
g in Gefängnißstrafe

Untersuchungs
milderungsgrund
§. 156 und 157 wird
ist, in so fern nic
ch Läugnen wahrer,
bst verschuldet
rücksichtigt.

Auch andere Uebe
er deren Dienern re
ssung der Strafe zu

Strafverwand
erwandlung gese
Geldstrafen in Fr
1. bei Minderjäh
und
2. bei Personen, w
nicht zu beza

Jedoch können die
lassen:

Trifft den Schuldigen, der während des Strafver
rechtswidrige, oder eine ohne sein Verschulden verl
erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche
in der Weise statt, daß hierbei der im §. 162 für dere
lung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwen

§. 158.

(Untersuchungshaft und andere Uebel a
minderungsgrund.) Außer den Fällen der vo
§§. 156 und 157 wird die während des Strafverfahr
Haft, in so fern nicht der Angeschuldigte deren
durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahre
selbst verschuldet hat, als Strafminderu
berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von
oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, komm
messung der Strafe zu deren Minderung in Betrach

§. 159.

(Strafverwandlung: a. bei Geldstra
Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtli
Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur st

1. bei Minderjährigen auf den Antrag de
und
2. bei Personen, welche und in so weit sie di
nicht zu bezahlen vermögen.

§. 160.

Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandl
lassen:

ter vier Wochen auf die Verwandlung
ragen hat.

§ 162.

r Verwandlung von Geldstrafen in Ge-
die Summe von einem bis zu vier
ißstrafe von vierundzwanzig Stun-

§. 163.

welche nach §. 159 in Freiheitsstrafen zu
trag von Eintausend Gulden über-
selben in Arbeitshausstrafe verwan-
Summe von einem Gulden dreißig
Gulden der Arbeitshausstrafe von vier-
en gleich geachtet wird.
kann jedoch in diesem Falle die Dauer von
bersteigen.

§. 164.

n Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht
den Voraussetzungen der §§. 159 und 160
o das Gesetz die Geldstrafe zugleich
tsstrafe gedroht hat. Bei der Verbin-
en mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe
der §§. 170 bis 174 zur Anwendung.

§. 165.

strafen.) Wenn mehrere rechtskräftige
eiheitsstrafen verschiedener Art erkennen
vollziehen sind, oder wenn gegen den Verur-
afvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer
tritt eine Verwandlung der gelinderen

Wenn dagegen
ch der Strafe ein
heren Strafe bedr
rafe innerhalb d
ht erkannt werden ka
ung des höchsten
nt, ohne daß eine
ist.

Verbrechen wä
eitsstrafen, welche
ung durch neue V
ge eingetretener Ver
Maß der Strafart
ften der §§. 13 un
n Fällen mit Sch
richt etwas Anderes
rücksichtigung der du
wischenräume.
Jedoch findet auch h
arrestes oder de
151 Nr. 2 und 3 bes
Ablauf einer Zwis

Wenn während der
hausstrafe der Verurthe
gen ihn, in so fer
tt der verschuldeten
Schärfungen erkan

nach der Strafe eines anderen Verbrechens zu
höheren Strafe bedroht hat, die im einzelnen Fall
Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener St
mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit U
tung des höchsten Maßes in der nämlichen
kannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere S
findet.

§. 167.

(Verbrechen während des Strafvollz
Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während d
ziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in
Folge eingetretener Verwandlung unter das niedr
liche Maß der Strafart herabsinken, den beschränk
schriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen, un
allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die,
Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen
Berücksichtigung der durch die §§. 58 bis 61 sonst vor
Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung
kelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehu
§. 51 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maßes derselb
vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 168.

Wenn während der Vollziehung einer lebensläng
hausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verü
gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe na
statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer o
Schärfungen erkannt.

3.

VI. Titel.

ung zusammentreffender Verbrechen.

§. 170.

g bei zusammentreffenden Ver-
ehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen be-
selben Person als Gegenstand des näm-
zusammentreffen, so ist, wo nicht ein
s Anderes verordnet, auf die schwerste
n mit angemessener Erhöhung derselben zu

§. 171.

Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzu-
ns einem Drittheile und höchstens
der übrigen Strafen.

§. 172.

) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen,
sstrafen verschiedener Art bedroht
as Maß der Erhöhung der verschuldeten
bestimmen, die gelinderen Strafarten nach
n die härteren verwandelt.

§. 173.

g des Strafmaßes.) Bei der Er-
171) kann der Richter das höchste Maß
e verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn
der Arbeitshaus besteht, so weit über-

(Bei Todes
uch die lebenslän
deren Strafen oder
chen ausgeschlos

(Bei Dienstent
n von Dienstverb
zugleich Dienstent
mit verschuldet ist,
einen Zusatz von
ltstrafe erkannt.

(Zusammentref
rafen zusammentref
mmen, ohne Rücksi
Gesammtbetrage

(Mit Freiheits
nd zeitliche Fre
Dienstentsetzung
n, so kommen dies
Anwendung.

Die in den vorherg
ichriften kommen auch
Verurtheilten vor der
derselben Gegenstand
nn derselbe die bei d
Strafe nicht bereits er

durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe
anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentr
brechen ausgeschlossen.

§. 176.

(Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Z
fen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstent
zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser St
mals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§.
auf einen Zusatz von Arbeitshaus-, oder Kre
nißstrafe erkannt.

§. 177.

(Zusammentreffende Geldstrafen.) W
strafen zusammentreffen, so werden sie zusammenge
kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summ
Gesammtbetrage zur Anwendung.

§. 178.

(Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn G
und zeitliche Freiheitsstrafen mit einande
Dienstentsetzung oder Dienstentlassung z
fen, so kommen diese Strafen neben einander zu
Anwendung.

§. 179.

Die in den vorhergehenden §§. 170 bis 178 enth
schriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn
Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verb
derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils
fern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen
Strafe nicht bereits erstanden hat.

rbrechen gesetzten Strafe niemals über-
ſ.

§. 181.

n können mehrfache Uebertretungen des
zes als ein fortgesetztes nach der Vor-
hen §. 180 zu bestrafendes Verbrechen nur
, wo das Gesetz dieß besonders ver-

§. 182.

nehrerer Gesetze oder Verletzung
n durch eine That) Hat Jemand durch
Handlung mehrere Strafgesetze, oder
gen verschiedene Personen übertreten,
besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet,
ilt, die auf die schwerste Uebertretung ge-
gleichzeitigen anderen Uebertretungen eben-
ter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch
ß das höchste Maß der auf die schwerste
Strafe nicht überschritten werden

VII. Titel.

Bestrafung des Rückfalls.

§. 183.

elchen Verbrechen?) Die Verbrechen,
alige Begehung als Rückfall bestraft
nde:

ädigung aus B
6. Wilderei und
7. Landstreicher
8. Widersetzlich
d Aufruhr;
9. Amtsverbrec

(Voraussetzung
des Rückfall be
1. daß der Uebertre
ten Verbrechens a
gehung von einem
theilt und das U
2. daß das frühe
n gleicher Art

(Gleichartigkei
Uebertretungen des
nen Zahl des §.
handlungen.

(Prüfung des f
das Recht zu, bei B
tung als Rückfa
des früheren Erk
darüber darbieten, sei
ren Ergebniß seiner

(Rückfallsstra

schädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigenn

6. Wilderei und Wilddieberei;

7. Landstreicherei und Bettel;

8. Widersetzlichkeit, öffentliche Gewalt und Aufruhr;

9. Amtsverbrechen aus Eigennutz.

§. 184.

(Voraussetzungen.) Es wird jedoch in je der als Rückfall bestraft werden soll, vorausg

1. daß der Uebertreter wegen des früheren vollend suchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor de Begehung von einem inländischen oder ausländischen urtheilt und das Urtheil verkündet war, und

2. daß das frühere und das neue Verbrechen von gleicher Art seien.

§. 185.

(Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelte Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die un zelnen Zahl des §. 183 zusammen gestellt Handlungen.

§. 186.

(Prüfung des frühern Urtheils.) Dem G das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die tretung als Rückfall zu betrachten sei, die Recht des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhe darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unt deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu leg

§. 187.

(Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertret

§. 189.

ıg des Strafmaßes.) Kann die im
dete Rückfallsstrafe innerhalb des
auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht
so wird die Strafe, mit Ueberschrei=
in der nämlichen Strafart (§ 174) er=
e Verwandlung in die härtere Strafart

VIII. Titel.

der Strafen und der gerichtlichen Ver=
ig strafbarer Handlungen.

§. 190.

r gerichtlichen Verfolgung.) Die
wird verjährt:
welche mit Todes= oder mit lebens=
einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen
edroht sind, durch den Ablauf von zwan=

echen oder Vergehen, deren gerichtliche Ver=
egen statt findet, durch den Ablauf von
fern nicht durch besondere Gesetze kürzere
mmt sind;

ährungsfristen.

(Anfang.) Die
nderes verfügt, bei
k an, da dasselbe
erbrechen vom Aug
ndlung an.

(Unterbrechung.
s der im §. 190,
unterbrochen d
che wegen dessel
richtet wurde.

(Wiederanfan
n der Zeit der letz
n Angeschuldigten g

(Verjährung
kannter Strafen wi
1. bei der Zuchth
m Ende der im U
rkündung beginnen
doch mehr, als der
m Tage der Urthei
2. bei der Arbei
blauf von fünf Ja
it dem Tage der Ur
rechnet;

jährungsfristen.

§. 191.

(Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gese[tz nicht] Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen vo[m Augen]blick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei [fortgesetztem] Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der le[tzten ...]handlung an.

§. 192.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlic[hen Verfolgung] eines der im §. 190, Nr. 1 und 2 bezeichneten Ve[rbrechen wird] unterbrochen durch jede gerichtliche [Handlung,] welche wegen desselben gegen den Angeschuldigte[n] gerichtet wurde.

§. 193.

(Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Fal[l ...] von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung a[n, die gegen] den Angeschuldigten gerichtet war.

§. 194.

(Verjährung erkannter Strafen.) Zu[r Verjährung] erkannter Strafen wird erfordert:

1. bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von ze[hn Jahren] vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag[e der Urtheils]verkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, i[n keinem Falle] jedoch mehr, als der Ablauf von fünfundzwanz[ig Jahren] vom Tage der Urtheilsverkündung an;

2. bei der Arbeitshaus- und der Gefängn[ißstrafe der] Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urthe[il bestimmten,] mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden, S[trafzeit an] gerechnet;

.) Die Verjährung der erkannten Strafen
:

ifung des Verurtheilten zum Zwecke des

, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes,
es (§. 185) Verbrechen.

§. 198.

Die Verjährung der gerichtlichen Ver-
nten Strafe des neuen Verbrechens,
die frühere Verjährung unterbrochen wurde
ung, daß die Unterbrechung nun für nicht

§. 199.

rkung hat die Erstehung der auf das
nnten Strafe.

§. 200.

iheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die
er als zehn Jahre, von Verübung
echnet, zu Ende geht, zehn Jahre von
laufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen
gleichartiges, Verbrechen verübt hat, so
eit begangenes Verbrechen nicht mehr als

§. 201.

n da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen
Tage der Straferstehung, bei der Zucht-
Jahre, bei anderen Freiheitsstrafen
fern diese letztere Frist früher als
ng des Verbrechens an gerechnet, zu Ende

IX. Titel.

n Verbrechen der Tödtung.

§. 203.

r Tödtung überhaupt.) Wer durch
lung oder Unterlassung vorsätzlich oder
den Tod eines Menschen verursacht, ist
dtung schuldig.

§. 204.

er Beschädigungen.) Als tödtlich
gung betrachtet, welche im einzelnen Falle
he den Tod des Beschädigten herbeigeführt
ed, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen
wa schon abgewendet wurde oder nicht; ob
alle durch zeitige Hilfe derselbe hätte ver-
ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch
entstandene, Zwischenursachen den Tod be-
e allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der
eschaffenheit des Beschädigten oder wegen
, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den

§. 205.

ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurech-
nderen mit Vorbedacht verübt, oder die
llbringt, aber nur in Folge eines mit Vor-

is zu zehn Jahren
Verlangen einer tod
igt, mit Kreisge

(Beihilfe zur
Arbeitshausstra
dem von einem An
mmen hat.

(Todtschlag.)
ruß zur Tödtung
Todtschläger mi
ichteren Fällen
Jahren bestraft.

(Strafmilder
en Affect durch sch
hätliche Mißhandlun
Veranlassung gab, f
beitshausstrafe

(Tödtung au
Anderen durch Fal
Handlung von der
sehr wahrschein
konnte, mit Arbei
Arbeitshaus bis

(Fahrlässige, d

bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtu
Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwund
folgt, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitsh

§ 208.

(Beihilfe zum Selbstmord.) Gefän
Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denje
an dem von einem Anderen an sich selbst verübten
genommen hat.

§. 209.

(Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Aff
schluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausfü
Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter a
leichteren Fällen mit Arbeitshaus von ach
Jahren bestraft.

§. 210.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch de
den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Krä
thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter kei
Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so
beitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsin

§. 211.

(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer
Anderen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wi
Handlung von der Art war, daß der Tod des An
sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorher
konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gef
Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 212.

(Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperver

heinliche Folge derselben betrachtet wer-

llen mit Arbeitshaus nicht unter zwei
aus bis zu zehn Jahren.

§. 213.

urde der Entschluß zu einer Mißhandlung
im vorhergehenden §. 212 bezeichneten Art,
des Thäters der Tod des Anderen verursacht
edacht, im Affect gefaßt und ausgeführt,
fen ein:

zu zehn Jahren, in leichteren Fällen
vier bis zu zehn Jahren, wenn die Hand-
der Art war, daß der Tod des Anderen von
ahrscheinliche Folge vorausgesehen wer-

wenn die Handlung von der Art war, daß
von ihm nur als sehr unwahrschein-
betrachtet werden konnte;
ällen Arbeitshaus nicht unter einem
us bis zu fünf Jahren.

§. 214.

und.) Hat jedoch der Getödtete den
leidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche
lchen der Thäter keine hinreichende Veran-
hervorgerufen, so kann die Strafe in
ehenden §. 213 bis zu einem Viertheile
Strafe herabsinken.

§. 215.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind

und körperliche, die Z
Zustand der Gebärend

(Strafe der W
nach Verkündung des
Verbrechen (§§. 215
haus nicht unter ze

(Absichtlich h
außerehelich Schwang
Niederkunft der erford
Erwartung, daß
des Kindes herbeig
sonst zur Tödtung de
massen bestraft:

1. mit Kreisgef
Jahren, wenn der T
tretene, von ihrem M
wurde;

2. mit Arbeits
wenn das Kind in F
Mitwirkung anderer,
lungen oder Unterla

(Mangelnde
getödtete Kind wegen
das Leben außer
war, so tritt in den

und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrecher
Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatt

§. 217.

(Strafe der Wiederholung.) Verübt die
nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisse
Verbrechen (§§. 215 und 216) von Neuem, so wird
haus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 218

(Absichtlich hilflose Niederkunft.)
außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in
Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der
Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hilflo
des Kindes herbeigeführt werde, oder in der A
sonst zur Tödtung desselben zu benützen, so wird
maßen bestraft:

1. mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshau
Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere
tretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände
wurde;

2. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu
wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Nie
Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurech
lungen oder Unterlassungen um das Leben geko

§. 219.

(Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt
getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonder
das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetz
war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 21

§. 221.

he Mutter vorsätzlich hilflos geboren
gen oder bei Seite geschafft, so wird
tteln ist, ob das Kind lebend, oder lebensfähig,
r, in so fern es gelebt hat und lebensfähig
folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um
sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

§. 222.

r Anstiftung zum Kindsmorde.)
des Verbrechens des Kindsmordes geworden
liche Mutter vorsätzlich zu dem Ent=
ehen, bestimmt hat, wird in den Fällen
17 mit lebenslänglichem, oder zeit=
nicht unter fünfzehn Jahren, und in den
Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren,
zu acht Jahren bestraft.

§. 223.

ahme daran.) Die gleiche Strafe
gen, der, im Einverständnisse mit der
deren Kind während der Geburt, oder in
zig Stunden nach derselben, oder zwar nach
wo aus den Umständen des einzelnen Falles
ondere, im §. 216 vorausgesetzte, Zustand der=
vorsätzlich getödtet hat.

§. 224.

e.) Bei Bemessung der Strafe eines Ge=
rd (§§ 215, 216, 217 und 219) wird die im
fe zu Grunde gelegt.

---

er seiner Gesund
1. mit Zuchthau
ende Arbeitsu
Geisteszerrüttu
r Wiederherstellung
2. mit Arbeitsb
us bis zu zehn
heilbar darstelle
itsunfähigkei
e, bei der eine M
oder wenn der V
r Hand, eines
r Zeugungsfäh
3. mit Arbeitsh
nn der Verletzte
Körpers verstümmelt,
es seiner Glieder
Berufsarbeiten bleibe
4. mit Kreisgef
Arbeitshaus bis
ung in den Zustan
über zwei Monat
t zu seinen Berufs
5. im Falle kürz
Arbeitsunfähigkeit, od
staltung, oder eine
eines seiner Glieder o
niß, oder Arbeits

oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgender

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzun
bende Arbeitsunfähigkeit verursacht wu
Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrsc
der Wiederherstellung vorhanden ist;

2. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren
haus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung
unheilbar darstellende, Krankheit ohne ble
beitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrü
sachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwa
ist, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung, ei
einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der S
der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis z
wenn der Verletzte in anderer Weise an einem
Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet,
eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt,
Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei
Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er
letzung in den Zustand einer zwar nicht bleibe
über zwei Monate andauernden, Krankheit
keit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;

5. im Falle kürzerer Dauer der verursachten
Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffall
unstaltung, oder einer bloßen Beschränkung
eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kr
niß, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb

, so wird der Schuldige mit Gefängniß
en bestraft.
edoch bis zum Doppelten erhöht werden,
cher Verletzungen Waffen, Messer, oder
he Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§. 228.

, auf Tödtung oder Körperver=
er, Vorsatz.) War die Absicht des Han=
uf Körperverletzung gerichtet, sondern unbe=
oder Körperverletzung, so wird er im Falle
im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit
er Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und
etzung der im vorhergehenden §. 227 bezeich=
gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu
n bestraft.

§. 229.

handlung, oder Peinigung.) Wur=
Mißhandlungen gegen eine Person
setzt, oder körperliche Peinigungen
wendet, so wird der Schuldige, wenn keine
rs oder der Gesundheit eingetreten ist, mit
, und im Falle einer eingetretenen Verletzung
neten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß,
bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 230.

einer Schwangeren.) Wer eine
n Zustand erkannte, mit vorbedachtem
mißhandelt und dadurch verursacht hat,
oder einem unreifen, nicht lebensfähigen

(Körperverletz
bedachten Entschluß
g, deren eingetret
bestimmten V
seiner Gesundh
1. in den Fällen de
unter einem Ja
2. in den Fällen de
fängniß nicht u
zu drei Jahre
3. in den Fällen de
ist unter vierzeh
ünfundzwanzig
Voraussetzungen d
ngniß, oder Ar
4. in den Fällen d
Monaten, oder Ge
und wenn die Urhebe
er andere lebensgef
auchten, mit Gefä
trafe bis zu dreih

(Strafmilder
en Affect durch sch
thätliche Mißhandlun
Veranlassung gab,
vorhergehenden § 23
herabgesetzt werden.

§. 232.

(Körperverletzung im Affect.) Wer eine
vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine recht
lung, deren eingetretener Erfolg ihm zum besti
unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an sei
oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgender

1. in den Fällen des §. 225 Nr. 1 und 2 mit A
nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu

2. in den Fällen des §. 225 Nr. 3 und des §. 230
gefängniß nicht unter drei Monaten, oder A
bis zu drei Jahren;

3. in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit
nicht unter vierzehn Tagen, oder Geldstra
fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im
die Voraussetzungen des §. 226 vorhanden sind, mi
fängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jah

4. in den Fällen des §. 227 mit Gefängniß
Monaten, oder Geldstrafe bis zu zweihunde
und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffe
oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als An
brauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten
strafe bis zu dreihundert Gulden.

§. 233.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch d
den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Krä
thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter kei
Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so
vorhergehenden § 232 gedrohten Strafen bis auf ei
herabgesetzt werden.

4.

g gegen Verwandte in aufsteigender
Verbrechen der Körperverletzung gegen Bluts-
fsteigender Linie verübt, so ist die nach
er §§. 225 bis 234 sonst verschuldete Strafe
zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei
mehr als zwei Jahre in der nämlichen
f.

§. 236.

ämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen
inem Gehilfen wird bei Ausmessung der
ie im vorhergehenden §. 235 gedrohte höhere
legt.

§. 237.

Körperverletzung.) Wer sich einer der
230 bezeichneten Verletzungen aus Fahr-
macht, wird mit Gefängniß bestraft.
§. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt
rafe auch auf eine Geldstrafe bis zu
lden erkannt werden.

§. 238.

der Strafverfolgung.) Wegen Kör-
sich als Verletzungen der in den §§. 227,
7 bezeichneten Art darstellen, findet eine ge-
und Bestrafung nur auf Anklage oder
letzten statt, die Fälle ausgenommen,
rung der öffentlichen Ruhe und Ord-
gewesen ist, und die Polizeibehörde auf ge-
er Körperverletzung anträgt.

ehrere Verletzunge
la als tödtlich e
letzung, in so fern
rechnen ist, von
ssen, oder von d
liche Körper
(243), wenn solcher
sind unter den
sind andere n
ren ebenso
anderen hing
ng gerichtet war,
n Versuch des
chen Strafbestim
rletzung (§§. 2
3. waren mehre
fügte Verletzungen
mmentreffen
chen Verletzung,
richtet war, von
lls von der Straf
Körperverletzu
troffen, und jede
er eingetretenen Tö
cht bestimmt auf T
ersuchten Tod
Verbrechens der Kö
4. sind in den F
gen zwar bekann

mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede
zeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheb
Verletzung, in so fern ihm der eingetretene Erfolg
zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschl
getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen
sätzliche Körperverletzung verursachte
(§. 213), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechne

2. sind unter den mehreren Verletzungen ein
lich und andere nicht tödtlich, so werden d
ersteren ebenso wie in den Fällen Nr. 1 bestra
der anderen hingegen, wenn ihre Absicht bestim
tung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbesti
den Versuch des Todtschlags, andernfall
setzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen
verletzung (§§. 232, 233 und 234);

3. waren mehrere von verschiedenen Th
gefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur
sammentreffen tödtlich, so wird jeder
solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt a
gerichtet war, von der Strafe des Todtschlag
falls von der Strafe der fahrlässigen, durch
Körperverletzung verursachten, Tödtu
getroffen, und jeder Urheber einer anderen Ver
der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, w
sicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von
versuchten Todtschlags, andernfalls von
Verbrechens der Körperverletzung (§§. 232, 2

4. sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber
gen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, w

ungewiß, von wem sie zugefügt wurde,
lnehmer, die erweislich mit ihm gerauft,
ihm vergriffen haben, als schuldig der
rch Theilnahme an Raufhändeln
dtung, mit Arbeitshaus, oder Gefäng-

ner, welche unter keine der Nr. 1 bis 5
mmungen fallen, werden, wenn sie Werk-
iit sie lebensgefährliche Verletzungen
r wenn sie durch Aeußerungen oder Hand-
iten anreizten, wegen Theilnahme
mit Gefängniß bis zu drei Monaten
erschied, ob die Urheber der Ver-
elt wurden, oder nicht.

§. 240.

ungen bei Raufhändeln.) Ist bei
r Schlägereien Jemand vorsätzlich,
t, verwundet oder sonst beschädigt worden,
hmer in folgender Weise bestraft:

n ist, von welchen Theilnehmern die ein-
zugefügt sind, so ist Jeder derselben als
selbst bewirkten Beschädigung nach den Be-
32, 233 und 234 zu bestrafen;

e Urheber der einzelnen Verletzungen nicht
ien können, so werden alle Theilnehmer, die
rletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm
von Gefängniß-, oder Arbeitshaus-
ahren getroffen, deren Maß im einzelnen

Auch Theilnehme
nen Strafbestimmu
ürten, womit sie
nnten, oder wen
thätlichkeiten anre
händeln von Am
n, ohne Unter
ermittelt w

haben Mehrere s
handlung oder Körp
en in Folge der V
nzelnen Theilnehm
die verabredete, Kö
schwerere Erfolg auc
elben von ihnen na
Art zur Fahrläss
des verabredeten Ve
durch vorsätzlic
ung (§§. 212 und
werden kann.

Dasselbe gilt
Körperverletzung, w
worauf die Anstiftu
dem Gehilfen, w
wirkte, als worau
gerichtet war.

(Schärfungen

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr.
tenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn si
führten, womit sie lebensgefährliche Verle
konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder
Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnah
händeln von Amtsgefängniß=, oder Gel
fen, ohne Unterschied, ob die Urheber de
gen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 241.

Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verüb
handlung oder Körperverletzung verabredet, so
den in Folge der Verabredung unternommenen Th
einzelnen Theilnehmern eine Tödtung, oder eine s
die verabredete, Körperverletzung verübt wurde,
schwerere Erfolg auch den Uebrigen, in so fern d
selben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen gewese
Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gege
des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fa
durch vorsätzliche Mißhandlung verurs
tung (§§. 212 und 213) oder Körperverletzung
werden kann.

Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mi
Körperverletzung, wenn der Andere einen schwere
worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebrach
dem Gehilfen, wenn der Urheber eine schwerer
wirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfe
gerichtet war.

§. 242.

(Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 23

§. 243.

Wer einem Anderen wissentlich Gift, oder n denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift en, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn Gesundheit zu beschädigen, heimlich beige-

ner Tödtung mit dem Tode bestraft;
ngetretenen anderen Beschädigung mit , oder zeitlichem Zuchthaus;
Zuchthaus bis zu zehn Jahren.
dem bestimmten Vorsatz verübt, den wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit , oder zeitlichem Zuchthaus nicht und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die 14 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit er sechs Jahren bestraft.

§. 244.

it der Absicht, zu beschädigen.)
zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu be- Inderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken bracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu werden, und wenn dadurch der Tod des letzung der im § 225 Nr. 1 bezeichneten Art lebenslänglichem, oder zeitlichem ter acht Jahren.
oder nur eine unbedeutende Verletzung verur-

schädigen, Brunne
mmte Menschenzal
rden kann, soll,
n Tode, und
chadens an der
chem, oder zei
hren, in anderen
hus bestraft wer

(2. von ander
e Gesundheit od
Verkauf oder Verbr
lche fremde Sache
timmte Mensc
eschädigt werde
fremde Sachen oder
Verkauf oder Verk
m Falle dadurch v
m Falle eines ve
Gesundheit eines A
lichem Zuchth
Fällen mit Zucht

(Aus Fahrlä
(§§. 246 und 247)
wenn dadurch der
heit eines Anderen
Fällen geringer

beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergift
stimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am L
werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tö
dem Tode, und im Falle eines verursachten
Schadens an der Gesundheit eines Anderen, mit l
lichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht
Jahren, in anderen Fällen mit Zuchthaus nich
Jahren bestraft werden.

§. 247.

(2. von anderen Sachen.) Wer in der Absi
der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, z
Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren,
solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftun
stimmte Menschenzahl an der Gesundheit o
beschädigt werden kann, oder eben solche vergif
fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht z
Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere
im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit den
im Falle eines verursachten bleibenden Scha
Gesundheit eines Anderen mit lebenslänglichem
lichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahre
Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren b

§. 248.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine sol
(§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so soll
wenn dadurch der Tod, oder ein bleibender Schaden
heit eines Anderen verursacht wurde, mit Arbei
Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß

in ein bestimmtes anderes, schwereres Ver=
Antrag der Polizeibehörde von
rbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren,
Geldstrafe getroffen, verbunden mit
so zugerichteten Waaren, und nach Um=
licher oder bleibender Entziehung
erbsbetriebes bestraft.

XIII. Titel.

: Tödtung im Mutterleibe, und der
ibung der Leibesfrucht.

§. 251.

n Abtreibungsmitteln.) Wenn eine
e innere oder äußere Mittel, welche eine
der den Tod der Frucht im Mutterleibe be=
tswidrigem Vorsatze selbst angewendet,
ch hat anwenden lassen, mit einem unzeiti=
oder einem todten Kinde niederkommt,
Folge der angewendeten Mittel nach der
sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 252.

tschuldigen, oder Anstifter.) Die
uch:
gen, der mit Einwilligung oder auf Ver=
die Mittel angewendet; und eben so

...afe ein.
Jedoch wird der M...
...brechen gewerb...
...zwei Jahren bes...

(Verübung o...
Schwangeren.)
...ung von Mitteln
...deren, ohne
...wird der Thäter f...
1. mit lebensl...
nicht unter acht Ja...
...ren verursacht w...
2. mit Zuchtha...
...ren dadurch ein b...
des Geistes oder des...
...fahr gesetzt wo...
...dten, oder einem u...
...kommen, ode...
die angewendeten M...
3. mit Arbeit...
anderen Fällen,
...theiligen Erfolg geh...

strafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle,
Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbe
zu zwei Jahren bestraft.

§. 254.

(Verübung ohne Wissen, oder wider
Schwangeren.) Geschah die rechtswidrige vors
dung von Mitteln der im §. 251 bezeichneten A
Anderen, ohne Wissen, oder wider Willen der
so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1. mit lebenslänglichem, oder zeitlichem
nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod d
geren verursacht wurde;

2. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wen
geren dadurch ein bleibender Nachtheil an
des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe
gefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwan
todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen, K
gekommen, oder das Kind nach der Geburt in
die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung ge

3. mit Arbeitshaus nicht unter einem
anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mit
theiligen Erfolg gehabt haben.

ursachten, Tödtung oder Körperver-
nde Erkenntniß bereits verkündet, oder
Polizeibehörde, nachdem er, ohne
en solcher Verrichtungen bereits zweimal
rfallen war.

§. 256.

z der Licenz.) Von den gleichen
gleichen Fällen auch die zur Ausübung
unde öffentlich ermächtigten Personen ge-
Grenzen ihrer Kunstberechtigung über-

olung nach Verkündung des früheren ver-
s kann gegen die Schuldigen überdieß zu-
er bleibende Entziehung der Befug-
rer Kunst erkannt werden.

XV. Titel.

r Selbstverstümmelung.

§. 257.

stverstümmelung.) Der Kriegsdienst-
orsätzlich durch eine Körperverletzung,
enste tauglich gewesen wäre, untauglich
en machen läßt, soll, wenn er, durch das
n, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen
Arbeitshaus bis zu zwei Jahren be-
es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen

uf verschuldeten M
Wachmann im Dien
der die Gesundheit e
geben und für seine

(Strafe der T
henden §. 258 ei
gen nicht zu sta
ssen, oder Beg

Von der Aussetzu

(Kindesauss
Alter oder Zustand,
ist, in der Absicht,
aussetzen, oder
durch sein Leben,
gefährdet ist, verl
letzung desselben
niß, oder Arbei
Ist mit dem Verl
um sich von der S
Leben, Gesundheit

sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es se
Nachmann im Dienste keinen Nachtheil
oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald n
geben und für seine Dienstzeit vollkommen entsch

§. 259.

(Strafe der Theilnahme.) Die in den Fä
gehenden §. 258 eintretende Strafmilderung komm
jenigen nicht zu statten, welche an der That als An
hilfen, oder Begünstiger Theil genommen ha

XVI. Titel.

Von der Aussetzung hilfloser Kinder und an Personen.

§. 260.

(Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr
Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfe
ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe
aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter l
durch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein
gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch ni
letzung desselben verursacht wird (§§. 263 und 264),
niß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren b

Ist mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Alte
um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, kei
Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so

r Strafe.) Das Maß der Strafe im
h vorzüglich nach den größeren oder ge-
benen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit
nd anderen Umständen durch die Aussetzung

§. 263.

folgten Todes des Ausgesetzten.)
oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge
Leben gekommen, so wird der Thäter,
diesen Erfolg die Bedingungen der straf-
t (§. 101) vorhanden sind, als schuldig der
orsätzliche Verbrechen der Aussetzung verur-
Verschiedenheit der Fälle von den Strafen
fahrlässige, durch vorsätzliche
verursachte, Tödtung (§. 212) gesetzt
lle Nr. 2 des angeführten §. 212 niemals
rafe, als Kreisgefängniß von drei

§. 264.

Beschädigung des Ausgesetzten.)
oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge
digt worden, so wird der Thäter, beim
der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug
huldig der fahrlässigen, durch das vor-
Aussetzung verursachten, Körperver-
fängniß, oder Arbeitshaus bestraft.
im einzelnen Falle richtet sich theils nach
ingetretenen Beschädigung (§§. 225,
ch der größeren oder geringeren, durch Ort,

gekommen, und
i, als Kindesm
Fälle des §. 263 ab
haus, und im Fa
beitshaus bis zu

(Im Fall der
hein kommt.)
hilflose Person bis
Anschein gekommen
ltig, unter welchen
wahrscheinl
werden konnte, so
einem Jahre bestr

Von dem

(Menschenrau
mit Gewalt oder du
ihn im Auslande zu
nöthigt, oder in S
anderen Zustan
oder ihn in entf
Schicksale überläßt
haus bestraft wer

gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vor
ist, als Kindesmörderin bestraft (§. 215
Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß,
haus, und im Falle des §. 264 mit Gefäng
beitshaus bis zu drei Jahren.

§. 266.

(Im Fall der Ausgesetzte nicht meh
schein kommt.) Ist das ausgesetzte Kind ode
hilflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung
Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter
folgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten v
als wahrscheinliche oder leicht mögliche
werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitsha
einem Jahre bestraft werden.

XVII. Titel.

Von dem Menschenraub und Kinderdie

§. 267.

(Menschenraub.) Wer sich eines Anderen wid
mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bem
ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs= oder K
nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigensch
anderen Zustand der Abhängigkeit von fremder
oder ihn in entfernte Weltgegenden führt
Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenrau
haus bestraft werden.

e Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne giltige
n, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe
vidrig bemächtigt, um dasselbe als sein
deln, oder darüber in anderer, unter der
/ nicht enthaltenen Weise, mit Gefährdung
zu verfügen, wird mit Arbeitshaus
en, oder Zuchthaus bis zu zwölf

§. 271.

enden Zwecken.) Geschieht solche Be-
hne Gefährdung des Familienstandes des
ehenden Zwecken, so tritt Arbeitshaus-
n Fällen Gefängnißstrafe ein.

§. 272.

ziehung.) Eltern und Vormünder, oder
r den Fällen der §§. 260 und 261, ihre
lenen, die das vierzehnte Jahr noch
, an Andere überlassen, werden,
heit oder Eigennutz geschieht, und die
Entwicklung derselben hierdurch gefähr-
gniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei

§. 273.

losigkeit.) Völlig straflos bleibt die
nd 271), wenn dabei beabsichtigt wurde,
verbessern, auch solche Verbesserung
ist, und die Eltern, oder deren Stellver-
e Zustimmung dazu gegeben haben.

Gewaltthätigk
Drohungen.

(Widerrechtli
deren in widerrech
sie gefangen hält,
mes, schwere
n:

1. wenn die Freih
dauert hat, mit
zwei Jahren;
2. wenn sie län
uert, mit Arbe
ahren;
3. wenn sie üb
Jahre gedauert, m
4. im Falle län
cht Jahren.

(Strafschärfu
Fällen des vorhergeh
nächste höhere K
lebenslängli
1. wenn das Verb
steigender Linie verüb
2. wenn Derjenig
Freiheitsberaubung
anderer Weise Miß

Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe, u
Drohungen.

§. 275.

(Widerrechtliches Gefangenhalten.)
Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt, o
Weise gefangen hält, wird, in so fern die That u
stimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, f
bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über ei
gedauert hat, mit Gefängniß, oder Arbeits
zwei Jahren;

2. wenn sie länger, jedoch nicht über e
dauert, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus
Jahren;

3. wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht
Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn
4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthau
acht Jahren.

§. 276.

(Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermäc
Fällen des vorhergehenden §. 275 Nr. 1, 2 und 3
nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und in
zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe üb

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwa
steigender Linie verübt worden ist; oder

2 wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde,
Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des
anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

lichen, oder der fahrlässigen, durch
lung verursachten, Körperverletzung
, in so fern sich nicht durch die Anwendung
e höhere Strafe ergibt.

§. 278.

er Gewaltthätigkeit.) Wer einen An=
ng widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder
mit der Gefahr unverzüglicher und unab=
ung verbundene, Drohungen mit widerrecht=
lt zu einer Handlung, Duldung, oder Unter=
wird, in so fern die That nicht in ein
Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Ge=
g des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit
iß, oder Arbeitshaus bis zu zwei

§. 279.

elbsthilfe.) Wer außer den Fällen, in
die Selbsthilfe erlauben, eigenmächtige
nimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen,
Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen
nklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht
erlaubter Selbsthilfe von einer, dem Ankläger
rafe bis zu Einhundertundfünfzig
Falle der Unvermögenheit von Amtsge=
troffen.

§. 280.

und Vorbereitungshandlungen.)
ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278),
Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit

(Verfall der
eiung von der p
fung stattgefunden
enn binnen der Zeit
m Urheber der D
gedrohte oder vorb
gen den Bedrohte
mit.

(Nur theilwei
ingere, als die f
Sicherheitssumme nu
ir verfallen erklärt

(Wiederaufhe
fällt der Grund zu
Ablauf der Zeit, für
e wieder aufgeho

Von falscher Besch

(Strafe falsch
um eine Untersu
zu veranlassen, bei

§. 281.

(Verfall der Sicherheitssumme.) H[...] freiung von der polizeilichen Aufsicht geg[...] leistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheits[...] wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit gel[...] dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungsh[...] angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafb[...] gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt od[...] wird.

§. 282.

(Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte [...] geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete[...] Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmä[...] für verfallen erklärt werden.

§. 283.

(Wiederaufhebung der Sicherungs[...] Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßrege[...] Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hi[...] sie wieder aufgehoben.

XIX. Titel.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung, [...] kränkung.

§. 284.

(Strafe falscher Beschuldigung.) Wer [...] um eine Untersuchung oder Bestrafung g[...] zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich [...]

§. 286.

[...]getretenem Erfolg.) Hat der Thäter [...] 284 und 285 durch die falsche Beschuldi[...]istige, auf Täuschung gerichtete, Veranstal[...] ein Unschuldiger in Untersuchungs[...]en ist, so kommen, mit Beobachtung der [...]2, die Strafbestimmungen des §. 284 oder [...] bis 277 zur Anwendung.

[...]rund solcher arglistigen Veranstaltungen ein [...]iner Strafe, oder ein Schuldiger zu [...]er verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der [...]en §§. 487 bis 489 gedrohten Strafen ge[...]

§. 287.

[...].) Wer von Jemanden strafbare, oder [...]ngen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, [...]en Verachtung preis geben würden, vor [...]wird, wenn dieß wissentlich falsch in [...], demselben den guten Namen zu entziehen, [...]ortkommen zu schaden, wegen Verläum[...]niß nicht unter vier Wochen, oder Ar[...]wei Jahren bestraft.

§ 288.

[...] durch Erregung von Verdacht.) [...]Strafe wird auch Derjenige getroffen, der [...](§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer [...]hergehenden § 287 bezeichneten Art durch [...]ung gerichtete, Veranstaltungen ver[...]

[...]r Verläumdun[...]
[...]hrenkränkung[...]

(Ehrenkränk[...]
[...]rächtlich beh[...]
[...]Handlunge[...]
[...]der Sitte, Vo[...]
[...]en, soll wege[...]
[...]ängniß bis [...]

Bei blos wörtl[...]
§ 297, 298, 299, [...]
[...]e vier Woch[...]

(Ehrenkränk[...]
[...]e als Beschimpfu[...]
[...]igen, die eine kö[...]
[...]tzung der Sch[...]
welche sie verübt [...]
anderes schwereres [...]

(Ehrenkränk[...]
Gefängniß bis [...]
1. wer außer [...]
Anderen widerrech[...]
Handlungen, die be[...]
[...]tzen geeignet sin[...]
2. wer einem A[...]
beilegt, die den V[...]

der Verläumdung ausgeschlossen, nic
Ehrenkränkung.

§. 291.

(Ehrenkränkung) Wer einen Anderen wider
verächtlich behandelt, oder sich widerrechtliche
oder Handlungen gegen denselben erlaubt, we
schender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als B
gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit V
Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werd

§ 292.

Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann,
§§ 297, 298, 299, 300 und 302 ausgenommen,
strafe vier Wochen nicht übersteigen.

§. 293.

(Ehrenkränkende Handlungen.) Zu d
die als Beschimpfung gelten, gehören in allen F
jenigen, die eine körperliche Mißhandlung,
letzung der Schamhaftigkeit der Person e
welche sie verübt sind, in so fern die Handlun
anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§ 294.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Mit V
Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner
1. wer außer den Fällen der Verläumdung (
Anderen widerrechtlicher Weise strafbare oder
Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtu
setzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso
2. wer einem Anderen widerrechtlicher Weise Ei
beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen entha

wenn er darzuthun, oder doch glaubhaft
ß er keine Absicht, zu beleidigen,

§. 296.

er Strafen.) Das Maß der Strafen
s 291 und 294) richtet sich vorzüglich nach
uldigung oder Kränkung, nach der Art und
reitung, nach den persönlichen Verhältnissen
s Beleidigten, und nach der Größe des ver=

§. 297.

gen: 1. gegen öffentliche Diener
er sich einer Ehrenkränkung gegen Staats=
en, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere
i Ausübung ihres Dienstes oder in Be=
Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen
schuldig macht, wird von einer Gefäng=
welche das in den §§. 291 und 294 ge=
ie Hälfte übersteigen kann.

§. 298.

chen Dienern im Dienste verübt.)
ung findet statt, wenn öffentliche Diener,
es Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres
ch selbst einer Ehrenkränkung schuldig

§. 299.

ärtige Regenten ꝛc.) Die nämliche
7) tritt auch ein bei Beleidigungen gegen
n oder deren Familienmitglieder,

ung.) Wurde ein
ung verübt, so k
Doppelten derse
bis zum Dreifac

(Falsche Bes
der falschen Beschul
gen Blutsverw
§§ 284, 285, 286
heitsstrafen um die
Schärfungen

(Ehrenkränk
lung gegen A
wandte in aufstei
verübt, soll mit ge
schärftem Arb

Beim Dasein
zwischen dem Belei
wird bei der Ausm
gehenden §§ 302 u

(Beweis der
der ausgesagten
Dasein der Ehre
leidigung im Inh

In den Fällen

lung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körpe
lung verübt, so kann die im §. 291 gedrohte
Doppelten derselben, und in den Fällen der §§
bis zum Dreifachen erhöht werden.

§. 302.

(Falsche Beschuldigungen u. s. w. ge
Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und
gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie
§§. 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291 und 29
heitsstrafen um die Hälfte erhöht und in a
Schärfungen verbunden.

§. 303.

(Ehrenkränkung mittelst körperlich
lung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung
wandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlich
verübt, soll mit geschärftem Kreisgefäng
schärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahr

§. 304.

Beim Dasein des nämlichen Verwandtsc
zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und
wird bei der Ausmessung der Strafe des Letzteren
gehenden §§. 302 und 303 gedrohte höhere Strafe

§. 305.

(Beweis der Wahrheit.) Der Beweis
der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen
Dasein der Ehrenkränkung nur in so fern
leidigung im Inhalt der Aussage liegt.

§. 306.

In den Fällen des §. 294, Nr. 2, hat der Bel

Art, daß eben darin eine verächtliche Be=
ipfung (§. 291) für den Anderen enthalten
chriften des vorhergehenden §. 307 eben=
e Fälle ausgenommen, wo die ausge-
peinlicher Strafe, oder Arbeits=
stentlassung bedrohtes, noch unbe=
n ausmacht, oder der Urheber der Aussage
ils Staatsbürger ein bestimmtes recht=
hatte, die Aussage gerade an gedachtem
ten Umständen zu machen.

§. 309.

ften.) Wurde eine Thatsache, welche den
dung, oder Ehrenkränkung ausmacht, in
itet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht
men in den Fällen, wo die verbreitete
licher Strafe, oder Arbeitshaus,
ing bedrohtes, noch unbestraftes Ver=
er der Urheber solcher öffentlichen Verbrei=
ann oder als Staatsbürger ein bestimm=
teresse hatte.

§. 310.

orhergehenden § 309 der Beweis der That=
t einer Verläumdung, oder Ehrenkränkung
lassen, so kann sich der Urheber der Ver=
rauf berufen, daß er die verbreitete That=
lten habe (§§. 289 und 290).

§ 311.

und 309 in Bezug auf Druckschriften
llen mittelst mechanischer Mittel,

99, 302 und 303
er eines Theiles
sechshundert
n Fällen des §.
§ 301 bis zum
höht werden kann.
Ueber die Geld
inländischen ö

(Bekanntma
llen kann der B
Strafurtheils v
igung öffentl
elben verlangen,
übt wurde, sich
eils auf Kosten d
ienen, oder, wenn
Druckschriften gesch
ender, inländischer

(Anklage, er
richtliche Verfolgu
en, Verläumdung
ur auf erhobene
tatt, die an seiner

(2. von den
Beleidigte, ohne di
Laufs der gerichtl

299, 302 und 303 allein ausgenommen, kann n
oder eines Theiles der Gefängnißstrafe auf eine G
zu sechshundert Gulden erkannt werden,
den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte, und
des § 301 bis zum Doppelten oder bis zum
erhöht werden kann.

Ueber die Geldstrafe kann der Beleidig
einer inländischen öffentlichen Anstalt verfüg

§ 314.

(Bekanntmachung des Strafurthei
Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die
des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder in
leidigung öffentlich geschah, den öffentlich
desselben verlangen, und wenn sie in öffentlich
verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkü
theils auf Kosten des Beleidigers ebenderselbe
dienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern,
Druckschriften geschah, auch anderer, vom Ge
mender, inländischer, oder ausländischer Blätter.

§. 315.

(Anklage, erhoben: 1. von dem Belei
gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falsche
gen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet i
nur auf erhobene Anklage des Beleidigten
statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind

§. 316.

(2. von den Eltern, oder Kindern ꝛc.
Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, od
Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er d

ufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, eßen.

eht dem Beleidigten ebenfalls das dem Staatsanwalt erhobenen Anklage an-

§. 318.

vorhergehenden §. 317 finden auch Anwen-schuldigungen, Verläumdungen und Ehren-tliche Diener außerhalb ihres Dienstes, igen des Dieners zur Sprache gebracht sind, wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden benen Besserungsversuche, oder Dienst-ge haben könnten.

§. 319.

n gegen fremde Regenten, oder wegen Beleidigungen gegen auswärtige n Familienmitglieder, so wie wegen ie bei dem Großherzoglichen Hofe, oder bei versammlung beglaubigten Gesandten, u Folge einer von dem Justizministerium er-g, von dem Staatsanwalt erhoben

m kann diese Ermächtigung nur auf Be-rtigen Regierung, oder des Beleidigten selbst ussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. e Beleidigung im Inlande in Gegen-, oder wurde sie im Inlande gegen Mit-Bundes in öffentlicher Rede an

r Verläumdung
rbenen verung
inder, oder de
rläumdung getro
Der Beweis der
gelassen, auch w
hen ist.

Zurücknahm
lage wegen fal
ung findet so
nntniß erfolgt

(Verjährung
uldigungen, Ver
den Ablauf von sec
r Beleidigte von d
n Ablauf von ei
n, wenn er die Ken
ch der Verübung

Hat der Beleidigt
idigung unbeka
§. 323 bestimmten
tliche Anzeige
rch den Ablauf v
hrt, da der Beleid
niß erlangt hat,
Jahren, vom Ta

der Verläumdungen gehören würden, das Anden
storbenen verunglimpft, wird auf Anklage der El
Kinder, oder des Ehegatten desselben von
Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in
zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in D
schehen ist.

§. 322.

(Zurücknahme der Anklage.) Die Zur
Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdun
kränkung findet so lange statt, als nicht ein veru
kenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergega

§. 323.

(Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung
schuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkun
den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage
der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß er
den Ablauf von einem Jahr von dem Tage de
an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sec
nach der Verübung erlangt hat.

§ 324.

Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der
leidigung unbekannt war, innerhalb der in dem
§. 323 bestimmten Verjährungsfristen von der That
richtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche
durch den Ablauf von sechs Monaten von de
jährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleid
niß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ab
Jahren, vom Tage der Verübung an gerechn

§. 326.

...veikampfes.) Der Zweikampf wird mit ... oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, ...ngetretenen Tödtung, oder einer einge... ...der im §. 225 Nr 1, 2 und 3 bezeichne... ...ber derselben mit Arbeitshaus bestraft. ...tzungen des §. 51 ein, so ist, statt auf ... oder Arbeitshaus, auf Festungs=

§. 327.

Das Verbrechen gilt für vollendet, so ...Theile von den zum Kampfe bestimmten ...Anderen Gebrauch gemacht hat.

§. 328.

...den die Betheiligten an der Ausführung des ...ert, nachdem sie sich bereits an dem dazu ...gefunden hatten, so werden sie wegen

§. 329.

...e Fälle.) Ergibt es sich im Falle einer ... oder einer eingetretenen Verletzung der im ...3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben ...chtswürdigen Beweggründen gesucht, ...hnungsanträge aus nichtswürdigen ...gewiesen hat, so kann er mit Zucht= ...hren bestraft werden.

§. 330.

...Kampfregeln: 1. durch einen der ...eingetretene Tödtung, oder Körperverletzung

...rletzung wird au... ...orsätzliche V... ...rabredeten Rege... ...örperverletzu...

(Anstifter, ...dere, von den ... ...ichen beauftra... ...itte Personen, ...ährlichen Art, o... ...er einer Versöhnu... ...ilfen (§. 136) ... ...nahmen, gleich A...

(Straflosig... ...erzte) Auße... ...undanten strafl... ...Wundärzte, welch... ...aren.

(Verjährun... ...31, in welchen ... ...Anwendung komm... ...Zweikampfes ... ...im Falle einer eing... ...der im § 225, N... ...Urheber der Tödt... ...sechs Jahren.

verletzung wird auch der Sekundant bestraft,
vorsätzliche Verletzung der hergebrachten,
verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tö
Körperverletzung verschuldet hat.

§. 332.

(Anstifter, oder Gehilfen.) Seku
andere, von den Betheiligten zugezogene, oder m
versuchen beauftragte, oder andere, unberufen si
dritte Personen, welche zum Zweikampfe, oder zu
gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben, a
oder einer Versöhnung entgegenwirkten, so
hilfen (§. 136) und, wenn sie sich dabei unred
benahmen, gleich Anstiftern (§§. 119 und 120)

§. 333.

(Straflosigkeit der Sekundanten,
Aerzte) Außer den Fällen der §§. 331 und 3
kundanten straflos und ebenso die Zeugen, so w
Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikam
waren.

§ 334.

(Verjährung.) Außer den Fällen der §
331, in welchen die allgemeinen Vorschriften über
Anwendung kommen, wird die gerichtliche Ve
Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jah
im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder eine
der im § 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art je
Urheber der Tödtung, oder Verletzung erst durch
sechs Jahren.

e der im §. 81 bezeichneten Personen, zum
eischlaf nöthigt, wird von folgenden

rafe, wenn die Mißhandlung den Tod
ge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg
estimmten oder unbestimmten Vor=

glichem, oder zeitlichem Zuchthaus
ren:
lung, welche den, dem Thäter nicht zum
en, Tod der Genöthigten zur Folge hatte,
r Tod von ihm als deren wahrschein=
en werden konnte; oder
gte an ihrem Körper, oder ihrer Gesund=
m bestimmten oder unbestimmten
, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2
hat, oder die eingetretene Verletzung dieser
rscheinliche Folge der Mißhandlung
nnte;
s nicht unter sechs bis zu fünfzehn
andlung, welche den, dem Thäter blos zur
urechnenden, Tod der Genöthigten, oder
rlässigkeit zuzurechnende, Verletzung
nd 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von
daß der Tod, oder die eingetretene Ver=
als deren wahrscheinliche Folge be=

s bis zu zwölf Jahren, wenn die Ge=
er, oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter

335 bezeichneten
1. gegen Denjen
llzieht, welche er
e er ihr ohne i
ihr zwar mit i
unbekannt
widerstehen
2. gegen Denjen
llzieht, welches
legt hat, und no

(3. der Unzu
er ohne Anwen
er im §. 335 bez
er eine blödsin
bewußtlosen
n diesen Zustand
raucht, wird mit
bestraft.

(Beschränku
des §. 335 Nr. V
liche Verfolgung
gegen welche das
manne, oder ihren
statt, diejenigen
unter solchen Umst
liches Aergern

Gewalt und keine Drohungen der im
§. 335 bezeichneten Art angewendet worden sind:

1. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit eine vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weis die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber de ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt ha zu widerstehen;

2. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit ein vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensj gelegt hat, und noch nicht mannbar ist.

§. 337.

(3. der Unzucht mit Willen-, oder Be Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder der im §. 335 bezeichneten Art, wissentlich eine w oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperſ in diesen Zustand versetzt hat (§. 336 Nr. 1), zum braucht, wird mit Kreisgefängniß, oder bestraft.

§. 338.

(Beschränkung der Strafverfolgung. des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 und 337 fin liche Verfolgung und Bestrafung nur auf die gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder manne, oder ihren Eltern, oder Vormündern gem statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da unter solchen Umständen verübt wurde, daß hier liches Aergerniß erregt worden ist.

überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur
erfolgt ist, in so fern nicht bei Anwen-
Nr. 1 und 277 höhere Strafe eintritt, mit
r Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft,
gefängniß nicht unter drei Monaten,

§. 340.

n unter fünfzehn Jahren.) Die
ffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine
och das fünfzehnte Lebensjahr nicht zu-
mit ihrem Willen, entführt, oder gefangen

§ 341.

n unter einundzwanzig Jahren.)
ke eine unverheirathete Frauensperson,
nte, aber noch nicht das einundzwanzigste
t hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der
er entführt, oder sie denselben vorenthält,
ngniß, oder Arbeitshaus bestraft.
Strafmilderungsgrund, wenn in
m Zwecke der Verehelichung unternommene
gsweise der Eltern oder Vormünder der Ent-
Entschuldigung findet.

§. 342.

atheten.) Wer eine verheirathete
hrem Willen dem Manne entführt, oder vor-
Anzeige des Ehemanns, mit Kreis-
ter drei Monaten, oder Arbeitshaus,
t als Mitschuldige mit Kreisgefängniß,
bis zu zwei Jahren bestraft.

(Zurücknahme
den Fällen auf s
verurtheilenden Er

In den Fällen
weit sie gegen
r, auch nach d
der Wirkung s
schuldige Ehef
hrer, aufgehob

Ist der Entführ
findet eine Bestr
die Ehe zuvor du
lärt ist.

(Verjährung.
es Verbrechens de
von dem Augenblic
rlangt hat.

Von dem

(Strafe des E
brecherischen Ehe

(Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfah... allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Ve... verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenom...

§. 345.

In den Fällen des §. 342 findet die Zurücknah... soweit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des An... war, auch nach der Verkündung eines verurtheilend... mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug de... mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber ... führer, aufgehoben wird.

§. 346.

Ist der Entführer mit der Entführten ehelich ge... so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussе... die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil f... klärt ist.

§. 347.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtli... des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen... von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre F... erlangt hat.

XXIII. Titel.

Von dem Ehebruch, und der mehrfache...

§. 348.

(Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wi... brecherischen Ehegatten mit Gefängniß nich...

§. 350.

beide Schuldige verheirathet sind, auch einen derselben die Anzeige gemacht, oder eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt Mitschuldigen ebenfalls die gesetzliche

§. 351.

sſöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne unter den Ehegatten vor oder nach derselben (L.R.S. 272 und 272 a) erfolgt ist.

§. 352.

der Anzeige: 1. ohne Ehescheiz Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt hme der Anzeige vor Verkündung des Er= ng, daß das Strafverfahren sowohl en Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen nach der Verkündung eines verurtheilenden Vollzug desselben gegen den verurtheilten rs, nicht aber gegen den Mitschuldigen, auf=

§. 353.

eidungsklage.) In Fällen, wo wegen idung geklagt ist, findet die Zurücknahme Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen vorhergehenden § 352 bezeichneten Wirkun= Strafverfahrens so lange statt, als die hriebene Eintragung des Ehescheidungs= olgt ist.

(Beide Schu
he.) Leben bei
giltiger fr
nterschied, ob i
der nicht, mit A

(Verjährun
Verbrechens de
durch die Auflö
en der mehrfach

Von anderen

(Aergerniß
Erregung öffentlich
Schriften, oder
ung von Bilde
wird, neben der G
von Amtsgefän
einhundertund

Dieselbe Strafe
auch Denjenigen,
Handlungen A

(Beide Schuldige in noch fortdauern
Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neu
in giltiger früherer Ehe, so wird jede
Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Ander
oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahr

§. 357.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtl
des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem
da durch die Auflösung der früheren oder der später
stehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

XXIV. Titel.

Von anderen strafbaren Verletzungen der S

§. 358.

(Aergerniß durch unzüchtige Schri
Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreit
Schriften, oder durch die Verbreitung oder öff
lung von Bildern, welche unzüchtige Handlu
wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schri
von Amtsgefängniß-, oder Geldstrafe vo
einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 359.

Dieselbe Strafe trifft, auf Antrag der Pol
auch Denjenigen, der durch öffentliche Verüb
Handlungen Aergerniß erregt.

Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern,
und des Kindes, oder von Personen, denen
Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung
nvertraut war, verübt wurde, mit Zucht-
ahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 361.

der Strafverfolgung.) Die gericht-
Bestrafung des Verbrechens (§. 360) findet,
r Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pfleg-
Erziehern, Lehrern, oder Aufsehern, oder
nständen verübt wurde, daß dadurch öffent-
regt worden ist, nur auf die von dem Kinde
Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige

§. 362.

n Alter.) Ist die mißbrauchte, oder verführte
zehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so
vorhergehenden §. 361 genannten Personen
niß, oder Arbeitshaus bis zu zwei

§. 363.

ppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht
oder erleichtert, sei es durch Gewäh-
oder durch Zuführen, oder andere Ver-
Antrag der Polizeibehörde, wegen
efängniß, oder Arbeitshaus bis zu

§. 364.

der Ehefrau, oder Tochter 2c.)

1. an den El
nicht in ein schw
Arbeitshaus
bis zu sechs Ja
2. an den Ki
reits das sechze
fängniß, oder

2. zwischen
Enkeln.) Der
mit ihren Stiefkin
werden:

I. wenn die E
theil noch beste
1. an den St
handlung nicht
geht, mit Kreis
oder Arbeitsh
2. an dem S
das sechzehnt
Kreisgefäng
beitshaus bis
3. an der S
reits das sechze
gefängniß;

II. wenn die
und Großeltern,
unter der Voraus
fängniß.

1. an den Eltern oder Großeltern, we
nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2
Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, od
bis zu sechs Jahren;

2. an den Kindern oder Enkeln selbst,
reits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt
fängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei

§. 366.

(2. zwischen Stiefeltern und Stief
Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern ode
mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgen
werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern-
theil noch besteht:

1. an den Stiefeltern oder Großelter
Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§.
geht, mit Kreisgefängniß nicht unter sech
oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. an dem Stiefsohn oder Enkel, in
das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat,
Kreisgefängniß nicht unter sechs Mona
beitshaus bis zu zwei Jahren;

3. an der Stieftochter oder Enkelin
reits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt h
gefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, a
und Großeltern, und ebenso an den Stiefkind
unter der Voraussetzung des eben erwähnten A
fängniß.

Beischlafs mit dem Pfleg= oder Adop=
so die im §. 361 außer den Eltern genannten
ischlafs mit einer ihnen anvertrauten
as Kind, oder eine solche Person das vier=
vollendet hat, oder bereits mannbar ist, mit
, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren

§. 369.

ustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit
ftet sind, werden, auf Antrag der Poli=
eschärftem Amtsgefängniß, und, im
olung nach Verkündung eines früheren ver=
sses, mit geschärftem Kreisgefäng=
onaten bestraft.

§. 370.

uf Straßen, oder an anderen öffentlichen Orten
r Unzucht aufsuchen, werden, auf An=
ibehörde, von den im §. 369 gedrohten
troffen, wenn sie vorher schon zwei oder
ilich bestraft worden sind.

§. 371.

che Unzucht.) Widernatürliche Unzucht,
der im §. 360 bezeichneten Fälle vorhanden
shaus bis zu zwei Jahren, und, wenn
nißbrauchte Person angewendet wurde, beim
ungen des § 335 Nr. I., II, III, IV. oder V.,
er 337, von den dort gedrohten höheren
den.

hervorgeht, daß
en hat.

(Fortgesetz
der im §. 348 o
als Gegenstand d
nach der Vorschr
straft, und eb
r. 2, 337, 360,
dieselben in diesen
verübt wurden.

(Freiheits
vorhergehenden T
können in allen
lässigen Schärf

(Verlust de
der in den Titeln
Vater, oder von d
so ist der Schuldi
Landrechtssätze 1
und Befugnisse üb
lustig zu erkläre

hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlecht
den hat.

§. 373.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfach
der im §. 348 oder der im §. 371 bezeichneten Art
als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils
nach der Vorschrift des §. 180 als fortgesetz
bestraft, und ebenso mehrfache Uebertretungen de
Nr. 2, 337, 360, 362, 365 bis 368 bezeichneten
dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlich
verübt wurden.

§. 374.

(Freiheitsstrafen mit Schärfunge
vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV. gedrohte
können in allen Fällen mit einer oder mehreren
lässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 375.

(Verlust der elterlichen Rechte.) Wur
der in den Titeln XXI. und XXIV. bezeichnete
Vater, oder von der Mutter gegen das eige
so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich de
Landrechtssätze 148 bis 151 und 371 bis 387 ein
und Befugnisse über die Person und die Güter
lustig zu erklären.

§. 377.

emeinen Diebstahls nach dem Be-
hl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen
als gemeiner Diebstahl, nach der Ver-
ße des Betrags, von folgenden Strafen

is zu fünfundzwanzig Gulden von
vier Monaten;
n mehr als fünfundzwanzig Gulden
ert Gulden von Gefängniß nicht unter
Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
n mehr als dreihundert Gulden von
nem Jahre bis zu sechs Jahren, in leich-
rbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 378.

es Betrags.) Der Betrag des Diebstahls
nen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene
Entwendung gehabt hat.

§. 379.

hl an gemeinschaftlichen Sachen.)
von einem Miteigenthümer, oder Ge-
ssen an gemeinschaftlichen Sachen, oder
erechtigten an der noch ungetheilten
so kömmt bei Bestimmung des Betrags des
n übrigen Betheiligten zugehörige Theil

§. 380.

it anderer Vermögensbeschädi-
Dieb im einzelnen Falle durch die That der

ahl wird als ge
inem Jahre bis
Arbeitshaus
1. wenn der D
der andere We
lebensgefährliche
ich geführt, oder
ung, zu sich ge
Leben des einzel
ihm zum Angri
des Diebstahls ni
2. wenn der D
Räume (sollte au
sein), oder in den
schlossenen Hofrau
raum gehören, w
bestimmt sind, od
en Raum im
ist, gewaltsa
gestiegen ist, d
entfliehen konnte.

Das Zusamme
Nr. 1 und 2) b
Straferhöhu

Auch die Größ
Diebstahl nur
Uebersteigt bei de

stahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Z
einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichter
Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wenn der Dieb bei der Ausführung des Dieb
oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer B
lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werd
sich geführt, oder am Orte der That, vor oder wä
übung, zu sich genommen hat, in so fern sich nic
ständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt,
selben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei
des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder
Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand d
sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude
schlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu ein
raum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufentha
bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen a
nen Raum im Innern eines Gebäudes der einen
Art, gewaltsam eingebrochen, oder in e
gestiegen ist, daß er im Falle der Betretung n
entfliehen konnte.

§. 382.

Das Zusammentreffen beider Arten der Gefä
Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl
Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen G

§. 383.

Auch die Größe des Betrags kömmt bei dem
Diebstahl nur als Straferhöhungsgrun
Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der W

ven nicht übersteigt, mit Arbeitshaus
n, oder Zuchthaus von einem Jahre bis

rag desselben die Summe von fünfund=
übersteigt, mit Zuchthaus von einem
Jahren, in so fern nicht die Anwendung der
188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe be=

§. 385

sgründe.) Als besondere Erschwe=
nd bei dem Diebstahl folgende Umstände an=

stahl in Gebäuden, die dem öffentlichen
ewidmet sind, an dem Gottesdienste gewidmeten
n ist; oder
Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an
widmeten Sachen, die sich außerhalb solcher
ewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu
ecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht

tahl in Schlössern verübt worden ist, welche
Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des
stimmt sind; oder
hen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft,

einer Feuersnoth, oder eines anderen
nderen Nothzustandes; oder
thschaften auf dem Felde, an Feld=, oder
, oder an anderen Gegenständen im

itern, oder an
zu den ihnen z
nden gehört hab
11. wenn er ve
insteigens,
2 vorhanden
12. mittelst gew
sten, oder an
13. mittelst Erö
Dietriche, Sperrh
14. mittelst Ann
gen Personen
chen des Raub
15 auf einer N
n öffentlich zum

(Deren Wir
Beim Dasein eine
zeichneten Erschw
Diebstahls, die a
erhöht, welcher je
mals zwölf Mon
Monate, der sonst

(2. beim ge
der Strafe des ge
zeichneten Erschwe
innerhalb der gese

hütern, oder anderen Wächtern an Sachen be
die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung anver
ständen gehört haben; oder

11. wenn er verübt worden ist mittelst Einbr
Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzunge
Nr. 2 vorhanden sind; oder

12. mittelst gewaltsamer Erbrechung von
Kisten, oder anderen Behältnissen; oder

13. mittelst Eröffnung von Schlössern durch Di
(Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptsc

14. mittelst Anwendung von Gewalt, oder
gegen Personen, ohne daß die That hierdur
brechen des Raubes (§§. 410 und 411) übergeht

15 auf einer Messe, einem Jahr- oder W
an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

§. 386.

(Deren Wirkungen: 1. beim gemeine
Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorherg
bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe
Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch
erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4,
mals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen
Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteige

§. 387.

(2. beim gefährlichen Diebstahl.)
der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die
zeichneten Erschwerungen bloß Gründe der Str
innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und
r demselben Familienhaupte stehen, nur auf An-
untersucht und bestraft.

§. 390.

tern, Erziehern ꝛc.) Gemeine Diebstähle
n, Pflegern, Vormündern, und Er-
ur auf deren Anzeige untersucht und bestraft.

§. 391.

hl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten,
ehilfen, oder anderen zum Hausstande
, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt,
ur auf deren Anzeige untersucht und bestraft;
ähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder
tande gehörigen Personen, an, in der nämlichen
den, Familienmitgliedern, oder an einander selbst,
itgliedern an einer dieser Personen verübt, nur
r Dienst- oder Hausherrschaft, oder des Be-

§. 392.

eilnehmer.) Gegen Theilnehmer an
in den §§. 389 bis 391 bezeichneten Art, die
n nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse
rsuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf
statt.

§. 393.

ch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der
uch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die
nehmer allein gerichtet werden.

ngfeitlichem Ein
che zurückgeg
tohlenen in ande

Unter gleicher
des dritten Die
ständen gemi
Drittel.

(Entwendun
twendungen von
gem Betrage,
so fern sie nicht
t unter erschw
7 bis 15 bez
dern als Polize
artenfrüchten,
Betrag von ei
s Diebstahl, so
hme des im § 3
mständen.

(Dritter Fe
eld- oder Garten
er letzten zwölf
estraft worden is

(Fortgesetz

obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe
Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz gel
Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zuf
hat.

§ 396.

Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe
und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mi
Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle
ein Drittel.

§. 397.

(Entwendung von Eßwaaren, Fel
Entwendungen von Eßwaaren, oder Geträ
ringem Betrage, und zum unmittelbaren G
in so fern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 38
nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 3
und 7 bis 15 bezeichneten Art verübt sind, nich
sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen vo
Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, u
den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt,
als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, j
nahme des im § 385 Nr. 10 bezeichneten Falles vo
Umständen.

§. 398.

(Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche G
Feld= oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Ur
der letzten zwölf Monate bereits zweimal we
bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

§. 399.

(Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn m

§. 400.

) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm
oder Verwaltung, oder in Folge eines
bindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Abliefe-
Rechtsgeschäfts anvertraut oder über-
in der Absicht sich zueignet, sie dem zur
htigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der
schuldig.

§. 401.

r, welcher dem zur Abforderung Berechtigten
rheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder
ache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung
bgeläugnet hat, gilt die Vermuthung
Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in
is den Umständen des einzelnen Falles etwas

§. 402.

Vermuthung spricht gegen den Empfänger
er, ohne die Mittel zum Ersatze zu
icherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit,
en sollte, haben werde, die Sache verbraucht,
und, auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder
zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer
ufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

§. 403.

nterschlagung) Die Unterschlagung wird
heit der Größe des Betrags folgendermaßen

(erschwerun
ngsgründe,
um ein Jahr
bei der Unters
1. wenn dieselbe
uersbrunst,
läßt wurde;
2. wenn die Unte
Erziehern
Zöglinge verü
ihnen anvertrau
ätigten Masse
anderen o
en oder Gesch
rwaltung oder G

(Beschränk
doch die Unterschl
Anzeige des
tritt, untersuch
von einer der im

Die in Bezug
und 388 bis 397
der Unterschl

(Unterschl
fremde Sache si
fremden Sache

(Erschwerungsgründe.) Als besonde
rungsgründe, bei deren Dasein die sonst ver
bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu
sind bei der Unterschlagung folgende Umstände an

1. wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hi
Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L.N
anlaßt wurde;

2. wenn die Unterschlagung von Vormündern
oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel,
oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlich
den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlic
bestätigten Masse=, oder Güterpflegern,
oder anderen obrigkeitlich bestellten oder bestätig
tern oder Geschäftsführern an Gegenstände
verwaltung oder Geschäftsführung gehören.

§. 405.

(Beschränkung der Strafverfolgun
jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, so
Anzeige des Beschädigten oder Desjenigen,
vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen,
von einer der im §. 404, Nr. 2 bezeichneten Perso

§. 406.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den
und 388 bis 397 aufgestellten Bestimmungen gel
der Unterschlagung.

§. 407.

(Unterschlagung gefundener Sache
fremde Sache findet, oder sonst zufällig in d
fremden Sache kömmt, ist der Unterschlagung sch

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

...ih zuzueignen, verborgen gehalten, ver-
äußert hat; oder

...en, wo ihm der Eigenthümer, oder der Ver-
...t ist, die Sache, ohne vorher den Fund,
...g erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt,
...kannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von
...von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an
...ständen der im §. 402 bezeichneten Art ver-
...ußert hat, und den Berechtigten dann, auf
...ng, zufrieden zu stellen nicht vermö-

§. 408.

...ung eines Schatzes.) Wer einen Schatz,
...m Eigenthum eines Anderen gefunden hat,
...rheimlicht, um dessen Antheil widerrecht-
... verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigen-
...theil, der ihm als Finder des Schatzes

§. 409.

...tz, den er in oder auf dem Eigenthum ge-
... er mit einem Anderen gemeinschaftlich
...nthümer verheimlicht, um dessen Antheil
...ueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten
..., seinen Anspruch auf denjenigen Antheil,
... vom Antheile des Miteigenthümers gebühren

Gefahr unverzügl...
mit Tödtung ode...
durch andere, z...
selben geeignete, ...
nöthigte, wird...

Wenn die Vol...
bringen der entn...
nommen wurde, da...
walt, oder Dr...
enthaltende, Han...
deten Art angew...
schuldig.

(Strafe des...
Strafen getroffen...
I. von der To...
des Mißhandelten...
Erfolg seiner Han...
ten Vorsatz zu...
II. von leben...
strafe nicht unte...
1. wenn die M...
zum bestimmten ...
des Mißhandelten...
Tod des Anderen...
vorhergesehen wer...
2. wenn der ...
Gesundheit eine, ...

Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene,
mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißha
durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgn
Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassu
nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 411.

Wenn die Vollendung eines Diebstahls,
bringen der entwendeten Sachen von dem Diebe
treten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß
walt, oder Drohungen, oder andere, ein
enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden
neten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls
schuldig.

§. 412.

(Strafe des Raubes.) Der Räuber wir
Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhan
des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern de
Erfolg seiner Handlung zum bestimmten ode
ten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglicher oder zeitliche
strafe nicht unter zehn Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem
zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzur
des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Ar
Tod des Anderen von ihm als deren wahrsch
vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper,
Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmte

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

r Fahrlässigkeit zuzurechnende, Ver-
225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge
haffenheit war, daß der Tod, oder die einge-
on ihm nicht als deren wahrscheinliche
den konnte;
handelte an seinem Körper, oder seiner Ge-
Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrläs-
nde, Verletzung der im §. 225 Nr. 3
tten hat;
Fällen von Zuchthausstrafe von einem
Jahren.

§. 413.

wo der Räuber körperliche Mißhand-
tt die Strafe des vollendeten Raubes
e beabsichtigte Entwendung selbst nicht
.

§. 414.

sgründe.) Als besondere Erschwe-
nd beim Raube folgende Umstände anzusehen:
ter den Raub mit Waffen verübt hat; oder
it in einem bewohnten Gebäude, oder in
zu gehören (§. 381 Nr. 2); oder
igung mit Einem oder mehreren Anderen;

Verübung des Raubes in der im §. 381 Nr. 2
gebrochen oder eingestiegen ist.

§. 415.

es oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe
n des §. 412 Nr. II., III., IV. und V. die

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

(Erpressu
m Nachtheil d
Ausstellung, o
ichtung einer
Begründung
Vermögens
fen ausdrückt,
er im §. 410 b
gegründeter Bes
n der Absich
einen unrecht
des Verbrechens
gleich zu bestra

(2. von a
Strafe trifft
Absicht Jemande
welche demselben
gen über Verm

(Durch B
zeige, oder

XXIX. Titel.

Von der Erpressung.

§. 417.

(Erpressung: 1. von Urkunden.) W
zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur
Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abände
nichtung einer Urkunde, welche die Anerke
Begründung, von Verbindlichkeiten
Vermögensrechten, oder die Tilgung
keiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt, ode
der im §. 410 bezeichneten Art, oder durch ande
gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeig
in der Absicht genöthigt hat, sich, ode
einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376)
des Verbrechens der Erpressung schuldig und
gleich zu bestrafen.

§. 418.

(2. von anderen Rechtshandlung
Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche
Absicht Jemanden zu einer anderen Handlu
welche demselben, oder dritten Personen nachthe
gen über Vermögensrechte enthält.

§. 419.

(Durch Bedrohung: 1. mit geri
zeige, oder übler Nachrede.) Ist eine E

rohungen mit Mord, oder Brand-
ie Besorgniß bevorstehender Verwirklichung be-
ngewendet, so wird der Thäter mit Zucht-
s zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen
außerdem mit Arbeitshaus nicht unter
zu vier Jahren, oder Zuchthaus von
vier Jahren.

§. 421.

legung gegen einzeln stehende Höfe
nand zum Zweck einer Erpressung einzeln
oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder
in einer, die Besorgniß bevorstehender Ver-
nden, Weise mit Brandlegung bedroht,
Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft,
k erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus
chs Jahren.

§. 422.

künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck
Bedrohung mit anderen künftigen Miß-
eschädigungen auf eine, die Besorgniß bevor-
ung begründende, Weise angewendet, so wird
ängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei
n er seinen Zweck erreicht hat, außerdem

einer ächten, zum
Fälschung m
Jahren, in lei
Jahren bestraft.

Die Strafe ka
die That mit be
und dadurch ein

(L. zur Be
Beschädigung e
falsche öffentlich
verfälscht, und
wird mit Krei
Arbeitshau

(Strafmi
noch der beab
zwanzig Gu
des §. 423, auf
in so fern der
des Anderen zu
unter vierzeh

Die in den v
treffen auch De
klärungen
unwahrem Inh
Zwecke davon

einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch
Fälschung mit Zuchthaus von einem
Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeits
Jahren bestraft.

§. 424.

Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchth
die That mit besonderer List und Feinheit ange
und dadurch ein besonders großer Schaden ve

§. 425.

(2. zur Beschädigung ohne Gewinn
Beschädigung eines Anderen ohne gewinnsüc
falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte
verfälscht, und davon, als von einer ächten, G
wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei
Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft

§. 426.

(Strafmilderungsgrund.) Beträgt w
noch der beabsichtigte Gewinn, oder Schaden
zwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermäch
des §. 423, auf Kreisgefängniß, und in de
in so fern der Betrug eine Beschädigung der
des Anderen zum Gegenstand hatte, auf Amts
unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 bis 425
treffen auch Denjenigen, der durch wissentl
klärungen die Errichtung von ächten öffentl
unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem d
Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

esindebücher, oder andere öffentliche
ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Ge=

§. 430.

n Privaturkunden.) Wer falsche Pri=
gt, oder ächte verfälscht, und davon, als von
macht, wird in den Fällen der §§. 423 und
ngniß, oder Arbeitshaus bis zu vier
eren Fällen mit Zuchthaus von einem
Jahren, in den Fällen des §. 425 aber mit
mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren

§. 431.

rund.) Beträgt bei Fälschung von Privatur=
m §. 423 bezeichneten Zwecke weder der ein=
abſichtigte Gewinn oder Schaden über fünf=
en, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf
efängniß herabzugehen.

§. 432.

n Wechseln, letzten Willen rc.) Die
r die Verfälschung ächter Handelszettel,
von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter
ungen wird gleich der Fälschung öffent=
raft (§§. 423 bis 428).

§. 433.

Handlungsbüchern.) Wer in seine
r in Fällen, wo solche nach den Gesetzen
weismittel für ihn zugelassen werden können,
macht, und sie zur betrüglichen Begrün=

erfälscht, wird
n Papiere ber
zwölf Jahr
ichts ausg
Jahre bis zu s
ßteren Art mit
Ueberdieß wir
Vertilgung de

(Gebrauch
ngehenden §§.
nige getroffen,
von falschen, od
rtigt, oder v
Urheber der Fäl

Geschah solche
unden, die ein
Einverständ
Strafe drei Vi
höchsten Maßes

(Fälschung
Grenzsteine u
schafft, oder
Begründung od
hen geschah, m
Jahren, in sch
Jahre bis zu v

verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigte
ten Papiere bereits ausgegeben hat, mit
zu zwölf Jahren bestraft, oder wenn er von d
nichts ausgegeben hat, mit Zuchtha
Jahre bis zu sechs Jahren, und in leicht
letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei

Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf C
Vertilgung der falschen, oder verfälschten Staa

§. 436.

(Gebrauch falscher Urkunden.) Von
hergehenden §§. 423 bis 435 gedrohten Strafen
jenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten A
von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein
fertigt, oder verfälscht hat, im Einverstä
Urheber der Fälschung, Gebrauch macht

§. 437.

Geschah solcher Gebrauch von falschen, ode
kunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfäl
Einverständniß mit dem Urheber der Fälsch
Strafe drei Viertheile des in den §§. 423 b
höchsten Maßes nicht übersteigen.

§. 438.

(Fälschung von Grenzsteinen.) We
Grenzsteine unkenntlich macht, verrü
schafft, oder falsche setzt, wird, wenn es
Begründung oder Entkräftung von Liegensch
chen geschah, mit geschärftem Arbeitsha
Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchth
Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und, wenn

en mit Zuchthaus von einem Jahre bis
estraft, und wenn es zur Beschädigung
ie gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch
seine bestehende Berechtigung ein Beweis-
fen, mit Kreisgefängniß.

§. 440.

on Stempelpapier.) Wer falsches Stem-
, oder ächtes verfälscht, und davon als von
macht, oder an Andere absetzt, oder wer
hem, oder verfälschtem Stempelpapier, welches
t, oder verfälscht hat, Handel treibt, wird,
cation seines Vorraths, mit Kreisge-
Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in
n mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu
ft.

§. 441.

n Maß und Gewicht.) Wer sich bei Aus-
es gestempelten unrichtigen Maßes,
oder unrichtiger, als richtig bezeichneter,
ch bedient, oder gestempeltes Maß oder Ge-
bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei
Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird,
er Polizeibehörde, nebst der Confis-
htigen Maßes, oder Gewichts, oder der un-
mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis
in schwereren Fällen mit Zuchthaus von
u vier Jahren bestraft.

§. 442.

n Gold- und Silberwaaren) Wer

Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht (§§. 423,
und 430 bis 442) tritt neben den gedrohten Fr
gleich Geldstrafe ein, welche hier den Betr
send Gulden in eben dem Maße übersteigen
im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vort
Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 444.

(Gebrauch fremder Fabrikzeichen ꝛc.
lich der Waarenstempel, oder Fabrikze
deren inländischen Fabrikanten bedient, und
neten Waaren absetzt, wird, auf Anzeig
Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu d
oder von Geldstrafe getroffen.

Ebendasselbe gilt von dem fälschliche
Waarenstempel, oder der Fabrikzeichen der Fabri
tiger Staaten, mit welchen in dieser Bezieh
seitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

§ 445.

(Strafmilderung.) In den Fällen der
und 430 bis 444 gilt der dem Beschädigten v
Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersa
derungsgrund, und er schließt bei der Fä
Urkunden die Anwendung des §. 424 jedenfalls a

§. 446.

(Fälschung von Siegeln ꝛc.) Wer öf
oder wer Stempel, die zur Bezeichnung vo
Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausge
auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise
macht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird

taatspapieren, oder von Gold= und Silber=
Stempeln, oder an dem zur Fertigung von
nmten Papier, oder den dazu bestimmten For=
n verübt, so werden die dort gedrohten Strafen
n erhöht Sie werden um die Hälfte herab=
at an Waldhämmern, Stempeln für Maß,
r an anderen öffentlichen Stempeln begangen

§. 448.

gehenden §§ 446 und 447 gedrohten Strafen
n mit Confiscation der fälschlich nachge=
verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung,
ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 449.

der Gewerbsberechtigung.) Gegen
, der zur Verübung der in den §§. 441, 442,
neten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht,
rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeit=
nde Entziehung der Berechtigung zu
ewerbe erkannt werden.

XXXI. Titel.

Vom Betrug.

§. 450.

des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer
er Fälschung (Titel XXX.) einen Anderen

ohten Strafe g

(Bei Vertr
n Verträge
§. 450 und 451
1. wenn der ei
äuschungsm
n sich den Ver
en, und bei d
gen Leistung de
ngene Gegenlei
rklich erfolgt is
2. wenn die U
er Art, daß sie
der Entschädi
ewirkt worden is
ugleich den Ents
cht, oder daß e
eistung bei künft
haben müsse.

(Betrug vo
andere Gewerbsl
verfallen, wenn
urch belastete Ve
ichte abgeben, e

(Von Gold
Strafe verfallen

drohten Strafe getroffen.

§. 452.

(Bei Verträgen) Wegen Uebervortheilung
von Verträgen tritt, auch beim Dasein der Vo
§§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ei
1. wenn der eine Theil die Eingehung des
Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einse
um sich den Vertragsgegenstand mit Besch
deren, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich
genen Leistung des Anderen bestehenden Vorthe
dungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und
wirklich erfolgt ist; oder

2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorsä
der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte N
oder Entschädigungsklagen begründet, unt
bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß de
zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andere
sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur
leistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vo
haben müsse.

§. 453.

(Betrug von Juwelieren.) Juweli
andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Han
verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich bes
durch belastete Verträge wissentlich unächte
ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Be

§. 454.

(Von Gold- und Silberarbeitern.)
Strafe verfallen Gold- und Silberarbeite

r sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verän=

§. 456.

g der Strafverfolgung.) Der Betrug in n wird nur auf Anzeige des Beschädigten aft, diejenigen Fälle ausgenommmen, da ines Gewerbes, oder von Banden, oder ern verübt wurde.

§. 457.

if den Diebstahl in den §§. 378, 379 und ellten Bestimmungen gelten auch von dem

§. 458.

e gewinnsüchtige Absicht.) Die betrüg= eines Anderen in seinem Vermögen aus Bos= ucht, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit r Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, lung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres .

§. 459.

ng von Urkunden.) Wer aus gewinn= , oder um den Anderen in seinem Vermögen zu rkunden, auf welche der Andere nach den gerlichen Proceßordnung (§. 786, Nr. 1, 2 und unbrauchbar macht, vernichtet, oder rd von folgenden Strafen getroffen:

fe des §. 450, wenn es aus Gewinnsucht sicht erreicht wurde;

rafe erkannt
s unbeschrä
ittel derselbe

(Verfügun
Sache.) Wer
ger zur Sicherh
ichtlichem Besc
ntzieht, unte
g, oder theil
mer Befriedigu
rugs (§. 450).

(Ueber eine
leiche Strafe
em Faustpfandgl
ritten Inhaber
austpfands
Willen entzog

(Andere Fä
Sachen.) Wer
Sache, auf dere
Besitze, oder der
Willen entzoge
ückgabe der Sach
ich, oder außerg
des Betrugs
noch nicht in wir

strafe erkannt werden, und zwar in den Fällen
458 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dageg
Drittel derselben.

§. 462.

(Verfügung über eine mit Beschlag
Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die
biger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hilf
gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag hei
entzieht, unter Umständen, unter welchen es
ganz, oder theilweise unmöglich wird, auf and
seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die
trugs (§. 450).

§. 463.

(Ueber eine zum Faustpfand gegeben
gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter glei
dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Pa
dritten Inhaber (L.R.S. 2076) seine eigene, den
Faustpfands ausmachende, Sache ohne de
Willen entzogen hat.

§. 464.

(Andere Fälle betrüglicher Entwen
Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung befi
Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Re
Besitze, oder der Gewahrsam des Anderen ohne
Willen entzogen hat, und darauf betrüglich
rückgabe der Sache, oder den Ersatz dafür von dem
lich, oder außergerichtlich fordert, wird ebenfall
des Betrugs (§. 450) getroffen, wenn auch der
noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

lungen beschädigt, oder welcher vor
iner Zeit, da ihm schon bekannt ist, daß
gen übersteigen, zur Gefährde der Gläu=
eile von verhältnißmäßig bedeutendem
weggibt, oder um einen auffallend
ßert, oder seine Verbindlichkeiten
funden über unwahre Ansprüche Anderer
, wird von der Strafe des Betrugs

§. 467.

gkeit der Handelsleute.) Zahlungs=
n folgendermaßen bestraft werden:
iger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht
eisgefängniß, oder Arbeitshaus

Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69,
thaus von einem Jahre bis zu acht
Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei

§. 468.

Strafe (§. 467, Nr. 2), verbunden mit
262 gedrohten, der Masse zufallenden,
ch die Mitschuldigen der boshaften
delsrecht S. 261) getroffen.

§. 469.

Gewerbsberechtigung.) In Fällen,
Gewerbes zum Betrug aus Gewinnsucht
, neben den gesetzlichen Freiheits=,
gleich die Entziehung der Berech=

Von Fälschung

(Beeinträ
fälschung ö
fentliche Urkun
verfälscht, un
an sich, oder ein
lienstand zuz
ten zu unter
Jahre bis zu ach
haus bis zu zw

(2. durch a
andere betrüg
öffentliche Urkun
bewirkt, so tritt
fünf Jahren, i
zu zwei Jahren

(3. durch
Familienstand
schiebung, oder
verändert, so tri

XXXII. Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtig
lienrechten.

§. 471.

(Beeinträchtigung der Familienrec
Fälschung öffentlicher Urkunden.)
öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte ö
verfälscht, und davon, als von einer ächten, G
um sich, oder einem Anderen einen ihm nicht geb
lienstand zuzueignen, oder den Familiensta
ren zu unterdrücken, wird mit Zuchtha
Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fälle
haus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 472.

(2. durch andere betrügliche Mittel.
andere betrügliche Mittel, als durch falsche,
öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung d
bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe von ein
fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitsh
zu zwei Jahren ein.

§. 473.

(3. durch Unterschiebung von Kinde
Familienstand eines Kindes unter sieben Jah
schiebung, oder Verwechslung desselben betrüglich
verändert, so tritt Zuchthausstrafe von ein

§. 475.

Versuchs.) Wurde die Ehe nicht einge-
solcher Betrug als Versuch, der mit Kreis-
aft wird, in so fern der eine oder der andere
rauschein nachgesucht hat.

§. 476.

ig der Strafverfolgung) In den
bis 473 und 475 tritt Untersuchung und Be-
die Anzeige eines Betheiligten ein.

XXXIII. Titel.

timmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.

§. 477.

Zuständigkeit.) Die erste und zweite
ter erschwerenden Umständen (§. 385) verübte,
die erste und zweite, nicht unter erschweren-
404) verübte, Unterschlagung, und eben
zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450
wenn der Werth des Gegenstandes einen
ersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, in
eine gerichtliche Bestrafung wegen Dieb-
ung, oder Betrugs vorausgegangen ist.
e gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer

n einen oder
r Bestimmung
hle oder Unte
s Daseins v
4) zu erkenne
chtung der V

Mehrfache F
t, und meh
winnsüchtigen
als Gegenst
usammentr
r Beträge, al

(Freiheits
n welchen der
hausstrafe u
er Räuber v
t darauf imm
setzlich zulässig

(Stellung
Dieb, der zu
fängniß veru
dritten Die
Stellung un

(Banden)
Personen zur
Verbrechen des

zur Bestimmung der Strafe, der Betrag alle[r]
stähle oder Unterschlagungen zusammengerec[hnet]
des Daseins von erschwerenden Umstände[n]
404) zu erkennenden Straferhöhungen abe[r]
obachtung der Vorschriften der §§. 170 bis 179

§. 479.

Mehrfache Fälschungen von Privaturkund[e]
sucht, und mehrfache Uebertretungen, welche m[it]
gewinnsüchtigen Betrugs (§. 450) bedroht sin[d]
sie als Gegenstand des nämlichen Strafurth[eils]
zusammentreffen, ebenfalls, unter Zusam[menrechnung]
der Beträge, als fortgesetztes Verbrechen be[straft]

§ 480.

(Freiheitsstrafen mit Schärfungen.
in welchen der Dieb von Gefängniß-, oder
hausstrafe unter drei Jahren, und in den F[ällen]
der Räuber von zeitlicher Freiheitsstra[fe]
ist darauf immer in Verbindung mit Einer o[der]
gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen.

§ 481.

(Stellung unter polizeiliche Aufsi[cht]
Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch blo[ß]
fängniß verurtheilt wird, kann, und ge[gen]
dritten Diebstahls Verurtheilten muß im[mer]
Stellung unter polizeiliche Aufsicht e[rkannt]

§. 482.

(Banden) Wenn sich eine Anzahl von m[ehreren]
Personen zur Verübung mehrerer, einzeln no[ch]
Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fä[lschung]

ngerechnet.

XXXIV. Titel.

, dem Eides und Handgelübdebruch, und
schen Zeugnissen und Gutachten.

§. 484.

Wer in einer bürgerlichen Streitsache
, oder einen vom Richter auferlegten Eid wis-
chwört, wird wegen Meineids mit Zucht-
Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 485.

gseid.) Wer nach abgelegtem Offenba-
nögenstheile, die er angeben sollte, wis-
weigt, wird mit Arbeitshaus, oder
n sechs Jahren, und der Handelsmann,
ffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht,
s nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus
bestraft.

§. 486.

eugniß und Gutachten in bürger-
und in Verwaltungssachen.) Die in dem
rafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bür-
-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge,
indiger beeidigt, wissentlich ein falsches
oder wissentlich ein falsches Gutach-
in wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein
gegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

strafe verschuld
s zu fünfzel

(Strafe d
§. 487 Nr. 2 ei
lichen Zeugniss
chuldigen zu
nes Schuldi
eiheitsstrafe a
ird der Zeuge,
erbrechens
g erklärt wurde
welche gegen den
n so fern solch
Maß übersteigen.

(Todesstra
keine, oder nu
en Grund fals
Todesurthe
mehrere Zeug
Verabredun
icht abgegeben
beizuführen
liches, oder
Jahren ein.

(Unerhebl
der Inhalt

Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, m
bis zu fünfzehn Jahren.

§. 488.

(Strafe der Wiedervergeltung.) I
§. 487 Nr. 2 ein Erkenntniß, welches, auf
falschen Zeugnisses, oder Gutachtens, die Verurth
schuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder d
eines Schuldigen zu einer höheren, als
Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise v
wird der Zeuge, oder Sachverständige von der Stra
Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das
dig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Str
welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden
in so fern solche Strafen das im §. 487 Nr. 2
Maß übersteigen.

§. 489.

(Todesstrafe.) Wurde gegen einen Ang
keine, oder nur eine geringere Strafe versch
den Grund falscher Zeugnisse, oder Gutachten
Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so
mehrere Zeugen, oder Sachverständige, in
Verabredung, das falsche Zeugniß, oder Guta
sicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur
herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem
liches, oder zeitliches Zuchthaus nicht
Jahren ein.

§. 490.

(Unerheblichkeit als Strafmilderun
der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen

f, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, Ehegatten desselben eine strafgerichtliche ich sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser entlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 492.

iger Eidesleistung.) Wurde der Eid im mit der Bestimmung eines Urtheils, oder er gesetzlich unstatthaft war, oder in ge- er Weise abgenommen, so findet ebenfalls t.

§. 493.

r Strafbarkeit: 1. bei persönlicher) Das Verbrechen des Meineids (§§. 484 und chen Zeugnisses, oder Gutachtens (§§. 486 und n Augenblick an für verübt und strafbar, ll über die Ableistung des falschen, zugeschobe- Richter auferlegten, Eides, oder über die dem zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit despflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abge- , von dem Schwörenden unterschrieben, worden ist. Wurde das falsche Zeugniß, oder mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhand- chtshofes in der Sitzung abgegeben, so n mit dem Schlusse der Verhandlungen afbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge, ige die in der Sitzung gemachte Aussage, auf erung, nochmals bestätigt.

(Wirkun
artei das B
nd 494 bezei
artei ein wir
widerruft,

(2. der Z
Zeuge, oder e
ische Gutacht
94 bezeichnete
Urtheil verf
daraus entstan
dies, unter d
Zeugniß, oder
ebenfalls als S

(Falscher
Zeugnisses, od
geschehen, so tr
ten selbst geset

(Bekräfti
dem Eide gl
des christlich.n
laubt betrach
bürgerlichen B
485 erwähnten

§. 495.

(Wirkung des Widerrufs: 1. der P… Partei das Beschworene nach dem in den vorh… und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe n… partei ein wirklicher Schaden entstanden ist, a… widerruft, so gilt dies als Strafmilder…

§. 496.

(2. der Zeugen, oder Sachverständ… Zeuge, oder ein Sachverständiger das falsche … falsche Gutachten nach dem in den vorhergehe… 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein … Urtheil verkündet, oder sonst ein Nachtheil … daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe wi… dies, unter der Voraussetzung, daß ihm ni… Zeugniß, oder Gutachten ein Lohn gegeben, ode… ebenfalls als Strafmilderungsgrund.

§. 497.

(Falscher Widerruf.) Ist der Widerr… Zeugnisses, oder Gutachtens wissentlich wa… geschehen, so treten die auf das falsche Zeugni… ten selbst gesetzten Strafen (§§. 486 bis 490) ei…

§. 498.

(Bekräftigung an Eidesstatt.) Die … dem Eide gleich geltende Bekräftigun… des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräf… laubt betrachten, so wie die in den Fällen des … bürgerlichen Proceßordnung an die Stelle der in… 485 erwähnten Eide tretende feierliche Versi…

ich wahrheitswidrig widerrufen, so
r Strafe des §. 486 getroffen, jedoch mit der Mil=
selbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefäng=
werden kann, und drei Viertheile des dort ge=
Strafmaßes niemals übersteigen darf.

§. 500.

en Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schieds=
, welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache
ngerechte Entscheidungen geben, oder
r Entscheidungen wissentlich ungerecht ab=

§. 501.

de an Eidesstatt.) Ebendasselbe gilt
da dem Zeugen, oder Sachverständigen, mit Zu=
rteien, statt des Eides nur ein Handge=
ien wurde, und ferner von dem Falle, wo ein
. 145 der Strafproceßordnung, weil er durch die
wangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht wer=
eidigt, oder nur mit Abnahme eines Hand=
des Eides, vernommen wurde.

§. 502.

Handgelübdes.) Wo in anderen Fällen die
Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur
de abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484
efängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei

§. 503.

) In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485
en Fällen des von der Partei begangenen Hand=

---

brechen über
wer sich in
pflichtet hatte
niß bestraft.

(2. bei
Wenn ein
und im Vor
oder handg
nach ausdrück
hung auf d
Gutachten
und 502 gedr

(Herabg
drückliche Hi
gemeine eidlic
ben, so kann
Viertheile
den §. 505 so
ständen unter
fängniß he

(3. Beid
und 506 find
wissen Wahr
eidlich, oder h
sentlich fa

oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes und
brechen übergeht, mit **Arbeitshaus** bis zu
wer sich in gleicher Weise durch geleistetes
pflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung m
niß bestraft.

§. 505.

(2. **bei ständig aufgestellten Sa**
Wenn ein **Sachverständiger**, welcher
und im Voraus für Begutachtungen der besti
oder **handgelübdlich verpflichtet** ist
nach ausdrücklicher **Hinweisung** oder mit a
hung auf diese allgemeine Verpflichtung wiss
Gutachten abgibt, so wird er von den durc
und 502 gedrohten Strafen getroffen.

§. 506.

(**Herabgesetzte Strafe.**) Ist im ein
drückliche **Hinweisung** oder **Beziehung**
gemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpfli
ben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenom
Viertheile des höchsten Maßes, welches n
den §. 505 sonst eintreten könnte, nicht überst
ständen unter das angedrohte niederste Maß
fängniß herabsinken.

§. 507.

(3. **Bei dergleichen Zeugen.**) Die V
und 506 finden auch Anwendung auf **Zeug**
wissen Wahrnehmungen und deren Anzeige
eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im **ein**
sentlich falsche Aussagen machen.

lschung und der Fälschung von Papiergeld.

§. 509.

der Münzfälschung) Wer falsche Münzen
verfälscht, um sie als Geld in Umlauf
es inländische Münzen, oder wenn es an-
erzogthum, im gemeinen, oder auch nur im
ltende, Münzen sind, des Verbrechens der
schuldig.

§. 510.

alscher Münzen) Wer sich des Verbrechens
dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen
Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs
d wenn er davon als Geld bereits ausgege-
thaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

§. 511.

Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein
hat, im Einverständniß mit dem Urheber der
d ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus
bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 512.

nverständniß mit dem Urheber der Fäl-
falsche Münzen an sich bringt, und als
gibt, wird von Kreisgefängniß, oder
rafe bis zu zwei Jahren, in schwereren
ausstrafe von einem Jahre bis zu vier
em in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

wei Jahren
m einem J
llen von G

(Versuch.
henden §. 51
als vollgilti
rden, so wi
us bis zu
rafe bis zu

(Strafe b
ird auch Der
Einverstä
llgiltig oder ä

Wer, ohne
issentlich sol
d als vollgilti
fängniß,
nebstdem
ser Strafen,
, die er in de
ben, an sich g

(Fälschung
winnsüchtiger A
zeichneten Mü
Arbeitshaus

von einem Jahre bis zu vier Jahren, und ne
Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 514.

(Versuch.) Sind von den Münzen, welche
gehenden §. 513 bezeichneten Art in der Absicht
sie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch kein
worden, so wird die That von Gefängniß,
haus bis zu drei Jahren, und nebstdem
strafe bis zu fünfhundert Gulden getroff

§. 515.

(Strafe des Ausgebers.) Von der S
wird auch Derjenige getroffen, welcher solche ve
im Einverständniß mit dem Urheber der
vollgiltig oder ächt ausgibt.

§. 516.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber
wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513)
und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt,
gefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis
und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und
dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben
zen, die er in der Absicht, sie als vollgiltig oder
geben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfol

§. 517.

(Fälschung von fremdem Metallge
winnsüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht
bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld f
Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwe

518 bezeichnete Art in der Absicht verfälscht wor-
s vollgiltig, oder als ächt auszugeben, noch keines
worden, so wird die That von Gefängniß-,
ausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem
trafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 520.

ng der Strafe.) Bei der Ausmessung der in
en §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb
renzen kommt besonders in Betracht:
und der Betrag der gefertigten falschen, oder
en, so wie die Menge und der Betrag der davon
icke;
schied zwischen dem wahren Werth und dem
elben;
ffenheit der angewendeten Vorrichtungen
e, je nachdem solche mehr oder weniger die Ver-
chens im Großen möglich machten; endlich
, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder
ar ist.

§ 521.

erungsgrund.) Ist der Betrag der gefer-
r verfälschten Münzen nur unbedeutend, so
afmilderungsgrund, in so fern nicht im
der Art und Weise der Fertigung und der Be-
zu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge
derer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§ 522.

von Papiergeld) Wer falsches Papier-
rd mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und

oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren best

§. 525.

(Strafe des Ausgebers.) Von den
den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohte
und 523) wird auch Derjenige getroffen, der fa
tes Papiergeld, welches ein Anderer verfe
hat, im Einverständnisse mit demselben

§. 526.

Wer ohne solches Einverständniß wis
verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer
fälscht hat, an sich bringt, und als äch
wird von drei Viertheilen der im §. 5
getroffen, und, wenn ein Wiederausgeb
geld, welches er zum Zwecke des betrügerischen
sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist
theilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527.

Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§
518), oder falsches, oder verfälschtes Papierg
als ächt eingenommen, und, nachdem
kannt, als ächt, oder als vollgiltig wieder
wird, wenn die Beschädigung den Betrag vo
Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nich
zwanzig bis zu Einhundert Gulden getr
Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden
Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 528.

(Fertigung von Formen, oder Sten

...ch nur, in so fern die That nicht in ein bestimm-
rechen übergeht.

§. 529.

mit Kennzeichen rc.) Die Vorschriften des
528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeich-
ld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür be-
nderen Kennzeichen versehenen Papier, so wie
ung von Papiergeld bestimmten Formen, oder

§. 530.

n.) In allen Fällen werden die falschen, oder
n und das falsche, oder verfälschte Papiergeld,
igung der falschen Münzen, oder des falschen
chten, oder dazu bestimmten Formen, Platten,
der Confiscation getroffen.

§. 531.

en verfälschten Münzen wird Ersatz des Me-
och nur an Diejenigen geleistet, welche nicht
n der Münzfälschung verübt, oder daran Theil

§. 532.

der Gewerbsberechtigung.) Gegen
ur Fertigung falscher Münzen, oder falschen
ur Verfälschung von Münzen, oder Papiergeld,
von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529
Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den
eser Art muß zugleich die Entziehung der
u dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte
er, ausgesprochen werden.

und sich die
unde versch
2. wenn e
einkleidet
Leistung zur
seiner Einsich
3. wenn e
Mundtodt
im Eingang
des Vormund
wirklichen V

(Strafe.
Anderen den
zurückzuer
zum zehnfa
Gewinnes an
in Kreisge

Von Beschä
oder V
öffentli

(Treulo
treter, oder

und sich die bedungenen wucherischen Vortheil
kunde *verschleiert* zusichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu *täusch*
einkleidete, daß derselbe daraus das wah
Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, un
seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem *Minderjährigen*,
Mundtodten, oder *Verbeiständeten*
im Eingang bezeichneten Art, die er mit ih
des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes ein
wirklichen *Vermögensnachtheil* zufügte.

§. 534.

(*Strafe*.) Der Wucherer verfällt, neb
Anderen den ganzen Betrag des von ihm
zurückzuerstatten hat, in eine *Geldst*
zum *zehnfachen* Betrage des bezogenen, od
Gewinnes ansteigen kann, und beim *Rückfa*
in *Kreisgefängnißstrafe*.

XXXVII. Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte durch U oder Verletzung von Geheimnissen, un öffentlicher Berechtigungen.

§. 535.

(*Treulosigkeit: 1. der Rechtsbeist*
treter, oder *Rechtsbeistand* einer Partei

n hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil eweismittel, die ihm von der früheren Partei ertretung geoffenbart, oder mitgetheilt worden , oder solche Thatsachen, oder Beweismittel t.

§. 537.

er Anwälte.) Gehört in den Fällen der vor- und 536 der Vertreter, oder Rechtsbeistand zu den n Anwälten, oder Schriftverfassern, so kann statt Gefängnißstrafe auf zeitliche Ent- chts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfas- uß neben der Arbeitshausstrafe auf bleibende Entziehung dieses Rechtes, Staatsprüfung erlangten Befähigung zur öffentlichen Dienst, erkannt werden.

§. 538.

des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.) ngestellte Anwälte, oder Schriftverfasser die rechtigung zur Begehung eines Verbrechens hes von einer höheren Strafe, als Kreis- drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen eben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, rbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen iche, oder bleibende Entziehung des schaft und der Schriftverfassung zu erkennen.

§. 539.

r Pfleger und Vormünder.) Pfleger elche bei der Verwaltung der Pflegschaft, oder

Wenn Aerz
ebammen
welche zur Au
ächtigt sind,
res Berufes
uren, so w
r vorgesetzten
ser Letzte
ulden, oder
schwerer
uch Verkündun
efängnißs
licher Entzi
getroffen.

(Mißbrau
en §. 541 gen
ur Verübung
iner höhere
Monaten, gen
dieser Strafe zu
von Arbeitsh
bleibende En
Kunst zu erkenn

(Schuldha
Wenn die im §
gen des §. 101,
verschuldet

Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzt
Hebammen, Wundarzneidiener, oder
welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilk
mächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Ke
ihres Berufes gelangt sind, Anderen unbefugt
baren, so werden sie, auf Anzeige der B
der vorgesetzten Staatspolizeibehörde
dieser Letzteren, von Geldstrafe bis z
Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis z
in schwereren Fällen, und im Falle der
nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntni
gefängnißstrafe, und überdieß nach Umst
licher Entziehung der Befugniß zur Aus
getroffen.

§. 542.

(Mißbrauch der Heilkunst.) Wenn d
den §. 541 genannten Personen die Ausübung
zur Verübung eines Verbrechens mißbrau
einer höheren Strafe, als Kreisgefän
Monaten, getroffen wird, so ist gegen den S
dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, we
von Arbeitshausstrafe getroffen wird, au
bleibende Entziehung der Berechtigung zu
Kunst zu erkennen.

§. 543.

(Schuldhafte Tödtung oder Körp
Wenn die im § 541 genannten Personen, unter
gen des §. 101, bei Ausübung ihrer Kunst den T
verschuldet haben, oder eine Verletzun

ern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberech- it, von keiner Strafe getroffen.

§. 544.

on Fabrikgeheimnissen.) Gehilfen in die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheim- eil ihres Dienstherrn unbefugter Weise ren, werden, auf Anzeige des Beschädigten, b solches während des Dienstverhältnisses, oder aus demselben geschah, mit Gefängniß be-

§. 545.

oder Wegnahme fremder Briefe ꝛc.) er andere versiegelte Urkunden, die nicht d, eigenmächtig öffnet, um unbefugter niß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem e, oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder htigt, wird, in so fern die That nicht in ein jen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, afe bis zu Einhundert Gulden, und, wenn dem Anderen zu schaden, oder sich, oder einem tswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder t wurde, von Gefängnißstrafe getroffen. nächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder n den Inhaber, so kommt die Strafe des Ver- altthätigkeit (§. 278) zur Anwendung.

(2. von
heatern,
ohl aber zur
rößeren A
er an Ge
unst-, oder
er Registr
1. ebenfalls
ch zur Zeit d
Menschen d
onnte;
2. außerd

(3. von Wa
zehn Jahren
Fruchtfelde
er anderen
erken.

(4. von an
eren, als der
en oder Schi
on Holz, T
lichen Gegenst
Brand ein erh
beitshaus ni
zsechs Jahren
des Titels XL.

§. 547.

(2. von Kirchen rc.) Die Brandstiftun
Theatern, Fabriken, oder anderen, ni
wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitliche
größeren Anzahl von Menschen bestim
oder an Gebäuden, worin öffentliche
Kunst-, oder Naturaliensammlungen,
oder Registraturen aufbewahrt werden, wi

1. ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter ze
sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit de
Menschen darin befanden, und der Thäter d
konnte;

2. außerdem mit Zuchthaus bis zu se

§. 548.

(3. von Waldungen rc.) Zuchthausstra
zehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an W
Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an
oder anderen, gleicher Feuersgefahr ausg
werken.

§. 549.

(4. von anderen Gebäuden.) Wird d
deren, als den in den §§. 546 und 547 bezei
den oder Schiffen verübt, oder an groß
von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu
lichen Gegenständen, so wird der Thäter, in
Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen
beitshaus nicht unter einem Jahre, oder
zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach d
des Titels XL.

n der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebens-
ıchthaus;
len des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu
n Zuchthaus; und
en des §. 549 bis zu zehn Jahren Zucht-

§. 552.

anderer Umstände.) Diese höheren
können auch eintreten:
randstifter durch Entfernung oder Zerstörung der
, oder durch andere zu dem Ende unternommene
Löschen des Brandes verhindert, oder er-

mehreren Orten zugleich Brand angelegt

randstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung
eres Verbrechen zu verüben.

§. 553.

d der Brandstiftung.) Wenn der Gegen-
die Brandstiftung verübt wurde (§§. 547 bis
deren Gegenstande, hinsichtlich dessen die
t höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt,
uer auf denselben voraussichtlich leicht
kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen
hen, und kann bis zu demjenigen Maße an-
intreten müßte, wenn der Thäter den letzteren
in Brand gesteckt hätte.

§. 554.

g des eigenen Hauses ꝛc.) Wer einen

Eigenthu
on einem
en Fällen,
§. 548 und
hausstrafe

Hat sich in
auf fremde
eten Art fo
enigen Maße
der letztere Ge

Wer einen
§§. 546 bis
der Rechte
von einem J
stand der im §
oder mit Zuc
bestraft, in so
§§. 554 bis 55

(Todesstr
bestraft, wenn
loren hat, un
Folge der Bran

(Fahrläss
Mordversu
nicht als eine

Eigenthum Anderer hervorgeht, wird
von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraf
den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum An
§§. 548 und 549 bezeichneten Gegenständen geh
hausstrafe erkannt werden.

§. 556.

Hat sich in einem Falle des vorhergehenden
auf fremdes Eigenthum der in den §§. 5
neten Art fortgepflanzt, so kann die
jenigen Maße erhöht werden, welches eintr
der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt w

§. 557.

Wer einen ihm selbst gehörenden Ge
§§. 546 bis 548 bezeichneten Art zur Bee
der Rechte Anderer in Brand steckt, wird
von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, w
stand der im § 549 bezeichneten Art war, mit
oder mit Zuchthaus von einem Jahre bi
bestraft, in so fern nicht in dem einen oder ande
§§. 554 bis 556 eine höhere Strafe zu erkennen

§. 558.

(Todesstrafe.) Der Brandstifter w
bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch
loren hat, und dieser Erfolg von ihm als die w
Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden ko

§. 559.

(Fahrlässige Tödtung, schwere
Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einz
nicht als eine wahrscheinliche Folge der

gilt als **vollendet**, sobald die **Flamme** den Brandstiftung **ergriffen**, oder solches, durch **ehrt** zu werden, angefangen hat.

§. 561.

(**Strafmilderungsgrund.**) Hat jedoch der uer aus freiem Antriebe selbst wieder **gelöscht**, der entstandene **Schaden** nur **unbedeutend** **efängnißstrafe** gegen ihn ein.

§. 562.

(**hrlosung.**) Wer einen Brand, dessen ab- nach den vorhergehenden Bestimmungen als endeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch verschuldet, wird, wenn die Handlung von der daraus entstandene Brand als deren **wahr-** vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und Brand für Andere **großer Schaden** verur- **uf Antrag der Polizeibehörde**, wegen **losung** mit **Kreisgefängniß**, oder **Ar-** **u zwei** Jahren bestraft.

XXXIX. Titel.

Ueberschwemmung, und gefährlicher Be- schädigung von Eisenbahnen.

§. 563.

(**ursachter Ueberschwemmung.**) Wer it Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer

ieser Erfolg z
und mit lebe
icht unter a
eit zuzurechn

(Mitleb
hausstrafe
ie Ueberschwe
der schwer
wenn dem Th
lässigkeit z

(Vorsätz
Wer vorsätz
wodurch Leben
oder wer durc
einer Eisenbah
von einem
mit Arbeits

(Miterf
ein Mensch
dem Tode be
oder unbesti
oder zeitlic
er ihm blos z

(Mitleb
die That (§

dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbesti
und mit lebenslänglichem, oder zeitlich
nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos z
keit zuzurechnen ist.

§. 565.

(Mit lebensgefährlicher Beschädig
hausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ei
die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgef
oder schwer (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230)
wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch
lässigkeit zuzurechnen ist.

§. 566.

(Vorsätzliche Beschädigung von
Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine We
wodurch Leben, oder Gesundheit Anderer in Ge
oder wer durch eine andere Handlung eine
einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird
von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in l
mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestr

§. 567.

(Mit erfolgtem Tode eines Mensch
ein Mensch das Leben verloren, so n
dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zu
oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebe
oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter a
er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen

§. 568.

(Mit lebensgefährlicher Beschädi
die That (§. 566) eine lebensgefährlic

XL. Titel.

deren Beschädigungen fremder Sachen.

§. 570.

r Beschädigung rc.) Wer aus Bosheit, der Eigennutz fremde Sachen beschädigt, oder auf andere Weise für den Eigenthümer acht, wird, in so fern die That nicht in ein res Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheits-
:

Beschädigung nicht über fünfundzwanzig t, von Amtsgefängniß;

etrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu Gulden, von Gefängniß nicht unter vier rbeitshaus bis zu zwei Jahren;

trage von mehr als dreihundert Gulden, ängniß nicht unter sechs Monaten, oder Ar-

§. 571.

ingsgründe.) Als besondere Erschwe-e sind bei der Beschädigung folgende Umstände

Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, sdienste, oder der öffentlichen Andacht der

höfen, Gräbern, oder Grabmälern;

lichen A

8. an
der Gar
Freien,
besonders v

9. an
10 an H
11. wenn
verübt word
12. wenn
Einsteige
oder

13. durch
Brandstif

(Strafer
sein eines od
Erschweru
außerdem ei
jedoch in de
Fällen Nr. 1
übersteige

(Bei Ge
War mit der
für Leben
in so fern di

lichen Anlagen;

8. an Ackergeräthschaften auf den
oder Gartenfrüchten, oder an anderen
Freien, welche im Vertrauen auf die öffent
besonders verwahrt zu werden pflegen;

9. an Obstbäumen, Wein=, oder H

10 an Hausthieren; oder

11. wenn die That aus Rache wegen A
verübt worden ist; oder

12. wenn sie verübt worden ist mittelst E
Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebra
oder

13. durch Feuer, ohne daß sie in
Brandstiftung übergieng.

§. 572.

(Straferhöhung bei Erschwerungsgr
sein eines oder mehrerer der im vorhergehenden
Erschwerungsgründe wird die Strafe d
außerdem eintreten würde, durch einen Zu
jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs M
Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschul
übersteigen darf.

§. 573.

(Bei Gefahr für Leben oder Gesun
War mit der Beschädigung eine dem Thäter
für Leben oder Gesundheit Anderer v
in so fern die That nicht in ein schwereres

eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er
olizeilich bestraft worden ist, oder der ver-
en Betrag von zehn Gulden übersteigt, von
fe bis zu sechs Monaten, oder von einer
offen, und, in Fällen, wo mit der Beschädigung
fannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit
war, von Gefängnißstrafe.

§. 576.

s (Ersatzes) Hat der Schuldige vor obrig-
en den Beschädigten vollkommen zufrieden
ben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Ein-
cknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er,
3 ausgenommen, straflos.
ird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der
geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen
oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573
nmen, herabgesetzt, in den Fällen der Be-
sheit, Rachsucht, oder Eigennutz jedoch nicht
l des sonst verschuldeten Maßes.

§. 577.

ng der Strafverfolgung) Mit Aus-
s §. 573 tritt Untersuchung und Bestrafung
des Beschädigten ein, oder, in so fern
Beschädigung öffentliches Eigenthum ist,
Polizeibehörde, oder derjenigen Behörde,
über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§. 578.

eines Grabes, und Entwendung aus
e unbefugte Eröffnung eines Grabes

(Vergi
am Thie
Weiden,
Salzlacken,
gistet, wi
und, wenn
treten ist,
sechs Jahre

(Verbre
oder eine an
hat, wird m
Jahren bestra
mit Uebertret
breitung getr
der Polize
Tagen bis
Auch in
Jahre Arbe
welche in Bez
zur Fahrlä
hervorgieng.

(Schärfu
die Gefängniß
gesetzlich zuläss

(Vergiftung von Weiden, Wi
um Thiere Anderer zu tödten, oder
Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtr
Salzlacken, oder für das Vieh bestimmte
giftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zw
und, wenn die Tödtung oder Beschädigung v
treten ist, mit Arbeitshaus, oder Z
sechs Jahren.

§. 581.

(Verbreitung einer Viehseuche.) W
oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätz
hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zucht
Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrl
mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur V
breitung getroffenen Anordnungen, geschehen
der Polizeibehörde, mit Gefängni
Tagen bis zu sechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Str
Jahre Arbeitshaus erhöht werden, we
welche in Bezug auf die Verbreitung der Vie
zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen ist, aus
hervorgieng.

§. 582.

(Schärfung.) In allen Fällen der §§.
die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit eine
gesetzlich zuläſſigen Schärfungen verbunden

ungen, oder Handlungen, welche eine Aeuße-
Ausdruck von Hohn oder Verachtung ent-
vürdigt, wird, in so fern es öffentlich,
nden geschieht, daß öffentliches Aergerniß
mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis
bestraft.

§. 584.

befugte Ausübung geistlicher Amts-
Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich
r gottesdienstliche, oder geistliche Amtshand-
:t, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung
Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls
ß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre

§. 585.

des Gottesdienstes ꝛc.) Wer unbefugter
dienst, oder andere religiöse Handlungen oder
er im Staat aufgenommenen, oder geduldeten
ft vorsätzlich hindert, oder stört, wird,
er Polizeibehörde, mit Gefängniß bis
en bestraft, und, wenn die Handlung von einer
Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten,
ung, oder Androhung von Gewalt gegen
mit Beschädigung von Sachen verübt
dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist,
ngniß, oder Arbeitshaus bis zu einem

der Regierung unmöglich zu machen, o
tretung eines Theils des Großherzo
Abänderung, oder Unterdrückung
fassung zu nöthigen, oder wer zu eine
eine ihm anvertraute öffentliche Gew
wird als Hochverräther mit dem Tode

§. 587.

Wer sich eines Angriffs auf das Le
zogs schuldig macht, wird als Hochverrä
bestraft.

§. 588.

(Bewirkte Einmischung eine
Macht.) Wer eine auswärtige Macht
telst Anwendung von Gewalt den Gr
Regierung zu entfernen, das Großh
oder theilweise einem fremden Staate zu un
Theil des Landes vom Staatsverbande losz
Staatsverfassung abzuändern, oder
wird, wenn die auswärtige Macht bereits G
hat, als Hochverräther mit dem Tode b

§. 589.

(Hochverrätherischer Aufruhr.)
gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 58
ausgebrochenen Aufruhr angestiftet
reichung eines gleichen hochverrätherischen
vorausgegangener Verschwörung,
bruch kommenden Aufruhr selbst Theil nim
als Hochverräther mit dem Tode bestra

n, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus
ren bestraft.

§. 592.

einer hochverrätherischen Verbin-
einem hochverrätherischen Zwecke (§ 588) eine
ier auswärtigen Macht eingegangen, oder
ührung des Hochverraths, mittelst Angriffs
herzog (§. 586), oder mittelst Aufruhrs
en, Verschwörung Theil genommen
ie auswärtige Macht nicht bereits Gewalt
et hat, oder der Aufruhr (§ 589) nicht bereits
gekommen ist, mit Zuchthaus von zwei
en, und, wenn er zu den Anstiftern, oder
rt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren

§ 593.

te Strafe.) Waren jedoch im Falle einer
, welche die Ausführung eines hochver-
nternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die
ung des Aufruhrs, und die Art und Weise
und Benützung desselben für den hochverrätheri-
nicht verabredet, so werden die Schuldigen
s bestraft.

§. 594.

ngshandlungen zu hochverrätheri-
mungen.) Wer zur Ausführung eines
den Großherzog zu einem hochver-
ecke (§§. 586 und 587) bereits Vorbe-
ungen vorgenommen, ebenso wer zu einem

wirklich g
drei Mon

(Angr
Angriffs
oder durch
Mittel die
reißung ei
derung de
der nämli
dasselbe Ver
hätte.

(Gegen
gegen einen
wärtigen S
Großherz
(§§. 586 bis
haus bis zu
und 594 beze
Arbeitsha
anderes Verb
Gesetze mit h
Eine straf
besondere
Anklage des
brechen des
deutschen
ministerium d

wirklich gekommen ist, mit Kreisgefä
drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu

§. 595.

(Angriffe gegen den deutschen B
Angriffs auf ein Mitglied des deutsche
oder durch eines der in den §§. 588, 589
Mittel die Auflösung des deutschen Bun
reißung eines Theils desselben von dem Bund
derung der Bundesverfassung zu bewirken u
der nämlichen Strafe (§§. 586 bis 594) g
dasselbe Verbrechen gegen das Großherzog
hätte.

§. 596.

(Gegen auswärtige Staaten.) We
gegen einen, mit dem Großherzogthum befr
wärtigen Staat einer Handlung schuldig mac
Großherzogthum verübt, als Hochverr
(§§. 586 bis 592), so wird er mit Arbeitsh
haus bis zu acht Jahren bestraft, und wege
und 594 bezeichneten Handlungen mit Kreis
Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so
anderes Verbrechen verübt wurde, welches d
Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier
besonderer Ermächtigung des Justizministe
Anklage des Staatsanwaltes eintreten,
brechen des Inländers nicht vom Inlan
deutschen Bundesstaat verübt wurde,
ministerium diese Ermächtigung nur auf Antr

seiner Staatsbürger-, oder Dienstpflicht,
die er in Folge seines Aufenthalts im Lande,
hat, durch Verbindungen, oder Einver-
einer auswärtigen Macht einen Krieg
herzogthum, oder gegen den deutschen
ich ohne die in den §§ 588 und 595 bezeichneten
lich veranlaßt, wird als Landesver-
Tode bestraft.

§. 598.

st der Ausbruch des Kriegs, auf dessen Veran-
hergehenden §. 597 bezeichneten Verbindungen,
sse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der
versuchten Landesverraths mit Zuchthaus
bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 599.

ische Handlungen während eines Kriegs.)
rraths macht sich ferner schuldig, wer, durch
dlungen, in einem gegen das Großherzog-
den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege
rstützt, oder den Truppen des Großherzog-
ner Bundesgenossen Nachtheile zufügt,

te Plätze, Festungen, Pässe, oder andere
ten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder
oder Wegnahme durch Verrath verursacht;

Risse von Festungen, oder Lagern, oder Ope-
verrätherisch mittheilt; oder
als Spion dient; oder

liefert,
verursac
10. and
der Unter

(Straf
zeichneten v
gebracht, o
großer S
außerdem m
haus bestr

(Verle
Kriegs,
einzelne Sol
oder, beim
zeichneten
Jahren bestr

(Dienst
nach aus
Dienste ni
seine Bundes

(Verrat
Wer ein ihr
Geschäft
zum Nach
Zuchthau

liefert, oder deren Ueberlieferung, oder Weg
verursacht; oder

10. andere verrätherische Handlungen unt
der Unterhalt der Truppen gefährdet

§. 600.

(Strafe.) Wurde durch die in dem vorhe
zeichneten verrätherischen Handlungen das Va
gebracht, oder demselben, oder einem verbü
großer Schaden zugefügt, so wird der Verr
außerdem mit zeitlichem, oder lebenslä
haus bestraft.

§. 601.

(Verleitung zur Desertion.) W
Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevo
einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wir
oder, beim Dasein von Strafminderungsgründ
zeichneten Art, mit Arbeitshaus von
Jahren bestraft.

§. 602.

(Dienst im feindlichen Heere.) Der
nach ausgebrochenem Kriege im f
Dienste nimmt, und die Waffen gegen
seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchtha

§. 603.

(Verrath in aufgetragenen Sta
Wer ein ihm von der Großherzoglichen Reg
Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregier
zum Nachtheil des Großherzogthun
Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

üche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums mittheilt, oder solche Urkunden zur Benach- ßherzogthums gegenüber einer auswärtigen Re- ht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 605.

n der feindlichen Macht.) Unterthanen Macht, welche eine der in diesem Titel bezeich- begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, gsgebrauch behandelt.

XLIV. Titel.

tsbeleidigung und den Beleidigungen gegen lieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 606.

eleidigung: 1 durch Gewaltthätig- liche Mißhandlung) Wer sich außer den und 587 einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder ßhandlung gegen die geheiligte Person des Groß- macht, wird mit lebenslänglichem, oder hthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fäl- it Vorbedacht verursachter, Verletzung, mit .

§. 607.

e.) Wer durch andere Handlungen, oder

ener Strafe

(Gegen
rgehenden
Regierun
ort gedrohten

(Beleid
Gewaltth
Wer sich einer
handlung geg
Zuchthaus
In Fällen
kann die Str
höht werden.

(2. ohne
herzogin w
gefängniß
bestraft, und
Arbeitsha

(3. durch
durch §. 608
ebenfalls mit
unter polize

(Beleidi
herzoglich
Strafgesetzbuch.

dener Strafe unter polizeiliche Aufsicht

§. 609.

(Gegen den Regierungsverweser. hergehenden §§. 606 bis 608 bezeichneten Han Regierungsverweser verübt, werden eb dort gedrohten Strafen getroffen.

§. 610.

(Beleidigungen gegen die Großhe Gewaltthätigkeit, oder thätliche Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder ei handlung gegen die Großherzogin schuldi Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraf

In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verurs kann die Strafe bis zu lebenslänglichem höht werden.

§. 611.

(2. ohne solche.) Andere Beleidigungen herzogin werden in den Fällen des §. 607 gefängniß nicht unter drei Monaten, od bestraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreis Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 612.

(3. durch Drohungen.) Wer die Grof durch §. 608 bezeichneten Art mit Mißhandlung ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nac unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§ 613.

(Beleidigungen gegen die Mitgli herzoglichen Hauses.) Thätliche Mißh

liche Verfolgung nur mit Ermächti=
ministeriums statt.

XLV. Titel.

zlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.

§. 615.

keit.) Wer sich der Vollziehung von Ge=
ordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfü-
)endung, oder mit Androhung von Gewalt
il=, oder Militärpersonen, welche die Vollziehung
es zu bewirken haben, oder gegen die Stellver=
gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung
en, widersetzt, wird mit Gefängniß bis
bestraft.

§. 616.

: 2c.) Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen,
efährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer
heilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder
Mißhandlung der im §. 615 bezeichneten
die Schuldigen mit Kreisgefängniß, oder
s zu zwei Jahren bestraft.

§. 617.

rungsgrund, und Fall der Straflo=
öffentliche Behörde, oder die Person, welcher die

rohunge
nen anwende
er Verfügun
ndlung zu n
ißhandlung
er drei Mo
straft.

(Zusamme
em Falle des
er der Gewa
rch die zu dem
ersonen, ode
elche an sich ein
onaten, verschu
menden Strafe
n Theil derselbe

(Beschädig
angeschlagene
ffentlichen Behör
gnimmt, b
cht, wird, a
isgefängn
dfünfzig G

(Verletzung
eise die von einer
r Verwahrung

Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obr
sonen anwendet, um sie zu der Erlassung, o
einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu ein
handlung zu nöthigen, oder sie wider ihren
Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreis
unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bi
bestraft.

§. 619.

(Zusammentreffen mit anderen Ve
einem Falle des Verbrechens der Widersetzl
oder der Gewaltthätigkeit gegen die Ob
durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine
Personen, oder eine Beschädigung von Sa
welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisge
Monaten, verschuldet wäre, so ist das Maß der
kennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen,
ten Theil derselben nicht übersteigen kann.

§. 620.

(Beschädigung öffentlicher Anschlä
lich angeschlagene Anordnungen, oder Bekann
öffentlichen Behörde unbefugter und vors
wegnimmt, beschädigt, zerstört, od
macht, wird, auf Antrag der Polizei
Amtsgefängniß, oder Geldstrafe bis zu
undfünfzig Gulden getroffen.

§. 621.

(Verletzung obrigkeitlicher Siegel.
Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum
zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffent

reichend gewesen wären, so werden die Schuldigen
hrs bestraft, und zwar:
der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter
r mit Kreisgefängniß nicht unter vier Mo=
beitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Ge=
r Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
m die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht
naten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren,
ren mit Gefängniß.

§. 623.

die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben,
Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschä=
Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die
derung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher
Zwangs=, oder Widerstandsmitteln gegen dieselben,
zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter
r mit Kreisgefängniß bestraft.
nstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag,
r Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt
fmilderungsgrund.

§. 624.

entreffen mit anderen Verbrechen.) Ist bei
s Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem
eine Verletzung von Personen, oder eine
ng von Sachen verübt, durch welche an sich eine
fe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, ver=
so werden die Urheber derselben, und ebenso auch
und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen
n zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer, nach der

erhöht w
das Verbre
Gegen d
des verübte
werden, vor
auf jene Ve

(Wegfa
des vorherge
führer, od
die Verübung
Straferhöhun

(Zufälli
von Personen
Zwecken, jed
der dort vora
Forderung der
und sich derse
walt (§. 278)
wenn die Sch
Beschädigung
Thätigkeit gege
tern und An
haus bis zu
mit Gefäng

Haben die
eine weitere

erhöht werden, welches sie nach §. 624 treffe
das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je
des verübten Verbrechens, auf Arbeitsha
werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fe
auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betracht

§. 626.

(Wegfallen derselben.) Ergibt sich je
des vorhergehenden §. 625, daß sich die Anst
führer, oder die anderen Theilnehmer ern
die Verübung solcher Verbrechen zu verhinde
Straferhöhung gegen dieselben nicht statt.

§. 627.

(Zufällig entstandener Aufruhr.)
von Personen, welche zu anderen, als den im
Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten
der dort vorausgesetzten Anzahl, sich versammelt
forderung der öffentlichen Behörde nicht aus
und sich derselben mit Anwendung, oder mit A
walt (§. 278) widersetzt, so gilt dieß als Au
wenn die Schuldigen keine Verletzung von Perso
Beschädigung von Sachen, und eben so wenig ei
thätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) verübten
tern und Anführern mit Kreisgefängn
haus bis zu zwei Jahren, und an den übri
mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestra

§. 628.

Haben die Aufrührer im Falle des vorhergeh
eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrig

n bei der aufrührerischen Menge.) Die-
nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 622
eitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in
weilen, und dadurch die Herstellung der öffent-
Ordnung erschweren, werden, in so fern nicht
t durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis,
oder Amtsgefängniß bestraft.

§. 630.

rung zum Aufruhr ꝛc.) Wer durch öffentlich
r in anderer Weise verbreitete, Schriften, oder
Reden, oder durch andere öffentliche, zur Auf-
menge geeignete, Handlungen zum Aufruhr,
samen Widersetzlichkeit, oder zu gemeinsamer
gkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg,
soll mit Gefängniß bestraft werden.

§. 631.

lich verbreiteten Schriften, oder in öffentlichen
e versammelte Menge, durch Erdichtung von
che, ihre Wahrheit vorausgesetzt, Haß oder Ver-
die Regierung erregen würden, oder durch that-
ellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie
ß oder Verachtung zu erregen geeignet werden,
herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher
ten, welche erdichtete oder entstellte That-
neten Art enthalten, unter das Volk verbreitet,
ngniß bis zu sechs Monaten bestraft.
f die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch
ler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege
als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt

(Befrei
der einen
Befreiung
Vorsatz zu

(Befrei
Personen,
licher Ver
Schuldige
einem Jah

(Durch
Befreiung d
gegen die zu
Strafgefang
samer Erb
Schuldige
1. in den
zehn Tagen
2. in den
drei Monat

(Fall s
vorhergehend
letzung v
Sachen v
Strafe, als
wäre, so ist

§. 632.

(Befreiung eines Gefangenen.) Wer
oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befr
Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn
Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß best

§. 633.

(Befreiung Mehrerer u. s. w.) Wurde
Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit
licher Verhafteter, oder Strafgefangener b
Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arb
einem Jahre bestraft.

§. 634.

(Durch Gewaltthätigkeit, oder Erbre
Befreiung durch Anwendung, oder durch Andr
gegen die zur Verwahrung, oder Bewachung d
Strafgefangenen aufgestellten Personen, o
samer Erbrechung des Gefängnisses be
Schuldige

1. in den Fällen des §. 632 mit Gefängni
zehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei

2. in den Fällen des §. 633 mit Kreisgef
drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu dr

§. 635.

(Fall schwereren Verbrechens.) I
vorhergehenden §. 634 durch die angewendete
letzung von Personen, oder eine Be
Sachen verübt worden, durch welche an
Strafe, als Kreisgefängniß von drei M
wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 182

e Verwandten in gerader Abstammung, und die Verhafteten, oder Gefangenen, welche seine Be- thätlicher Gewalt, oder Drohungen gnißaufseher bewirken, werden, so fern ihre ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Ge- Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, ie Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der n der Hälfte der durch §. 570 gedrohten Frei- fen.

§. 638.

aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen kommen in den gleichen Fällen auch gegen Anwendung, welcher einen Gefangenen, der her Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, wider-

XLVII. Titel.

der Landstreicherei und dem Bettel.

§. 639.

herei.) Wer wegen Herumziehens außer tz, ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder ge- eines Unterhaltes, und ohne Nachweisung eines , im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal straft worden ist, wird, im Falle der Wieder-

(Mit
Waffen
zeugen be
Sicherheit
stellen, s
Bestrafung
beitsha

(Stel
Fällen ka
und gegen
niß veru
polizeil

Von der

(Wild
Wissen un
mit Schu
mit Gefä
naten be

(Jagd

§. 641.

(Mit Waffen ꝛc.) Werden Landstreich
Waffen, mit Diebsschlüsseln, oder m
zeugen betreten, welche dieselben nach den
Sicherheit der Personen, oder des Eigenthum
stellen, so werden sie auch ohne vorherg
Bestrafung mit geschärftem Kreisgefä
beitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 642.

(Stellung unter polizeiliche Au
Fällen kann, und beim Rückfall muß ge
und gegen den Bettler, wenn er auch bloß
niß verurtheilt wird, immer zugleich auf
polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

XLVIII. Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, un Fischereifreveln.

§. 643.

(Wilderei.) Wer in fremdem J
Wissen und Willen des Jagdberechtigten, o
mit Schußwaffen jagt, soll, als der
mit Gefängniß von vierzehn Tagen
naten bestraft werden.

§. 644.

(Jagdfrevel.) Ist die That unter Umst

Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei
Wilderei bestraft:
That von einer Mehrheit mit Schußwaffen
hmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des
in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die
waffen versehenen Theilnehmer als Gehilfen
werden; oder
r Thäter durch Vermummung, oder auf andere
lich gemacht hatte; oder
den Jagdberechtigten, oder Forstbe-
anderen bestellten Aufsehern, von denen er
mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt
oder
ilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder
at, wo sie nicht nach §. 644 nur als Jagd-
auf einem zur Jagdausübung für den Groß-
für Mitglieder der Großherzoglichen
ten Bezirke verübt wurde; oder
ich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei ge-
reibt.

§. 646.

m Wildereifalle mehrere der im vorhergehen-
neten erschwerenden Umstände zusammen, so
usstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 647.

lderei vergehen.) Der zweite Rück-
ittes Wildereivergehen mit Arbeits-
i Jahren bestraft.

hat.

(Ge
bunde
Wilderer
Aufseher
zuzurechn
sich eine
verschuld
§. 182 z
des § 17
mals übe

(Jag
Jagdb
oder seine
von Sc
gleicher
der Wi
zufallende
hunder
Verkündu
von einer
Monaten

(Con
richtlichen
gleich zu

u zwei
ßwaffen
ngen des
edoch die
ehilfen
uf andere
Forstbe-
denen er
on Gewalt
hat; oder
ls Jagd-
en Groß-
oglichen
Wilderei ge-
vorhergehen-
ammen, so
ite Rück-
Arbeits-

gleich ergeben, oder das Gewehr
hat.

§. 650.

(Gewaltthätigkeit, oder Wide
bunden mit einer Körperverletzu
Wilderer gegen die Jagdberechtigten, For
Aufseher verübten Gewaltthätigkeit, oder
zuzurechnende Körperverletzung eingetr
sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß
verschuldet wäre, so wird er von einer
§. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, w
des § 175 ausgenommen, durch einen die
mals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 651.

(Jagdfrevel und Wilddieberei.
Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen
oder seiner Vertreter, Wild einfängt,
von Schußwaffen, Wild erlegt,
gleicher Vergehen bereits zweimal poliz
der Wilddieberei schuldig, von einer
zufallenden, Geldstrafe von fünfun
hundert Gulden, und, im Falle der
Verkündung des verurtheilenden gerich
von einer Gefängnißstrafe von ach
Monaten getroffen.

§. 652.

(Confiscation der Gewehre u. f
richtlichen Straffällen der vorhergehenden
gleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf

§. 654.

ng der Strafverfolgung.) In den Fällen 53, so wie, wenn sich eine Uebertretung als in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt, findet ng und Bestrafung nur auf Anzeige des iberechtigten, oder seiner Vertreter statt.

§. 655.

en in Wildparken.) Eine Wilderei, ei, oder ein Jagdfrevel, in einem einge= er Wildgarten verübt, wird als Dieb= verenden Umständen (§. 385 Nr. 7), oder, ungen des §. 381 Nr. 1, als gefährlicher venn die Voraussetzungen der §§. 410 und 411 b bestraft.

§. 656.

)l.) Wegen Diebstahls wird auch Der= cher Fische aus Behältern, oder Fisch=

XLIX. Titel.

nderen Verbrechen öffentlicher Diener.

§. 657.

er öffentlichen Diener.) Die Bestim= ärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für e von Dienern, oder Beamten gegeben sind,

ducteu
Polize
Amtsd

(Amt
Diener, n
licher B
zur Bed
staats=
aus Bos
keit miß
bestimmtes
schuldig,

(Verl
böser A
heit, R
Inhalt vo
ihm vermö
Acten, od
Einsicht
Amtsve
und wenn
Schuldigen
niß nicht
gleich mi
bestraft.

(2. oh

ducteure, Briefträger, Waldhü
Polizeidiener, Gefangenwärter,
Amtsdiener, und andere Diener öffen

§. 659.

(Amtsmißbrauch im Allgemein
Diener, welcher sein Amt, oder Dienstverhäl
licher Benachtheiligung Anderer, od
zur Bedrückung Untergebener, oder un
staats- oder gemeindebürgerlicher
aus Bosheit, Rachsucht, Eigennu
keit mißbraucht, wird, in so fern die
bestimmtes Verbrechen übergeht, als des
schuldig, von der Strafe der Dienstentl

§. 660.

(Verletzung der Amtsverschwi
böser Absicht.) Der öffentliche Diener
heit, Rachsucht, oder Eigennutz
Inhalt von Acten, oder anderen Urkunden,
ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, of
Acten, oder Urkunden Anderen mitthei
Einsicht derselben gestattet, wird, als d
Amtsverschwiegenheit schuldig, mit D
und wenn daraus ein großer Schade
Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist,
niß nicht unter drei Monaten, oder Arb
gleich mit Dienstentlassung, oder
bestraft.

§. 661.

(2. ohne böse Absicht.) Ist durc

r vorzunehmenden Amtshandlung, oder
ung einer Amtshandlung Geld, oder an-
rtheile zum Geschenke annimmt, oder
lben sich bereit gezeigt hat, als der Be-
, neben Kreisgefängniß, oder einer
che hier den Betrag von Eintausend
em Maße übersteigen kann, als ihn das ge-
chene Geschenk übersteigt, von der Strafe der
ig, oder der Dienstentsetzung getroffen.

§. 663.

n Dienern.) Niedere Diener machen
ig schuldig, wenn sie wegen einer vorzuneh-
ng, oder für die Unterlassung einer Amtshand-
rnahme, oder durch deren Unterlassung sie
um Nachtheil eines Anderen, oder des Staates
Geld, oder andere Vermögensvortheile
nnehmen, oder zur Annahme derselben sich
ben, und werden von Geldstrafe bis zu
fünfzig Gulden, oder von Gefäng-
drei Monaten getroffen, und in schwereren
Dienstentlassung, oder Dienstent-

§. 664.

Bestechenden.) Der Bestechende ver-
Geschenk angeboten, oder versprochen
strafe bis zu fünfhundert Gulden,
ignißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 665.

hen in Folge von Bestechung.) Hat

, oder
r an-
oder
r Be-
einer
usend
das ge-
rafe der
roffen.

machen
rzuneh-
tshand-
ssung sie
Staates
vortheile
lben sich
e bis zu
efäng-
wereren
nstent-

nde ver-
prochen
Gulden,
en.

g.) Hat

schluß der stellvertretenden Strafe für die b
treffende Dienstentlassung, oder Dienstentsetzu

§. 667.

(Strafbare Geschenknahme.) Hat
Diener, welcher bei seinen Amtshandlunge
zum Nachtheil eines Anderen, oder des Sta
kann, wegen einer bereits vollzogenen Ar
niederer Diener wegen einer bereits vollzog
der im §. 663 bezeichneten Art, Geld, oder an
theile von nicht unbedeutendem Geldw
migung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, s
geben lassen, so wird er, in so fern ein vor
nicht stattgefunden hatte (§§. 662), wegen u
schenknahme von einer Geldstrafe g
Betrag von Eintausend Gulden in eben d
kann, als ihn das empfangene Geschenk i
Rückfall überdieß von Dienstentlassun

§. 668.

Von der Strafe unerlaubter Geschen
ein öffentlicher Diener, bei dem die Vorauss
nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjeni
sich Geld, oder andere Vermögensvortheile von
Geldwerthe zum Geschenk geben, oder versprechen
rige Verzögerung von Amtshandlunge

§. 669.

(Bestechung, oder Geschenknahm
personen.) Was im Einverständnisse mi
Diener wegen einer Amtshandlung desselben e
geben, oder versprochen wird, ist in den Fällen

ften, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf
jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem
theile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird,
en Erpressung schuldig, neben der Strafe des
chens der Erpressung (§§. 417 bis 419 und
) von der Strafe der Dienstentlassung, oder
ung getroffen.

§. 672.

efehle, oder Täuschung.) Hat der öffent-
hne Anwendung der Amtsgewalt und ohne
selben, jedoch, mit Mißbrauch seiner amt-
ng, durch Befehle, oder falsche Vorspiegelungen
ewährung von Vortheilen, die ihm nicht ge-
t, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich
durch Benützung der Unwissenheit, oder des Irr-
en zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden,
ffentlicher Diener der im §. 662 bezeichneten Art
pflichtwidrige Verzögerung von Amtshand-
währung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt,
falls, als der öffentlichen Erpressung
reisgefängniß, oder Arbeitshaus, und
nzelnen Falle eine höhere Strafe, als Kreisge-
i Monaten, verschuldet ist, zugleich mit Dienst-
oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 673.

r verletzten Richterpflicht.) Oeffentliche
in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs-,
hen wissentlich ungerechte Entscheidun-
r zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich

(Zu E
sachen der
schuldig
wurde, s
tretung die
Gulden

(Fälsc
Von den in
wird auch
Absicht, ein
trägen,
wissentli

(Fälsch
kundung
brauch seines
425, 428 un
den mit u
Gebrauch
oder ihrer B
von der Stra
425 und 428
oder Dienst

Hat ein öf
mit einer ge
bedroht ist,
ein mit den

(Zu Gunsten des Angeschuldigten
sachen der im vorhergehenden §. 674 bezeichnet
schuldigte durch die ungerechte Entschei
wurde, so sind die Richter ermächtigt, in s
tretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht u
Gulden herabzugehen.

§. 676.

(Fälschung behufs ungerechter
Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 67
wird auch derjenige öffentliche Diener getro
Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbei
trägen, Protokollen, Berichten, od
wissentlich etwas Unwahres beurkun

§. 677.

(Fälschung mit Mißbrauch des a
kundungsrechts.) Der öffentliche Diener,
brauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu
425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öff
den mit unwahrem Inhalte fertigt,
Gebrauch macht, oder sie an Andere abgib
oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahr
von der Strafe der Fälschung, und in den
425 und 428 zugleich von der Strafe der
oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer
mit einer geringeren, als der im §. 446
bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwa
ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffen

e höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von verschuldet ist, zugleich von Dienstentlas- enstentsetzung getroffen.

§. 680.

reiber.) Die Strafe des §. 677 tritt gegen ber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüch- oder auf Beschädigung gerichtete, Absicht Inderen zu befördern,

ztwidrige Verweigerung, oder Verzögerung ihrer die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsge- iltigkeit von deren Dasein abhängt, verhin-

kunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler dessen Nichtigkeit nach sich ziehen; oder

Verwahrung befindliche Urkunde über ein eschäft unbrauchbar machen, vernichten, icken.

§. 681.

ch der richterlichen Gewalt.) Richter, sheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder swidriger Absicht, gegen Jemanden eine Unter- leiten, oder eine Haussuchung, oder die der Wegnahme von Briefen, oder anderen dnen, oder vornehmen, werden mit Dienstent- ft.

§. 682.

iche Haft.) Untersuchungsrichter, welche Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder swidriger Absicht, verhaften, oder in Haft

wissent
lingeru
m Gel
chwere

(Ande
Strafe (§.
n bestimm
1. wenn
endet, ode
n Gestä
bestimmtem
2. wenn
wissentlich u
schwerung
3. wenn
der durch di
derselben, de
Erkenntnisses

(Vorsätz
fangenen)
einem Strafg
ist, oder
Befreiung
und 633), u
ung getroffe

Die Bestim

wissentlich eine zehn Tage übersteigende V
längerung der Haft eines Gefangenen ve
von Geldstrafe nicht unter Einhunder
schwereren Fällen von Dienstentlassu

§. 684.

(Andere Willkührlichkeiten.) Vo
Strafe (§. 683) wird der Richter, in so fern
ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht,

1. wenn er Mißhandlungen, oder T
wendet, oder durch Andere anwenden läßt, um
zu Geständnissen, oder Zeugen zu
bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2. wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte, o
wissentlich ungesetzliche, oder im Urtheil nicht
schwerungen eintreten läßt; oder

3. wenn er durch Unterlassung der
oder durch die Art der Einleitung, oder
derselben, den Angeschuldigten in einer di
Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich

§. 685.

(Vorsätzlich verursachte Entweich
fangenen) Der Richter, welcher einem
einem Strafgefangenen vorsätzlich Geleger
läßt, oder verschafft, wird von den auf da
Befreiung von Gefangenen gesetzten
und 633), und überdieß von der Strafe der
sung getroffen.

§. 686.

Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 68

Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, er Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe lagung, und zugleich von Dienstentlas- dienstentsetzung getroffen.

§. 688.

ünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen deten Gelder, oder anderen Gegenstände weniger als lden, so tritt, in so fern es die erste Uebertretung stpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Verübung, oder zur Verbergung der That n, oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, ueignung in der Absicht geschehen ist, das Ver- isse ohne Wiederersatz zu entziehen.

§. 689.

Verwendung in eigenen Nutzen zu ver- Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe dere Entstehungsursache nachzuweisen, oder lich zu machen vermag, so kann eine Verwendung s oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich: selbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Ver- ielt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen die Mittel hätten geben können; oder den Abgang durch Fälschungen, oder andere ttel zu verbergen gesucht hat.

§ 690.

nentreffen von Rechnersuntreue und) Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersun-

zusammentr ffen, so sind sie bei Bestimmung d
gesetztes Verbrechen (§. 180) anzusehen

§. 692.

(Wirkung des Ersatzes.) Wird d
Schuldigen, oder von Anderen, die dazu nicht
sind, vor eingetretener Rechtskraft des
durch baaren Ersatz, oder in anderer
zum Theile befriedigt, so fällt die nach
sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder

§. 693.

Hat jedoch der Schuldige zur Verübung, o
der Rechnersuntreue falsche Einnahms
Ausgabsbelege gefertigt, oder ächt
bleibt die Strafe der Fälschung auch im Fa
behalten, und der vor eingetretener Rechtskra
geleistete Ersatz gilt nur als Strafminder

§ 694.

Wenn ein Verrechner oder Verwalter si
andere Gegenstände seiner Verrechnung od
eignet und damit die Flucht ergreift, so ist
man bei ihm findet, in Bezug auf die
Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen

§. 695.

(Unbefugtes Ausleihen von K
Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher ni
leihen aus der Kasse zu machen, Kassengelder a
derselbe ebenso wegen Rechnersuntreue b
die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen ver

Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt,
hrscheinlich, oder doch als leicht möglich vor-
, von der Strafe der Dienstentlassung ge-
ugleich von einem Drittel der Freiheits-
e im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 ein-

§. 698.

esetzte des Rechners.) Ist es der Vorge-
ners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht
beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der
mt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich
rgibt, die Strafe der Dienstentlassung und
er im §. 687 auf das Verbrechen der Rechnersun-
Freiheitsstrafe, in anderen Fällen eine Geldstrafe
fzig Gulden.

§. 699.

lung von Kassengeldern u. s. w.) Wenn
er Verwalter dadurch, daß er Kassengelder um-
r daß er Schuldverschreibungen, oder Staatspapiere,
Kasse befinden, oder andere Gegenstände seiner
rtauscht, oder verkauft, oder gegen Einlage
anderen Papieren sich zueignet, oder daß er
r sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu
sich Vortheile verschafft, so gilt dieß als
treue, bei deren Bestrafung der Betrag des be-
ns, oder des der Kasse zugefügten Schadens in
, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

§ 701

(2 Unterschlagung, Postbeamte u
stellte Diener werden, wenn sie der Post
oder andere Sachen, die keinen Geldwe
schlagen, oder ohne Verfügung des zustän
ohne den Willen Desjenigen, der sie aufgegeb
sie gerichtet sind, wissentlich an ander
die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter
vorsätzlich zurückhalten, von der im v
gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es
oder anderen Gegenständen, die einen Geld
schieht, von der nach der Vorschrift des §. 404
Strafe der Unterschlagung, nebst Di
oder Dienstentsetzung.

§. 702.

(Anwendung auf die öffentlichen
stimmungen der beiden vorhergehenden §§.
auch auf die obrigkeitlich aufgestellt
dung; jedoch tritt gegen sie, statt Dienstentla
setzung, zeitliche oder bleibende Entz
ertheilten Befugniß zum öffentlichen Bo
nebstdem jedenfalls Amtsgefängnißstr
den §§. 700 und 701 eine höhere Freiheitsstraf

§. 703.

(Amtsverbrechen durch Verübung
brechen im Amt.) Der öffentliche Diener,
zur Verübung eines gemeinen Verbr

§. 705.

assung als Folge von Freiheits-
llen Fällen, in welchen der öffentliche Diener
einen Verbrechens zu einer Arbeitshaus-,
fängnißstrafe von sechs Monaten, oder
eilt wird, steht der Staatsregierung das
ben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im
der zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied,
n Arbeitshaus, oder in der Festung
wird, mit Beobachtung des im Edict über die
der Staatsdiener (§. 17) vorgeschriebenen Ver-
lassen, oder auf eine geringere Stelle zu

§. 706.

Recht steht der Staatsregierung gegen den öffent-
er auch dann zu, wenn er wegen eines der in
371, 376 bis 396, 400 bis 406, 484 bis 508,
XXXV., XXXVI., oder XLIV., oder im § 664
echen, oder wegen gewinnsüchtiger Fälschung,
gen Betrugs von einer Gefängnißstrafe

§. 707.

Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in
ntlicher Diener, der nicht zur Klasse der
r gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine
afe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten,
tsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende

das Gesetz im einzelnen Falle etwas Anderes
selben von verhältnißmäßiger (§. 162) Gef
troffen, deren Dauer die Zeit von sechs Mo
kann.

L. Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung einer Berechtigung, und dem Verbrech oder Fälschung bei Ernennungen, od

§. 709.

(Erschleichung eines Amtes, od tigung.) Wer durch Fälschung, Be anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung Kunst, oder Wissenschaft, oder den Gen oder die Berechtigung zur Ausübung eine schleicht, wird, neben der Strafe der F oder des anderen Verbrechens, zugleich vo schlichenen Amtes, oder Stiftungsg erschlichenen Berechtigung getroffen.

§. 710.

(Strafe des bestochenen Patron jenige, dem die Präsentation, oder d einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftu möge einer amtlichen Befugniß, sondern aus

chenen Amtes, oder Stiftungsgenusses getroffen

§. 711.

echung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende emeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine eld, oder andere Vermögensvortheile zum bt, oder verspricht, wird eben so, wie der er das Geschenk, oder das Versprechen annimmt, estechung von einer Geldstrafe nicht unter nzig Gulden getroffen.

Bestechende bei der Wahl, auf welche sich ezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserkärung rjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorge- nicht gewählt werden, und eben so der Be- sein Wahlrecht nicht ausüben.

§. 712.

tion des Geschenkes.) Das zur Bestechung l) gegebene Geschenk, oder dessen Werth fällt der zu.

§. 713.

ung der Strafverfolgung.) Wurde im der Bestechende wirklich gewählt, so findet he Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl Versammlung, oder der Behörde, welche über die n zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.

§. 714.

bei Wahlen.) Wer bei staats-, oder hen Wahlen Wahlzettel betrüglich unter- ilscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird

Auf alle

troffen

unehmende
r für seine
heile zum
, wie der
annimmt,
nicht unter

welche sich
itserkärung
tem vorge-
so der Be-

Bestechung
erth fällt der

) Wurde im
lt, so findet
nn die Wahl
elche über die
irt ist.

aats-, oder
lich unter-
rückt, wird

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Ho

Büchler.

...d, von Gottes Gnaden,

...og von Baden, Herzog von Zähringen.

...mit Zustimmung Unserer getreuen Stände be-
...ordnen, wie folgt:

§. 1.

...zbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksam-
... den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßord-
...ird.
...gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungs-
...mt.

§. 2.

...lichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung,
... Organisationsedict vom 4. April 1803 (IV., V.
...essen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen
...en, sowie alle anderen gegenwärtig bestehenden
... in anderen Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen
...en außer Wirksamkeit.

§. 3.

...egen ferner in Kraft:
...rstrafgesetze;
...z über die Verantwortlichkeit der Minister und
...r der obersten Staatsbehörden vom 5. October
...egierungsblatt Nr. XV.;
...mungen des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai
...58, über Bestrafung der Refraction;

f...
n...
u...
d...
9. di...
e...
10. di...
in...
m...
11. da...
T...
12. di...
so...
de...
13. da...
T...
14. di...
de...
Z...
15. di...
16. üb...
V...
kei...

In V...
tern blei...
Bestimm...

In F...

ten, ·
gen.

tände be-

Wirksam-
ſproceßord-

Regierungs-

htsordnung,
(IV., V.
enthaltenen
beſtehenden
enthaltenen

Miniſter und
5. October

om 14. Mai
;

kommenden Strafbeſtimmungen, ſo
namentlich die Strafbeſtimmungen
und 1907 f. und der Handelsrechtsſä
die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuch

9. die in dem Lehenedict, und in
enthaltenen Beſtimmungen über Priva
10. die in der Rheinſchifffahrtsacte vom
in anderen Staatsverträgen vorko
mungen;
11. das Geſetz vom 26 October 1833
Theilnahme an verbotenen Vereinen;
12. die Strafbeſtimmungen über Vergehe
ſo wie die Beſtimmungen des §. 13
des Preßgeſetzes vom 28. Dezember 1
13 das Geſetz vom 15. November 1833
Theilnahme an verbotenen Volksverſa
14. die Verordnungen über Beſtrafung v
der Studirenden an den beiden Land
Zöglinge an anderen Lehranſtalten;
15. die Verordnungen über Beſtrafung v
16. überhaupt alle Geſetze und Verordn
Verwaltungsſachen, in ſo fern darü
keine Beſtimmungen enthält.

§. 4.

In Beziehung auf das Recht der Wählb
tern bleibt es auch nach Einführung des S
Beſtimmungen der Gemeindeordnung.

§. 5.

In Fällen, wo wegen eines der im Stra

ʒbuches verübt wurden, aber erst später in erster
rsinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 7.

s Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Be-
Strafgesetzbuchs nur auf Anzeige oder Anklage
statt findet, beim Eintritt der Wirksamkeit des
ohne solche die Untersuchung schon von Amts-
, aber noch ein Erkenntniß letzter Instanz nicht
ruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so
etheiligte innerhalb einer ihm zu bestimmenden
Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 8.

erbrechen findet gegen öffentliche Diener eine ge-
hung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der
verordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.

Carlsruhe in Unserem Staatsministerium,
45.

Leopold.

Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

graphen.	
1.	2
Im Ent-wurf.	Im Gesetz
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
5a.	6
6	7
7	—
8	—
9	8
9a.	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	—
19	18
20	19
20a.	20
21	21
22	22
23	—
24	—
25	23
26	24

in erster

den Be-
r Anklage
amkeit des
on Amts-
stanz nicht
ich, in so
stimmenden

er eine ge-
htigung der
hörden statt.
ministerium,

Großherzogs:

der Para- graphen. 1. Im Entwurf	der Para- graphen. 2. Im Gesetz.	der Para- graphen. 1. Im Entwurf	der Para- graphen. 2. Im Gesetz.	der Para- graphen. 1. Im Entwurf.	der Para- graphen. 2. Im Gesetz.	der Para- graphen. 1. Im Entwurf.	der Para- graphen. 2. Im Gesetz.
1	1	27	25	49	50	73	77
2	2	28	26	50	51	74	78
3	3	29	27	51	52	75	79
4	4	29 a.	28	51 a.	53	76	80
5	5	29 b.	29	52	54	76 a.	81
5 a.	6	29 c.	30	53	55	77	82
6	7	29 d.	31	53 a.	56	77 a.	83
7	—	29 e.	32	54	57	78	84
8	—	30	—	55	58	79	85
9	8	31	33	55 a.	59	79 a	86
9 a.	9	32	34	56	60	80	—
10	10	33	35	57	61	81	87
11	11	34	36	58	62	81 a.	88
12	12	35	37	59	63	82	89
13	13	36	38	60	64	83	90
14	14	37	39	61	65	84	91
15	15	38	40	61 a.	66	85	—
16	16	39	41	62	67	85 a.	92
17	17	39 a.	42	63	68	86	93
18	—	40	—	64	69	86 a.	94
19	18	41	—	65	—	86 b.	95
20	19	42	43	66	70	86 c.	96
20 a.	20	43	44	67	71	87	97
21	21	44	45	67 a.	72	88	98
22	22	45	—	68	73	88 a.	99
23	—	46	46	69	74	89	100
24	—	47	47	70	—	90	101
25	23	47 a.	48	71	75	90 a.	102
26	24	48	49	72	76	91	103

196	207	230	241	—	170	300	299	338
—	208	231	242	—	271	301	300	339
197	209	232	243	—	272	302	301	340
198	210	233	244	267	273	303	302	341
199	211	234	245	268	273 a.	304	303	342
200	212	235	246	269	274	305	304	343
201	212 a.	236	247	270	275	306	305	344
202	213	237	248	271	275 a.	307	305 a.	345
203	214	—	248 a.	272	275 b.	308	306	346
204	215	238	249	273	276	309	306 a.	347
205	216	239	249 a.	274	276 a.	310	307	348
206	217	240	250	275	277	311	308	—
207	217½	241	251	276	278	312	309	349
208	217 a.	242	252	277	279	313	310	350
209	218	243	253	278	280	314	311	351
210	219	244	254	279	281	315	312	352
—	220	245	255	280	281 a.	316	313	353
211	221	246	256	281	282	317	314	354
—	221 a.	247	257	282	283	318	315	355
212	222	248	258	283	284	319	316	356
213	223	249	259	284	285	320	316 a.	357
214	224	250	260	—	286	321	317	358
—	225	251	260 a.	285	287	322	317 a.	359
215	226	252	260 b.	286	288	—	318	—
216	227	253	261	287	289	323	319	360
217	228	254	261 a.	288	289 a.	324	320	361
218	229	—	261 b.	289	289 b.	325	321	—
219	230	255	261 c.	290	290	326	322	—
220	231	256	262	—	290 a.	327	323	362
221	232	257	263	291	290 b.	328	324	363
222	233	258	263 a.	292	291	329	325	364
223	234	259	264	293	292	330	326	365
224	235	260	265	294	293	331	327	366
—	236	261	265 a.	295	294	332	328	367

332	3
333	3
334	3
335	—
336	—
337	37
338	37
339	37
340	37
341	38
342	38
343	38
343 a.	38
344	38
345	—
346	38
347	38
348	—
349	387
350	—
351	388
352	389
353	390
354	391
355	392
356	393
357	394
358	395
359	396
360	397
360 a.	398
360 b.	399
361	400
362	401

Strafg

299	338
300	339
301	340
302	341
303	342
304	343
305	344
305 a.	345
306	346
306 a.	347
307	348
308	—
309	349
310	350
311	351
312	352
313	353
314	354
315	355
316	356
316 a.	357
317	358
317 a.	359
318	—
319	360
320	361
321	—
322	—
323	362
324	363
325	364
326	365
327	366
328	367

332	373	368	407	405 a.	445	438	—
333	374	369	408	406	446	439	—
334	375	370	409	407	447	440	481
335	—	371	410	407 a.	448	441	—
336	—	372	411	408	449	441 a.	482
337	376	373	412	409	450	441 b.	483
338	377	374	413	410	451	442	484
339	378	375	414	411	452	443	485
340	379	376	415	412	453	444	486
341	380	376 a.	416	413	454	445	487
342	381	377	417	414	455	446	488
343	382	378	418	415	456	447	489
343 a.	383	379	419	415 a	457	448	490
344	384	380	420	416	458	449	491
345	—	381	421	417	459	450	—
346	385	382	422	417 a.	460	451	492
347	386	383	423	418	—	452	493
348	—	384	424	419	461	453	494
349	387	385	425	420	462	454	495
350	—	386	426	421	463	455	496
351	388	387	427	422	464	456	497
352	389	388	428	423	465	457	498
353	390	389	429	424	466	458	499
354	391	390	430	425	—	458 a.	500
355	392	391	431	426	467	459	501
356	393	392	432	426 a.	468	460	502
357	394	393	433	427	469	461	503
358	395	394	434	427 a	470	462	504
359	396	395	435	428	471	463	505
360	397	396	436	429	472	464	506
360 a.	398	397	437	430	473	465	507
360 b.	399	398	—	431	474	466	508
361	400	399	438	432	475	467	—
362	401	400	439	433	476	468	—

Strafgesetzbuch.

608	580	633	605	656	628 a.	678	649	698
609	581	634	606	657	628 b.	679	650	699
610	582	635	607	658	629	680	651	700
611	583	636	608	659	630	—	652	701
612	584	637	609	—	631	681	653	702
613	585	638	610	—	632	682	654	—
614	586	639	611	—	632 a.	683	654 a.	703
615	587	640	612	660	633	—	654 b.	704
616	588	641	613	661	634	—	654 c.	705
617	589	642	614	662	635	—	654 d.	706
—	590	—	615	663	636	—	655	707
618	591	643	616	664	637	684	656	708
619	592	644	617	665	638	685	657	—
620	593	645	618	666	639	686	658	—
621	593 a.	646	619	667	640	687	659	—
622	594	647	620	668	641	688	660	709
623	595	648	620 a.	669	642	689	661	710
624	596	649	621	670	643	690	662	711
625	597	650	622	671	644	691	663	712
626	598	—	623	672	645	692	664	713
627	599	651	624	673	645 a.	693	665	714
628	600	652						

649	698
650	699
651	700
652	701
653	702
654	—
654 a.	703
654 b.	704
654 c.	705
654 d.	706
655	707
656	708
657	—
658	—
659	—
660	709
661	710
662	711
663	712
664	713
665	714

Abkömmlinge, in wie fern sie an der Stelle d
aufzutreten befugt sind. 316.
— — Entwendung, Unterschlagung oder Betrug, a
den nur bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung
— — s. auch Ahnen.
Abmahnung von der Begehung des Verbreche
deren Wirkung auf seine Bestrafung 123. 124
stifter oder einen anderen Theilnehmer eines
Abtreibung der Leibesfrucht durch die Mutter o
mit Einwilligung dieser 251. — Strafe d
Anstifter; Strafe des Mitschuldigen, welcher d
mäßig verübt 252. — Fälle des Versuchs
Wissen oder Willen der Schwangeren 254.
Ackergeräthschaften auf dem Felde, deren E
ter Diebstahl 385 bis 387; — deren Besch
571. 572.
Acten einer öffentlichen Behörde, deren Unterdrück
— — deren vorsätzliche Mittheilung von Seiten ei
gegen die ihm obliegende Dienstpflicht 660. 661.
— — deren Fälschung von Seiten öffentlicher D
Entscheidung 676. 704.
— — Strafe des öffentlichen Dieners, welcher
rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, ver
679. 704. 707.
— — siehe auch Urkunden.
Adoptiv-Eltern und Kinder, wie fern sie v
günstigung frei sind 145; — wie fern zur
beabsichtigten Verbrechens verpflichtet 146. 147.
eltern mit ihrem über 14 Jahre alten oder be
kinde, 368. 372 u. f.
Aergerniß, Erregung v. Ä. durch öffentliche Verüb
lungen 359. 374. s. auch öffentliches Aergerniß.

eßhalb den Vormündern (539) gedrohten Strafen nicht ge-

406.

hes s. öffentliches Amt.

gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

chung durch Fälschung, Bestechung oder ein anderes Verbrechen,
Strafe des bestochenen Patrons u. s. w. und Desjenigen,
das Geschenk gegeben oder versprochen 710. — Confiscation
ks 712.

nißstrafe 38; — deren Dauer 40; — wie und in wie fern
Verurtheilten beschäftigt werden 42; — Vollzug derselben in
em Raume 51.

, öffentliche Erpressung durch Anwendung der A. oder Dro-
ihr 671. 704.

auch der richterlichen A. 681. 704; — ungesetzliche Haft
704; — andere Willkührlichkeiten 684; — vorsätzlich verur-
weichung von Gefangenen 685. 704; — in wie weit diese
gen (681 bis 685) auch auf Polizei-, Zoll- und Steuerbeamte,
und Aufseher der Strafanstalten, Gefangenwärter, Gendarmen,
er u. s. w. Anwendung finden 686. 708.

ngen, Beschädigung aus Rache wegen A. ist eine erschwerte

zung der Obrigkeit zu A. oder Abhaltung derselben von A.
e Gewaltthätigkeit.

he, unbefugte Ausübung derselben 584.

uch im Allgemeinen, Begriff, Strafe 659. 704.
erübung eines gemeinen Verbrechens 703. 704. 707. 708.
einzelnen Gattungen desselben.

hen, 657 und folg.
ge von Bestechung 665. 704. 666. 670.
Verübung gemeiner Verbrechen im Amt 703. 704. 707. 708.
gegen den öffentlichen Diener, der wegen eines A. Gefäng-
erschuldet hat, statt dieser auf Geldstrafe erkannt werden kann

Angel
Angesch
Lohn
Zeug
A. 6
704;
hand
Führ
Anklage
straft
Anlagen
ist ei
Anleihe
Anreizen
Anschläg
Ansichbr
betrüg
verfäls
Stemp
Anstalten
den öff
— üb
öffentli
Anstifter
Urheber
des A.
führung
noch ni
ter Ver
willig
milderu

Angelöbniß, Verletzung des eidlichen s. unter M

Angeschuldigter, falsches Gutachten oder Zeugn
Lohn hat ausnahmsweise die Unfähigkeit zur
Zeugniß nicht zur Folge 508. — Verletzte Ric
A. 675. — Mißbrauch der richterlichen Gewalt
704; — dessen ungesetzliche Haft 682. 683. 6
handlung; dessen Begünstigung durch Unterl
Führung der Untersuchung 684. 686. 704. 708.

Anklage, Verbrechen, welche nur auf A. oder 2
straft werden, s. Verbrechen.

Anlagen, öffentliche, Beschädigung von Gegenst
ist eine erschwerte 571.

Anleihen s. Ausleihen, Darleihen.

Anreizen zu Thätlichkeiten beim Raufhandel 239.

Anschläge, öffentliche, deren Beschädigung 620.

Ansichbringen falscher oder verfälschter ächt
betrügerischen Wiederausgebens als Geld 512
verfälschten Papiergeldes zu diesem Zwecke 52
Stempeln zur Fertigung von Münzen oder Pa

Anstalten, unter öffentlicher Aufsicht stehende,
den öffentlichen Dienern 657.

— — über die Geldstrafe kann der Beleidigte
öffentlicher A. verfügen 313.

Anstifter eines Verbrechens, wer als solcher zu b
Urheber des Verbrechens zu bestrafen 119; —
des A. 120. 121. — Auftrags= oder Miethv
führung eines Verbrechens wird hinsichtl ch beid
noch nicht zum Anfang der Ausführung gekomm
ter Versuch bestraft; Straflosigkeit in diesem Fa
willig wieder aufgegeben 122; — Straflosigkeit
milderung für den A. 124.

as Recht der A. und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben, urch Verurtheilung: zu einer Zuchthausstrafe 17; — zur nstentsetzung 22. — Die Entziehung desselben ist gedroht t der Anwälte und dem Mißbrauch ihrer Berechtigung zu n, welches von einer höheren, als Kreisgefängnißstrafe ten getroffen wird 537. 538.

bsichtigten Verbrechens, zeitige durch den Anstifter, in wie traflosigkeit, in wie fern Strafmilderung für ihn bewirkt durch den Gehilfen, in wie fern sie dessen Straflosigkeit 41; — in wie fern eine allgemeine Pflicht zur zeitigen wie deren Unterlassung bestraft wird 146. 147; — zeitige lotts, durch den Anstifter oder einen anderen Theilnehmer e fern sie deren Straflosigkeit, in wie fern Strafmilderung 2.

, Erpressung durch Bedrohung mit g. A. 419.

, welche nur auf A. des Verletzten bestraft werden s.

randstiftung.

etzung der Verschwiegenheit von Seite der A., wie und bestrafen 541 — Mißbrauch ihrer Kunst zur Verübung ns, in wie fern neben der dadurch verschuldeten Strafe ntziehung ihrer Berechtigung zu erkennen ist 542; — tung oder Körperverletzung bei Ausübung ihrer Kunst 543.

ngene, deren Arbeit und Kleidung 36. 51; — deren handlung 37.

fe ist eine bürgerliche Strafe 33; — deren Dauer 34. 156. 164. 166. 167. 173. 174. 189; — in wie fern gegen elcher zu einer A. verurtheilt wird, auf Stellung unter sicht, in wie fern auf Landesverweisung zu erkennen ist g der A. 36. 37. 50. 51; — Vollzug der A. auf der – Vollzug der A. bei jugendlichen Verbrechern 79; — er A. 55. 56; — bei Verwandlung einer den Betrag von den übersteigenden Geldstrafe in A. darf diese die Dauer

ein
zur
oder
gan
– –
Auffor
zur
eine
Zwe
Unte
ist,
– –
gege
– –
Fort
Aufhetz
Aufruh
brech
aufri
– –
Aufsehe
Aufsich
Auftra
nicht
such
Ausgeb
Papi
Auslan
Aus
wer
–V
Folg

erwerben,
7; — zur
ist gedroht
chtigung zu
ingnißstrafe

fter, in wie
ihn bewirkt
Straflosigkeit
zur zeitigen
; — zeitige
Theilnehmer
rafmilderung

).
aft werden s.

A., wie und
zur Verübung
ildeten Strafe
ist 542; —
rer Kunst 543.
51; — deren

ren Dauer 34.
wie fern gegen
Stellung unter
zu erkennen ist
der A. auf der
rechern 79; —
en Betrag von
diese die Dauer

eines Verbrechens, in wie fern zugleich auf En
zur Ausübung derselben zu erkennen ist 542
oder Körperverletzung durch den A., bei Au
gangen 543.
— — bei einem Zweikampf ist straflos 333.

Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unte
zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Han
eines Vorraths gedruckter, eine solche A. ent
Zwecke ihrer Verbreitung, wie dieselbe, wenn e
Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten
ist, bestraft wird 594 bis (596.)
— — zum Aufruhr, gemeinsamer Widersetzlichke
gegen die Obrigkeit 630. 631.
— — zum Zweikampf oder zu einer besonders
Fortsetzung desselben von Seite eines Dritten 3

Aufhetzer beim Zweikampfe 332.

Aufruhr, Begriff, Strafen 622. 623; — Zusamme
brechen 624 bis 626; — zufällig entstandener A. 627
aufrührerischen Menge 629; — Aufforderungen zu
— — hochverrätherischer 589 bis (596).

Aufseher s. Erzieher.

Aufsicht, polizeiliche, s. polizeiliche Aufsicht.

Auftragsvertrag zur Begehung eines Verbrechens
nicht zu einem Anfang der Ausführung kam, a
such zu bestrafen; freiwilliges Aufgeben bewirkt

Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen oder
Papiergeldes s. unter Fälschung.

Ausland, in demselben verübte Verbrechen: — v
Ausländern 5; — in wie fern dessen Strafgesetze
werden 4. 6; — Auslieferung eines Inländers a
— Verfahren nach gerichtlicher Erledigung eines
Folgen der Strafurtheile zuständiger Gerichte de

Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt 266.
er Ehegatten macht die Anzeige wegen Ehebruchs wirkungs-

staaten, Angriffe gegen a. St., welche, gegen das Großher-
bt, als hochverrätherische anzusehen wären, wie zu bestrafen,
u verfolgen 596.
n Inlande bestrafter Ausländer 18. 19. 20. 43.

in Vertragsverhältnissen, von einer B. verübt, wird aus-
von Amtswegen verfolgt 456.
ibung des Raubs, Diebstahls, der Fälschung oder des Be-
der Anstifter, der übrigen Theilnehmer 482; — wenn ein
der eine strafbare Versuchshandlung bereits verübt wurde 483.
ahlungsflüchtigkeit.
ng durch B. vermindert die Strafbarkeit 152.
t Gefangenen durch Andere 632; — B. mehrerer oder
ers gefährlichen Gefangenen 633; — durch Gewaltthätig-
brechung 634; — Verletzung von Personen oder Beschädi-
achen hierbei 635; — Befreiung durch den Gatten oder Ver-
aus bürgerlicher Haft, in wie fern und wie zu bestrafen

selbst, wie und in wie fern zu bestrafen 636.
n Richter oder andere öffentliche Diener, welche sie zu ver-
ihren oder zu begleiten haben 685. 686. 704.
des zu peinlicher Strafe Verurtheilten erstreckt sich auf
nur, in so fern dies ausdrücklich bestimmt wird 24.
eines Verbrechens, Begriff, Beispiele 142; — Strafe der
; — der gewerbsmäßigen 144; — in wie fern Angehörige
ers von der Strafe der B. frei sind 145.
he, des Angeschuldigten durch Unterlassung oder die Art der
Untersuchung von Seite des Richters oder mit richterlichen
en versehener Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten 684. 704. 686.

war
Beischl
Erzi
einer
Leber
wann
dieser
desselb
brech
Bekannt
— — f
Bekennt
Bekräfti
Beleidig
Stra
Affect
210.
— — g
handl
den R
— ge
B. d
nur n
Beleucht
schwer
Berechti
Beschädi
— — f
Ersch
den
in w
kann

war, als der, worauf die B. ging 241

Beischlaf, unerlaubter, der Pfleg= und Adopt
Erzieher u. s. w. mit dem Pfleg= und Adop
einer der ihnen anvertrauten Personen, in s
Lebensjahr vollendet haben oder bereits mann
wann derselbe für vollendet gilt 372; —
dieser Art, mit den nämlichen Personen v
desselben Strafurtheils zusammentreffend, wer
brechen bestraft 373; — Freiheitsstrafen mit S

Bekanntmachung des Strafurtheils wegen Be
— — s. öffentliche Anschläge.

Bekenntniß, in wie fern es die Strafbarkeit ve

Bekräftigung an Eidesstatt s. unter Meineid.

Beleidigung, schwere, wodurch der Getödtete
Strafmilderungsgrund des Todtschlags und
Affect beschlossene und ausgeführte Körperverle
210. 214. — Strafmilderungsgrund bei Körpe
— — gegen den Großherzog, durch Gewaltthä
handlung 606; — ohne solche 607; — durch
den Regierungsverweser 609; — gegen die G
— gegen die Mitglieder des Großherzoglichen
B. der in 607 bezeichneten Art findet ein
nur mit Ermächtigung des Justizministeriums

Beleuchtungsanstalten, öffentliche, deren B
schwerte 571. 572.

Berechtigung, öffentliche, s. öffentliche Berechti

Beschädigung, gefährliche, von Eisenbahnen 5
— — fremder Sachen aus Bosheit, Rachsucht
Erschwerungsgründe 571; — Straferhöhun
den 572; — bei Gefahr für Leben und Ge
in wie fern statt auf Freiheitsstrafe auf Ge
kann 574. — B. aus Muthwillen, wie und

ügung über eine mit B. belegte eigene Sache, in wie
r Strafe des Betrugs geahndet wird 462.

. falsche, eines Anderen bei der Obrigkeit, um eine Un=
d Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, Strafe 284. —
Strafe trifft denjenigen, welcher in der nämlichen Absicht
ge Veranstaltungen einen Anderen eines verübten Verbre=
ig macht 285. — Strafe bei eingetretenem Erfolg 286. —
., wenn aus den Umständen nicht hervorgeht, daß sie wissent=
cht, der Urheber derselben aber nicht zu beweisen vermag, daß er
gehalten 289; — dieser Beweis schließt die Strafe der
auch die der Ehrenkränkung aus 290. — Ausmessung der
— gegen Ahnen, erhöhte und mit Schärfungen verbun=
302. 304. — Bekanntmachung des Strafurtheils 314. —
he Verfolgung findet in der Regel nur auf Anklage des
att 315; — in wie fern dieselbe von den Eltern oder
w. erhoben werden kann 316; — in wie fern von dem
317. 318; — wie lange die Zurücknahme der Anklage
. — Verjährung 323 bis 325.

el, polizeiliche, gegen jugendliche Uebertreter anwendbar

griff, Strafe 662. 704; — in wie fern sich niedere Diener
z machen, Strafe 663. 704. — Strafe des Bestechenden
verbrechen in Folge von B. 665. 666. 704; — unerlaubte
wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung 667.
8. — B. oder Geschenknahme durch Mittelspersonen
tion des Geschenkes 670.
ung eines Amtes oder einer Berechtigung durch B. 709.

s Wählers bei staats= oder gemeindebürgerlichen Wahlen

ftig, Unzucht mit ihnen, s. Nothzucht.

winnsucht 450. 451. 461; — in wie fern in Verträgen

flüchti
haften
wenn
Zurück
derung
471 b
B., d
straft
treffen
B. bed
einer
oder,
Bande
— Zu
Bettelei,
unter p
Beugung
Beurkund
nern be
Beurkund
677. 70
Bigamie
Bilder, u
bestraft
Blankette,
434. 44
Blödsinn
Blödsinni
Blutschan
eltern u
Berschw

genstheilen in der Gant 465. — B. in der G
flüchtigkeit der Handelsleute 467. — Strafe der
haften Zahlungsflüchtigkeit 468. — Entziehung d
wenn das Gewerbe zum B. aus Gewinnsucht mi
Zurückgabe oder Ersatz vor obrigkeitlichem Ein
derungsgrund 470. — B. zur Beeinträchtigun
471 bis 476. (s. auch Familienrechte). — in
B., deren Betrag einen Gulden nicht übersteig
straft werden 477; — wie die Strafe mehrfache
treffender, Uebertretungen, welche mit der Str
B. bedroht sind, bestimmt wird 479; — in wi
einer Arbeitshausstrafe Verurtheilte unter poli
oder, wenn er ein Ausländer ist, des Landes
Bande zur Verübung des B. 482. 483.
— — Zusammentreffen von B. und Rechnersuntre

Bettelei, wann und wie gerichtlich zu bestrafen
unter polizeiliche Aufsicht oder Landesverweisung

Beugung des Rechts s. Richterpflicht, verletzte

Beurkundung, wissentliche, unwahrer Thatsachen
nern behufs ungerechter Entscheidung verübt 676

Beurkundungsrecht, amtliches, Fälschung mit
677. 707. 704. 678.

Bigamie s. Ehe, mehrfache.

Bilder, unzüchtige, wie die Erregung öffentlichen
bestraft wird 358. 374.

Blankette, betrügliche Ausfüllung von B. wird
434. 443. 445.

Blödsinn s. Seelenstörungen.

Blödsinnige, deren Mißbrauch zum Beischlaf s. M

Blutschande, zwischen Eltern und Abkömmlingen
eltern und Stiefkindern oder Enkeln 366; — zw
Verschwägerten in gerader Linie 367; — gilt fü

g des Löschens, gleichzeitiges Anlegen des Brandes an
rten, die Absicht, unter der Begünstigung der B. ein anderes
zu verüben, sind Gründe, die Strafe über das gedrohte
zu erhöhen 551. 552. — Erhöhung der Strafe, wenn der
der B. einem anderen Gegenstand, hinsichtlich dessen die B.
Strafe bedroht ist, sehr nahe liegt 554. — Anzündung des eigenen
w. 554 bis 557. — Todesstrafe 558. — Fahrlässige Tödtung,
hädigung, Mordversuch 559; — wann die B. als vollendet gilt
en des ausgebrochenen Feuers durch den Thäter ein Strafmilde-
561.—Feuerverwahrlosung, wie und in wie fern zu bestrafen 562.
ahme oder Eröffnung fremder Briefe oder Urkunden, wie
fern zu bestrafen 545; — wenn dieselbe in rechtswidriger
Richter, oder von mit richterlichen Amtsbefugnissen versehe-
, Zoll- und Steuerbeamten geschieht, Strafe 681. 704. 686.
iches Eröffnen der Post anvertrauter B. von Seite der Post-
r bei der Post angestellter Diener 700. 704. — Unterschla-
r B. mit oder ohne Geldwerth 701. 704; — diese beiden
von öffentlichen Boten begangen 702.
ehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.
tliche, deren Beschädigung eine erschwerte 571. 572.
rgiftung von B. 246. 248. — Vergiftung von B., um
ines Anderen zu tödten oder zu beschädigen 580. 582.
he, deren Beschädigung ist eine erschwerte 571. 572.
cherheit.
t einer Ehrenkränkung 312.
Theilnehmer daran, welche vor oder bei oder nach der That
oder durch ihre Gegenwart bei der Ausführung des Ver-
zur Mitwirkung bereit gezeigt, werden von der auf dieses
afe getroffen 125; — wornach das jeden einzelnen Theilnehmer
afmaß bei unbestimmter Strafdrohung zu bestimmen ist 126.
e Strafe des Theilnehmers an einem C. zur Strafe des
ffen herabsinken kann 127.

— —
Concu
— —
Concu
Confis
— —
— —
— —
— —
— —
— —
— —
fälsc
For
— —
räth
— —
—
oder
Consu
Contr
Crime
Culpa
Dämm
Zer
Darle
mä
Deiche
Zer
Denkm
Denun

Brandes an
B. ein anderes
das gedrohte
afe, wenn der
deffen die B.
ung des eigenen
äffige Tödtung,
ls vollendet gilt
ein Strafmilde-
zu beftrafen 562.
Urkunden, wie
n rechtswidriger
ugniffen verfehe-
681. 704. 686.
Seite der Poft-
. — Unterfchla-
— diefe beiden
658.
571. 572.
ng von B., um
580. 582.
571. 572.
oder nach der That
führung des Ver-
von der auf diefes
elnen Theilnehmer
beftimmen ift 126.
. zur Strafe des

— — hochverrätherifches f. unter Hochverrath.

Concurrenz der Verbrecher 119 u. f.

— — der Verbrechen f. Zufammentreffen.

Concuffion f. Erpreffung.

Confiscation einzelner Gegenftände, bürgerlich

— — mit fchädlichen Stoffen vermifchter Waare

— — unzüchtiger Bilder, Schriften u. f. w. 35

— — falfcher oder verfälfchter Staatspapiere 4

— — falfchen oder verfälfchten Stempelpapiers

— — unrichtigen Maßes und Gewichts 441.

— — verfälfchter Siegel, Stempel u. f. w. 44

— — der falfchen oder verfälfchten Münzen fälfchten Papiergeldes, fo wie der hiefür ge Formen u. f. w. 530. 531.

— — der bei Wilderei, Jagdfrevel oder Wild räthfchaften und Hunde 652.

— — des Gefchenkes bei Beftechung oder unerl — bei Erfchleichung eines Amts oder einer Ver oder bei Wahlbeftechung 712.

Confummation eines Verbrechens f. unter Ve

Contracte f. Vertrag.

Crimen vis f. Gewaltthätigkeit.

Culpa f. Fahrläffigkeit.

Dämme, vorfätzlich verurfachte Ueberfchwemmun Zerftörung von D. 563 bis 565.

Darlehen, wie und in welchen Fällen derjenige, mäßige Vortheile bedingt, wegen Wuchers bef

Deiche, vorfätzlich verurfachte Ueberfchwemmung Zerftörung von D. 563 bis 565.

Denkmäler, öffentliche, deren Befchädigung ift

Denunciation, falfche, f. Befchuldigung, falfc

iebstahls 385 bis 387.
icher oder Bettler mit D., wie zu bestrafen 641. 642.
tbestand 376; — Strafe des gemeinen D. nach dem Betrag
r Betrag wird nach dem gemeinen Werth der Sache zur
Entwendung bestimmt 378; — Bestimmung des Betrags
ahl an gemeinschaftlichen Sachen 379; — D., verbunden
Vermögensbeschädigungen 380; — Strafe des gefährlichen
383; — Strafe des dritten gemeinen D. 384; — besondere
sgründe 385; — deren Wirkungen beim gemeinen D. 386, —
lichen 387; — Entwendungen unter Ehegatten oder an
n begründen blos bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung
miliendiebstahl, Beschränkung der Strafverfolgung 389; —
stähle an Pflegeltern, Erziehern u. s. w. werden nur auf deren
olgt 390; — Hausdiebstahl, in wie fern zu verfolgen 391;
olgung gegen fremde Theilnehmer an einem D. der in
bezeichneten Art 392. 393. 394; — Wirkung der Wieder=
s Entwendeten oder sonstiger Befriedigung des Bestohlenen
– Entwendung von Eßwaaren und Feldfrüchten, in wie
Polizei= und Feldfrevel bestraft wird 397; — in wie fern
der fortgesetzte Feldfrevel als D. bestraft wird 398. 399; —
elcher durch thätliche Gewalt, mit der Gefahr unverzüglicher
g verbundene Drohungen u. s. w. die Vollendung des D.
ortbringen der entwendeten Sachen bewirkt, macht sich des
ldig 411; — wann die Strafe des erschwerten D. den
16; — in wie fern Entwendungen, deren Betrag einen
übersteigt, als Polizeifrevel bestraft werden 477; — wie
einen ersten D. und bei dem ersten Rückfall in dieses Ver=
dem gemeinen dritten D. und bei den Rückfällen in dieses
wenn mehrfache erste Uebertretungen oder mehrfache Rück=
en oder anderen Art unter sich zusammentreffen, die Strafe
rd 478; — in den Fällen, in welchen der Dieb von Ge=
Arbeitshaus unter drei Jahren getroffen wird, ist
in Verbindung mit Schärfung zu erkennen 480; — in wie
Dieb zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt
und muß 43. 481; — Bande zur Verübung des D., Strafe

Dienstentlassung ist eine bürgerliche Strafe 35
steht 44. 45; — Verwandlung derselben in
704; — wenn sie bei dem Zusammentreffen vo
mals oder neben Dienstentsetzung verschuldet
treffen der D. mit Geld- oder zeitlichen Freihe
denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentlich
Strafe der D. verschuldet, tritt statt derselbe
stellvertretende Strafe ein 704.
— — wann der wegen eines gemeinen Verbre
strafe verurtheilte Diener entlassen oder auf e
setzt werden kann 705. 706. 9.

Dienstentsetzung 10; — worin dieselbe besteh
22. 9; — Verwandlung der D. in Arbeitsh
wenn sie bei dem Zusammentreffen von Dienstv
neben der Dienstentlassung verschuldet ist 176;
D. mit Geld- oder zeitlichen Freiheitsstrafen 17
der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekl
verschuldet, tritt statt derselben die in 169
Strafe ein 704.

Dienstrechte, Verlust der D. s. Zuchthausstrafe,
der, Dienstentlassung.

Dietriche s. Diebsschlüssel.

Disciplinarstrafen wegen Vergehen der Gefa
ordnung oder die Disciplinarvorschriften der S
derselben und deren Anwendung 68. 69.

Dolus s. Vorsatz.

Doppelehe 354 bis 357.

Dreistigkeit bei einem Verbrechen erhöht die Str

Drohungen, Bestimmung zu einer Uebertretun
sie die Zurechnung ausschließt oder die Strafe
vermindert die Strafbarkeit 152.
— — Nöthigung durch D. zu einer Handlung
waltthätigkeit.

ie Großherzogin oder die Mitglieder des großherzoglichen
die Absicht einer Nöthigung. 608. 609. 612. 613.
kampf.
eine Schärfung der zeitlichen Zuchthausstrafe, der Arbeits-
Gefängnißstrafe 53 bis 55. 57. 59 bis 61. 167; — D. als
trafe 68. 69.
Verleitung zur E., deren Bestrafung, wenn die E. für
rt worden 474; — Strafe des Versuchs tritt nur auf An-
Betheiligten ein 475. 476.
ehrfache, Begriff, Strafen 354 bis 356; — wann die Ver-
gerichtlichen Verfolgung beginnt 357; — Freiheitsstrafen
ngen 374.
trafe 348; — Beschränkung der Strafverfolgung 349. 350; —
lussöhnung der Ehegatten 351; — Zurücknahme der Anzeige
ällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist 352; — Zurück-
Ehescheidungsklage wegen E., wie lange sie statt findet und
kungen sie in Ansehung des Strafverfahrens äußert 353; —
E. für vollendet gilt 372; — in wie fern mehrere Ueber-
348) als fortgesetztes Verbrechen zu bestrafen sind 373; —
fen mit Schärfungen 374.
wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind 145; —
in beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet 146.
wie fern sie an der Stelle des Beleidigten gerichtlich aufzu-
gt sind 316; — in wie fern wegen Verunglimpfung des
ihres verstorbenen E. 321; — Strafverfolgung des Ehe-
Anzeige oder erhobene Ehescheidungsklage des beleidigten E.
dung, Unterschlagung oder Betrug unter E. begangen,
blos bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung 388. 406. 457.
ng eines Gefangenen durch den E., in wie fern und wie
637.
se, gesetzliche, Verleitung einer Person zur Ehe mit Ver-
der dem Thäter bekannten g. E. 474 bis 476.

roßherzoglichen
613.

e, der Arbeits-
67; — D. als

wenn die E. für
itt nur auf An-

— wann die Ver-
Freiheitsstrafen

ung 349. 350; —
hme der Anzeige
352; — Zurück-
e statt findet und
s äußert 353; —
mehrere Ueber-
afen sind 373; —

ng frei sind 145; —
n verpflichtet 146.
n gerichtlich aufzu-
runglimpfung des
folgung des Ehe-
des beleidigten E.

ter E. begangen,
ng 388. 406. 457.
wie fern und wie

zur Ehe mit Ver-
476.

schimpfung enthält, die Strafe aus 295; —
296; — Straferhöhung, wenn die E. gege
Dienern im Dienst oder gegen auswärtige
verübt wurde 297 bis 299. 319; — Straferhö
wenn die E. in Druckschriften u. s. w. begang
E. mittelst körperlicher Mißhandlung 301; —
304; — E. mittelst körperlicher Mißhandlung
— in wie fern der Beweis der Wahrheit
sachen das Dasein der E. aufhebt; bei Dr
bis 311; — Erwiederung einer E., in wie fer
fern sie die Anklage wegen der vorausgegange
in welchen Fällen und in welchem Maße statt
Geldstrafe erkannt werden kann; über diese
Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt ve
machung des Strafurtheils 314; — die gerich
findet in der Regel nur auf Anklage des Bele
wie fern auf die der Ahnen, Abkömmlinge, G
gatten des Beleidigten 316; — in wie fern au
317 bis 319; — Strafverfolgung der Bele
Regenten oder Gesandte 319; — die Anklage
ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung
Verbrechen bestraft worden 320; — wie lang
Anklage statt findet 322; — Verjährung 323 bi
— — gegen die Regierung in öffentlicher Schrift
Ehren- und Dienstrechte, Verlust derselben s.
entsetzung, Folgen der, (Dienstentlassung).
Ehrentitel, Verlust derselben, so wie der Fähigkeit
Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausst
der Dienstentsetzung 22.
Ehrenzeichen deßgleichen 17. 22.
Eid, falscher, s. Meineid.
Eidesbruch s. Meineid.
Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtli

— als Disciplinarstrafe 68. 69.
zur Nachtzeit in ein fremdes, bewohntes Gebäude ist ein
sgrund des Diebstahls 385 bis 387.
ebstahl mittelst E. in wie fern ein gefährlicher Diebstahl 381.
er Erschwerungsgrund beim Diebstahl 385 bis 387.
it E. ein erschwerter 414. 415.
gung mittelst E. eine erschwerte 571. 572.
vorsätzliche gefährliche Beschädigung von E. oder andere
efährliche Handlungen auf E. 566; — mit erfolgtem Tode
fährlicher Beschädigung eines Menschen 567. 568; — wenn die
(566) Handlungen nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sind 569.
hte, deren Verlust, wenn Nothzucht oder andere strafbare
der Sittlichkeit von den Eltern gegen das eigene Kind verübt

die Erziehung ihrer Kinder gefährden 272. 274. — E. sind
n Verunglimpfung des Andenkens ihrer verstorbenen Kinder
rheben 321. — Strafverfolgung der unfreiwilligen Schwä-
Anzeige der E. 338; — der Entführung 343. 344. 346; —
ung zur Unzucht 361.
ung der Kinder zu unzüchtigen Handlungen durch die E.
. — Verkuppelung der Kinder von Seite der E. 364. —
E. mit ihren Kindern s. Blutschande. — Thatbestand der
Unzuchtsvergehen 372; — in wie fern mehrfache Uebertre-
in 360 und 362 bezeichneten Art als fortgesetztes Ver-
raft werden 373. — Freiheitsstrafen mit Schärfungen
lust der elterlichen Rechte 375.
dungen der E. 388.
lagung der E. 406.
der E. 457.
Ahnen.
gelnde, des Thäters hinsichtlich des Umfangs der Gefähr-
der Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung vermindert
rkeit 152.

öffentlicher Diener in bürgerlichen Rechts= oder
Strafsachen 673 bis 675. 704. — Fälschung derse
E. 676. 704.

Entwendung, unter Ehegatten oder an Abkömmlin
det nur bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung
— — betrügliche, eigener Sachen 462 bis 464. 47
— — in wie fern E., deren Betrag einen Gulden nic
zeifrevel bestraft werden 477.
— — aus einem Grab 578. 582. — E. oder Ver
beerdigten Leichnams, wie und in wie fern zu be
— — s. auch Diebstahl.

Entwerthung fremden Eigenthums s. Beschädigung

Entziehung der Ehren= und Dienstrechte s. Zucht
setzung, Folgen der, (Dienstentlassung).
— — eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder
rechtigung, bürgerliche Strafart 33; — deren
fern bei gewerbsmäßiger Begünstigung von Verbre
— in wie fern bei Vergiftung 249. 250; — in
Gewerbe zur Fälschung an Maß und Gewicht,
waaren, von Siegeln, Stempeln u. s. w., fer
scher Münzen oder falschen Papiergeldes oder zu
dienenden Formen u. s. w. oder zum Betrug aus G
wurde 449. 532. 469.
— — der Befugniß zur Ausübung eines Zweigs
Ueberschreitung der Licenz 256.
— — des Rechts der Anwaltschaft, des Schriftver
Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienste
losigkeit 537; — wegen Mißbrauchs der Berech
brechen neben einer 3 Monate übersteigenden Kreis
Arbeitshausstrafe zu erkennen 538.
— — der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, Str
Verschwiegenheit durch Aerzte, Apotheker u. s. w.
darauf, wenn diese Personen die Ausübung ihrer

etten als Disciplinarstrafe 68.
von Behältnissen ist ein Erschwerungsgrund des Diebstahls
57.
tsame, des Gefängnisses, Befreiung eines Gefangenen mittelst
34. 635. 637. 638.
Bestimmung des Betrags des Diebstahls, der Unterschlagung
Betrugs, welche an der noch ungetheilten E. von einem Mit-
ten verübt werden 379. 406. 456.
zur E. der zur Fahndung ausgeschriebenen oder auf frischer
pten Verbrecher ist Jedermann befugt 95; — in wie fern
ebrauchs von Waffen 96.
erurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs unterbricht die Ver-
kannter Strafen 197.
it, schwerere oder leichtere der Falschheit der Münzen ist ein
Moment der Ausmessung der auf die Münzfälschung gesetzten
20.
unbefugte, eines Grabes 578. 582.
Wegnahme fremder Briefe oder Urkunden, wie und in wie
trafen 545; — wird, wenn dieselbe in rechtswidriger Absicht
rn oder mit richterlichen Amtsbefugnissen versehenen Polizei-,
Steuerbeamten geschieht, mit Dienstentlassung geahndet 681.

zliche, von der Post anvertrauten Briefen, Paketen u. s. w.
beamte oder bei der Post angestellte Diener 700. 704; —
ichen Boten begangen 702.
von Urkunden, Begriff, Strafe 417; — von anderen Rechts-
1 418; — durch Bedrohung mit gerichtlicher Anzeige oder
rede 419; — mit Mord oder Brandlegung 420; — mit Brand-
en einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden 421; — mit
nftigen Uebeln 422.
ffentliche durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung
en 671. 704; — durch Befehle oder Täuschung mit Mißbrauch
en Stellung, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshand-
2. 707.

Erschwe
nissen
und
gegen
gedrü
Erzieher
--
pelei.
-- ge
an ihn
394. 40
-- Un
schwert
Erziehung
272; —
Eß- und
wie au
-- der
frevel
Etiketten,
Exceß der
Fabrikgeh
mit Gef
Fabrikzeich
Fälschung
443; —
grund,
Schaden
Strafen
lich fal
erwirkt
427. 443

Erschwerungen, Strafe des Richters, der mit r
nissen versehenen Polizei-, Zoll- und Steuerb
und Aufseher der Strafanstalten, so wie der G
gegen den Verhafteten wissentlich ungesetzliche ode
gedrückte E. eintreten lassen 684. 704. 686. 708.

Erzieher, welche die Erziehung ihrer Pflegbefohlen
— — Mißbrauch ihres Verhältnisses zu Unzuchtsver
pelei.
— — gemeine Diebstähle, Unterschlagung, Betrug
an ihnen begangen, werden nur auf ihre Anzeig
394. 406. 457.
— — Unterschlagung der E. am Vermögen ihrer
schwerte und wird von Amtswegen verfolgt 404.

Erziehung, gefährdete, von Kindern und Pflegbefo
272; — Anfang der Verjährung 274.

Eß- und Trinkwaaren, deren Verfälschung m
wie auf Antrag der Polizeibehörde zu bestrafen 2
— — deren Entwendung oder Unterschlagung, in w
frevel bestraft wird 397. 406.

Etiketten, Gebrauch fremder 444. 445.

Exceß der Nothwehr s. Nothwehr.

Fabrikgeheimnisse, deren Verrath wird auf An
mit Gefängniß bestraft 514.

Fabrikzeichen, Gebrauch fremder F. 444. 445.

Fälschung, 43. — F. öffentlicher Urkunden aus G
443; — zur Beschädigung ohne Gewinnsucht 42
grund, wenn weder der eingetroffene noch der be
Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt 4
Strafen der §§. 423 bis 425 wird auch der getro
lich falsche Erklärungen die Errichtung von ächte
erwirkt und zu einem der dort bezeichneten Zwecke
427. 443. — F. öffentlicher Urkunden, um sich

er der F. wird von der Strafe der F. getroffen 436. 443. 445; —
erständniß gemilderte Strafe 437. 443.
Grenzsteinen 438. 443. 445; — von Zeichen der Wasserberech-
). 443. 445.
Stempelpapier 440. 443. 445.
Maß und Gewicht; betrüglicher Gebrauch unrichtigen Maßes
chts 441. 443. 445. 449.
old- und Silberwaaren und betrüglicher Verkauf verfälschter
d Silberwaaren 442. 443. 445. 449.
en Fällen des Verbrechens der F. aus gewinnsüchtiger Absicht
den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein 443.
auch fremder Fabrikzeichen u. s. w., wie und in wie fern auf
es betheiligten Fabrikanten zu bestrafen 444. 445.
leistung vor obrigkeitlichem Einschreiten gilt auch in den
) bis 444 als Strafmilderungsgrund 445.
Siegeln, Stempeln u. s. w. 446. 447. 448. 449.
Beeinträchtigung von Familienrechten 471 bis 476; s. auch
chte.
die Strafe mehrfacher, unter sich zusammentreffender, Fäl-
von Privaturkunden bestimmt wird 479.
e zur Verübung der F. 482. 483.
orträgen, Protokollen, Berichten oder anderen Acten von
ntlicher Diener behufs ungerechter Entscheidung 676 704.
Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts 677. 707. 704.

mmentreffen von F. und Rechnersuntreue 690.
eichung eines Amts oder einer Berechtigung durch F. 709.
Zahlen 714.
fälschung, Thatbestand 509; — durch Fertigung falscher Mün-
510. — Strafe desjenigen, welcher falsche Münzen, die
r gefertigt, im Einverständniß mit diesem als Geld ausgibt
Strafe desjenigen, welcher ohne Einverständniß mit dem Ur-
entlich falsche Münzen an sich bringt, um sie als Geld wieder
n; im Fall dieß erfolgt ist, im Fall dieß nicht erfolgt ist

oder Abgabe u. s. w. von Stempeln u. s. w., i
Fertigung von Papiergeld bestimmt sind oder vo
mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier 5
des falschen oder verfälschten Papiergeldes un
Formen u. s. w. 530; — Entziehung der Gew

Fahrlässigkeit 101; — Beschränkung ihrer geri
die gesetzlich bestimmten Fälle 102; — Zusamm
F. (culpa dolo determinata) 103.

Falschmünzen s. unter Fälschung.

Familiendiebstahl 389. 392 bis 394.

Familienrechte, deren Beeinträchtigung durch
Urkunden 471; — durch andere betrügliche
Unterschiebung oder Verwechslung von Kinder
Verleitung zur Ehe 474; — Strafe des Ve
Fällen der §§. 471 bis 473 und 475 tritt S
Anzeige eines Betheiligten ein 476; — fortgese
Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder Landesv
Familienstand.

Familienstand, dessen Gefährdung durch Auss
anderer hilfloser Personen 260 und folg.; — b
274.

— — s. auch Familienrechte.

Fangen, unbefugtes, von Wild in fremdem Jagd

Faustpfand, in wie fern die Verfügung über die
Sache mit der Strafe des Betrugs geahndet wi

Feldfrevel, in wie fern die Entwendung oder U
und Gartenfrüchten als F. bestraft wird 397. 4
gesetzter F., in wie fern sie als Diebstahl zu be

Feld- und Gartenfrüchte im Freien, deren Ent
Diebstahl 385 bis 387; — deren Beschädigung
— — in wie fern deren Entwendung oder Unte
bestraft wird 397 bis 399. 406.

rlorenen Sache s. Unterschlagung.

656.

, Begriff, wie und in wie fern gerichtlich zu bestrafen 653.

Vergiftung von F., um Thiere Anderer zu tödten oder zu 80. 582.

chen s. Unzucht.

einem zuständigen ausländischen Gerichte Verurtheilten, wo- rselbe dem Vollzug des Straferkenntnisses ganz oder theil- t, begründet ein neues Strafverfahren und Erkenntniß im

Prägen der Münzen, so wie zur Fabrikation von Papier- te, deren unbefugte Fertigung, Zueignung oder Abgabe an is 530. 532.

erbrechen 180. 181; — in wie fern mehrfache Ueber- Ehebruchs, der widernatürlichen Unzucht, der Unzucht mit nnbaren Mädchen unter 14 Jahren, mit Willen- oder Be- r Blutschande und des unerlaubten Beischlafs als f. V. be- 373; — fortgesetzter Feldfrevel, in wie fern als Diebstahl 399; — in wie fern mehrfache, unter sich zusammentreffende nterschlagungen, Fälschungen von Privaturkunden und Ver- etrugs als f. V. bestraft werden 478. 479; — in wie fern ertretungen der Rechnersuntreue, zu deren Verübung oder eine Urkunden-Fälschung oder Unterdrückung begangen wurde, zusehen sind 691.

Willens, mangelnde, schließt alle Zurechnung aus 71. 75.

n, Vollzug 50. 51; — s. die einzelnen Arten derselben; — F. mit Schärfungen verbunden werden können 53; — Be- Strafzeit 63 bis 65; — Verwandlung der Geldstrafen in 64; — Strafverwandlung bei F., Maßstab 165; — der trafart in eine härtere 165. 167. 172; — der härteren in

Früchte auf dem Felde s. Feldfrüchte.

Funddiebstahl s. Unterschlagung.

Gant, betrügliche Verheimlichung von Vermögen mit drei Viertheilen der Strafe des Betrugs g Betrug in der G. 466. 470.

Gartenfrüchte im Freien, ihre Entwendung e 385 bis 387; — ihre Beschädigung eine erschw
— — in wie fern ihre Entwendung oder Unte bestraft wird 397 bis 399. 406.

Gebrauch, wissentlicher, falscher Urkunden 436.

Gefahren, je mehr G. die That erschwerten, des barkeit 151.

Gefangene, deren Befreiung 632 bis 638.
— — Aufnahme als G. in die Strafanstalt in Seite der Vorstände der Strafanstalten wird n 682. 704.
— — wissentliche, zehn Tage übersteigende, u der Haft eines G. von Seite öffentlicher Dien
— — deren Entweichung, welche durch die Richt befugnissen versehenen Polizei=, Zoll= und St Aufseher der Strafanstalten, Gefangenwärter, u. s. w. vorsätzlich verursacht wurde, wie a 686. 704.
— — Strafe des Richters, der Vorstände und A so wie der Gefangenwärter, welche gegen die oder im Urtheil nicht ausgedrückte Erschweru 704. 686. 708.

Gefangenhalten, widerrechtliches, Begriff, St wird geschärft, wenn dasselbe gegen Ahnen ver gen verknüpft wurde 276; — Strafe, wenn Körperverletzung des Gefangenen zur Folge h
— — einer Frauensperson in der Absicht, sie zu oder zur Ehe zu zwingen 339; — s. auch En

eine geringere Stelle wegen Verurtheilung zu einer G. be-
706.
fern gegen den öffentlichen Diener statt auf die verschuldete
dstrafe erkannt werden kann 707; — in wie fern niedere
Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten
jens schuldig machen, statt derselben von G. getroffen werden

Amts- und Kreisgefängnißstrafe.
größere, erhöht die Strafbarkeit 151.

t, Bedingung der Ermächtigung des Justizministeriums zur
r Anklage des Staatsanwalts: wegen Beleidigungen fremder
nd Gesandten 319; — wegen Angriffe gegen auswärtige
velche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath
wären, in so fern das Verbrechen des Inländers nicht vom
gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde 596.
ung der Bestrafung des fälschlichen Gebrauchs der Waaren-
wärtiger Fabrikanten 444.
unbefugte Offenbarung von G., zu deren Kenntniß die
w. vermöge ihres Berufs gelangt sind, wie und in wie
rafen 541.
rath von Fabrikgeheimnissen wird auf Anzeige des Beschä-
Gefängniß bestraft 544.
von G. zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegen-
uswärtigen Regierung 604.
vorsätzliche Mittheilung von Seite eines öffentlichen Dieners
m obliegende Dienstpflicht 660. 661. 704. 708.
Verbrechens, Begriff 134; — gewöhnliche Arten der G. 135;
136 bis 140; — in wie fern die Strafe des Anstifters bis
s G. herabsinken kann 120; — gegen den Hauptgehilfen
cipalis) kann die volle Strafe des verübten Verbrechens erkannt
; — persönliche Verhältnisse des G. zum Urheber, worin seine
der Unterlassung eine besondere Entschuldigung findet, ein
ungsgrund 140; — Bedingungen der Straflosigkeit des G.,
zugesagte Beihilfe nicht geleistet hat 141.

und gerichtlich erkannter G. in Freiheitsst
wann die Gerichte eine gleiche Verwandl
160; — in wie fern eine solche Verwandlun
Gesetz dem Verletzten zufallen, statt finde
Verwandlung der G. 162 bis 164; — zusa
— Verjährung 194; — G. oder Gefängn
der einfachen Begünstigung 143; — wann geg
Gefängnißstrafe auf G. erkannt werden kann
öffentliche Diener, welche sich eines mit bl
brechens schuldig machen, statt derselben v
werden 708.

Gelegenheit, die Strafbarkeit steigt, je me
Veranlassung die G. zur That selbst aufgesu

Gemeindeamt s. öffentliches Amt.

Gemeindebürgerliche Wahlen s. Wahlen.

Gemeindediener 657. 658.

Gemeinschaftliche Sachen, Bestimmung
der Unterschlagung und des Betrugs an gem

Gemüthsbewegung, in wie fern sie die St

Gendarmen gelten für niedere öffentliche Die
welche Mißhandlungen oder Drohungen a
oder Zeugen zu bestimmten Aussagen zu n
— Strafe der G., welche einem Gefangene
Flucht lassen oder verschaffen 685. 686. 704.

Genossenschaft s. Complott.

Geräthschaften auf dem Felde s. Ackergeräths

Gesandte, am großherzoglichen Hofe oder b
sammlung beglaubigte, Beleidigungen gegen
319.

Geschäftsführer s. Verwalter.

Geschenknahme, unerlaubte, Begriff, Stra
durch Mittelspersonen 669; — Confiscation

t, Verbrechen der G. (crimen vis) Begriff, wird auf
Genöthigten bestraft 278. 545.
Jagdberechtigten oder Forstbedienten ist ein erschwerender
Wilderei 645. 646. 648; — wenn die G. mit einer Kör=
verbunden ist 650.
, Begriff, Strafe 618; — Zusammentreffen mit anderen
); — Beschädigung öffentlicher Anschläge auf Antrag der
zu bestrafen 620; — Verletzung obrigkeitlicher Siegel
gloſe Aufforderuug zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen
630.
werfen des Gewehrs beim Betretenwerden ist ein Straf=
nd der erschwerten Wilderei und des erschwerten dritten
ens 649.
nfiscation wegen Wilderei oder Jagdfrevels 652.
, Entziehung eines selbstständigen G. oder einer öffent=
zung gehört zu den bürgerlichen Strafarten 33; — deren

Vertragsverhältnissen bei Ausübung eines G. wird aus=
on Amtswegen verfolgt 456. 457.
ung eines G.
keit der Begünstigung von Verbrechen 144.
bung der Leibesfrucht 252. 253.
uppelei 363.
ilderei 645. 646. 648. 649.
aß, Fälschung daran 441. 443. 445. 449.

lche strafbaren Handlungen als gleichartig gelten 185.
lberwaaren, Fälschung an denselben und betrüglicher
schter G. u. S. 442. 443. 445. 449.
r Gold= und Silberarbeiter u. s. w. durch Absatz unächter
er ungestempelter G. u. S. als ächt oder als Waaren
Gehalte 454. 456. 457. 461. 469. 470.

eine erschwerte 571. 572.

Großeltern s. Ahnen.

Großherzog, Diebstahl in zum gewöhnlichen
des G. bestimmten Schlössern ein erschwerter
— — Angriff gegen den G. s. Hochverrath.
— — Beleidigung des G. s. Beleidigung.
— — Wilderei auf einem zur Jagdausübung
Mitglieder der Großherzogl. Familie bestimmt
645. 646. 648. 649.

Gutachten, falsches, s. Meineid.

Haft, die Zeit der gerichtlichen H., welche e
zugs aus der Strafanstalt auf gerichtlich
Strafgefangener zu erstehen hat, ist in sein
— — während des Strafverfahrens, in wie
derungs=, in wie fern ein Strafminderungs
— — in Folge falscher Beschuldigung s. Besch
— — bürgerliche, Befreiung aus derselben,
strafen 638.
— — ungesetzliche, durch Untersuchungsrichter
fugnissen versehene Polizei=, Zoll= und S
Strafanstalten oder andere öffentliche Dien
686.
— — s. auch Gefangenhalten.

Handelsbücher, Fälschung in H. 433. 443. 4

Handelsleute, Zahlungsflüchtigkeit der H. 46

Handelszettel, deren Fälschung wird gleich
Urkunden bestraft 432. 443. 445.

Handgelübdebruch s. unter Meineid.

Hauptschlüssel s. Diebsschlüssel.

Hausdiebstahl 391. 392.

rletzung der Verschwiegenheit von Seite der H., wie und
zu bestrafen 541; — Mißbrauch ihrer Kunst zur Ver-
Verbrechens, in wie fern zugleich auf Entziehung der
zur Ausübung jener zu erkennen ist 542; — schuldhafte
Körperverletzung, von denselben bei Ausübung ihrer
Strafe, in wie fern straflos 543.

s, Dienst in demselben nach ausgebrochenem Kriege 602.

fentliche, die Zeit, welche ein Strafgefangener darin zu-
seine Strafzeit einzurechnen 64.

befugte Ausübung derselben, wann gerichtlich strafbar
rschreitung der Licenz 256.
g der Verschwiegenheit von Seite der Personen, die zur
nes Zweigs der H. öffentlich ermächtigt sind, wie und in
fbar 541; — Mißbrauch der H. von Seite derselben zur
es Verbrechens, in wie fern neben der auf dieses gedrohten
ntziehung der Berechtigung zur Ausübung ihrer Kunst zu
42; — schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung, von
en bei Ausübung ihrer Kunst begangen, Strafe, in wie
543.

außer seinem Wohnsitz s. Landstreicherei.

erwundene, eines Verbrechens erhöhen dessen Strafbarkeit 151.

mittelst Angriffs gegen den Großherzog, 586. 587; —
irkter Einmischung einer auswärtigen Macht 588; —
uhrs 589 bis 591; — Eingehung einer hochverrätherischen
Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung,
fen, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt an-
r der Aufruhr nicht bereits zum Ausbruch gekommen ist
bgesetzte Strafe im Falle einer Verschwörung zur Ausfüh-
ochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs 593; —
shandlungen strafbar 594; — Angriffe gegen den deutschen
— gegen auswärtige Staaten, Strafe, in wie fern zu ver-

Jag
Imp
Ince
Inju
Inla
in
in
gl
fe
br
Fo
Inlän
län
stra
J.
Irrth
— —
aus
tau
aus
mög
Jugen
Str
von
verr
jung
Lebe
leben

Vertreter verfolgt 654; — J. in Wildparken,
unter erschwerenden Umständen, in wie fern
in wie fern als Raub zu bestrafen 655.

Jagdvergehen s. Wilderei, Wilddieberei, Jag

Imputation s. Zurechnung.

Incest s. Blutschande.

Injurie s. Ehrenkränkung.

Inland, Verbrechen, im J. begangen, 3; —
im Ausland gegen das J. oder dessen Behörd
im J. werden durchaus nach inländischen Ge
gleichen solche Verbrechen des Ausländers
fern nach gerichtlicher Erledigung im Ausla
brechens ein neues Verfahren und Erkenntni
Folgen der Strafurtheile zuständiger Gerichte

Inländer, Verbrechen des J. im Ausland 4;
länders gegen einen J. im Ausland 6; —
statthaft 7; — Folgen ausländischer Urthe
J. im Inland 9.

Irrthum, in wie fern er die Zurechnung auss
— — Verletzung einer anderen, als der beabsic
aus J. 100. 111 bis 113; — Anwendung
tauglichen Mittels statt eines tauglichen a
aus J. getroffener Gegenstand, woran das b
möglich 111 bis 113.

Jugend, in wie fern sie die Zurechnung
Strafmilderungsgrund 79. 153; — in welc
von jungen Leuten zwischen dem zwölften un
verwirkten Strafen gegen sie zu erkennen und z
jungen Leuten, welche das sechszehnte, aber
Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an d
lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus ni

Betrug von J. 453. 456. 457. 461. 469. 470.

n Beschädigung eine erschwerte 571. 572.

r gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

, wenn ein Rechner dadurch, daß er K. umwechselt, sich Vor-
hafft, so gilt dies als Rechnersuntreue 699 704.

gung von K., Schärfung der zeitlichen Zuchthausstrafe 53
. 58. 61; — als Disciplinarstrafe 68. 69.

. ist befugt, wegen Verunglimpfung des Andenkens seiner
n Eltern Anklage zu erheben 321.

12 Jahren nicht zurechnungsfähig 78; — neugeborenes, dessen
15 bis 224; — Kindesabtreibung s. Abtreibung; — Aussetzen
Aussetzung; — betrügliche Unterdrückung des Familienstandes
nter sieben Jahren durch Unterschiebung oder Verwechslung
73. 476.

ahl, Begriff, Strafe 270; — zu vorübergehenden Zwecken
gefährdete Erziehung von Kindern oder Pflegbefohlenen 272;
fern der K. straflos ist 273; — Anfang der Verjährung 274.

Thatbestand, Strafen 215. 216; — Strafe der Wiederholung
bsichtlich hilflose Niederkunft 218 bis 221; — bei mangelnder
gkeit des getödteten Kindes 219; — Strafe der Anstiftung
22; — Strafe der Theilnahme daran 223; — Strafe der
24; — K. durch Aussetzung 265.

s. öffentliches Amt.

r gehören zu den öffentlichen Dienern 657.

s. Gottesdienst.

deren Beschädigung ist eine erschwerte 571. 572.

zung, in der Nothwehr verübt 84 bis 92.

issige, durch vorsätzliche K. verursachte Tödtung 212 bis 214
zliche, mit Vorbedacht verübte 225. 226. 231; — ohne blei-
haden, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit 227. 231; — unbe-

. 658.
chselt, sich Ver-
04.
chthausstrafe 53
Andenkens seiner
geborenes, dessen
ng; — Aussetzen
s Familienstandes
der Verwechslung
rgehenden Zwecken
legbefohlenen 272;
r Verjährung 274.
e der Wiederholung
— bei mangelnder
rafe der Anstiftung
223; — Strafe der
7.
. 572.
2.
ödtung 212 bis 214
. 231; — ohne blei-
227. 231; — unbe-

— — an sich selbst, um sich zum Kriegsdienste
bis 259.
— — fahrlässige, durch das vorsätzliche Verbre
sachte 264.
— — des unehelichen Kindes in Folge der
Mutter 265.
— — durch vorsätzliche Mißhandlung während
heitsberaubung verursachte 277.
— — im Zweikampf 326 und folg.
— — bei der Nothzucht 335.
— — durch räuberische Mißhandlungen 412. 41
— — schuldhafte der Aerzte, Apotheker, Heb
übung ihrer Kunst 543.
— — durch Brandstiftung 559.
— — durch vorsätzlich verursachte Ueberschwemm
— — durch Beschädigung oder andere gefährli
bahnen 568. 569.
— — des Großherzogs 606; — des Regier
Großherzogin 610; — der Mitglieder des
613.
— — bei Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit
— — beim Aufruhr 624 bis 626. 628.
— — bei Befreiung von Gefangenen 634. 635.
— — bei der Wilderei 650.

Kost, Entziehung der Begünstigung, sich besser
Schärfung der Gefängnißstrafe 62; — Be
Disciplinarstrafe 68.
— — **schmale**, wird den Zuchthausgefan
— — s. auch Hungerkost.

Krankheit, ansteckende s. Lustdirnen, Viehseuche.

Kreisgefängnißstrafe 38; — deren Dauer 39.
— Beschäftigung der hiezu Verurtheilten 41;
tem Raume 51; — Verwandlung der Dienst

ndlichen Heere 602.
ewerbsmäßige, Begriff, Bestrafung derselben auf Antrag der
rde 363; — qualificirte 364; — Thatbestand der vollendeten
rgehen 372; — Schärfungen mit Freiheitsstrafen 374; —
elterlichen Rechte, wenn das Verbrechen gegen das eigene
t wurde 375.

th, verrätherische Veranlassung eines Kriegs gegen das Groß-
oder den deutschen Bund 597; — Versuch 598; — welche
n in einem gegen das Großherzogthum oder den deutschen
gebrochenen Kriege L. sind, Strafe 599. 600; — Verleitung zur
601; — Dienst im feindlichen Heere 602; — Verrath in
nen Staatsgeschäften 603; — Verrath von Geheimnissen oder
604; — Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine dieser
n begehen, werden nicht nach diesen Bestimmungen, sondern
sgebrauch behandelt 605.

eisung gegen Ausländer, eine im Straferkenntniß besonders
ende Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe 18; — Erlaubniß
hr 19; — Bruch der L. 20; — L. bei Arbeitshausstrafe 43.

, Betrug in Vertragsverhältnissen, von L. verübt, wird aus-
fe von Amtswegen verfolgt 456. 457.

rei, Begriff, Strafe 639; — mit Waffen, Diebsschlüsseln
641; — Landesverweisung oder Stellung unter polizeiliche
. 642.

keit, mangelnde, des getödteten Kindes, Strafmilderungs-
Kindsmords und der absichtlich hilflosen Niederkunft 219.
n Folge einer vorsätzlichen hilflosen Niederkunft, wobei die
cht gegen das Leben gerichtet war, getödteten unehelichen
eine Bedingung der deßfallsigen Bestrafung der Mutter 220.

el, früherer, eines Verbrechers bei der Strafausmessung zu
gen 151. 152.

zieher.

gemeine Diebstähle, Unterschlagungen oder Betrug, von den-

Ma
Ma
Ma
Ma
Ma
Me
3
48
od
3
de
un
li
in
na
fa
G
P
tr
w
Ei
(4
lü
st
de
—
St
Be
Un
ve
Men
26

auf Antrag der
der vollendeten
trafen 374; –
gegen das eigene

gegen das Groß-
598; — welche
der den deutschen
— Verleitung zur
2; — Verrath in
Geheimnissen oder
welche eine dieser
mmungen, sondern

kenntniß besonders
18; — Erlaubniß
beitshausstrafe 43.
. verübt, wird aus-

fen, Diebsschlüsseln
g unter polizeiliche

, Strafmilderungs-
Niederkunft 219.
derkunft, wobei die
getödteten unehelichen
ng der Mutter 220.
Strafausmessung zu

er Betrug, von den-

Majestätsbeleidigung s. Beleidigung.

Manifestationseid, dessen Verletzung s. Mein

Marktdiebstahl, ein erschwerter 385 bis 387.

Maß und Gewicht, Fälschung daran 441. 4

Massepfleger s. Verwalter.

Meineid 484; — Verletzung des Offenbarun
Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts=
486; — in Strafsachen 487 bis 489; — Un
oder Gutachtens als Strafmilderungsgrund
Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres
verschwiegen hat, keine Strafe statt findet
ungiltiger Eidesleistung 492; — Anfang de
licher Eidesleistung 493; — bei schriftlicher
in wie fern der Widerruf der Partei, der Zeu
nach vollendetem Verbrechen als Strafmilde
falscher Widerruf 497; — Bekräftigung an
Gutachten oder Zeugniß von Personen, denen
Partei erlassen wurde, wird von der gemildert
troffen 499; — von gleicher Strafe unbeeidi
wissentlich ungerechte Entscheidungen geben 5
Eidesstatt 501; — Bruch desselben 502; — in
(484. 485 und 498) und des von der Par
lübdebruchs (502) tritt neben der Freiheitsstr
strafe ein; Uebersteigung des höchsten Betrags
des Versprucheides oder des Versprucheselübd
— bei ständig aufgestellten Sachverständige
Strafe 506; — bei ständig aufgestellten Ze
Verurtheilung zu einem der hier aufgeführte
Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Ze
vergl. 23.

Menschenraub, Begriff, Strafe 267; — an Mi
269; — Kinderdiebstahl 270, — zu vorübe

ge, Verwandlung ihrer Geldstrafen in Freiheitsstrafen 159

h Jugend.

der Heilkunst zur Verübung eines Verbrechens, in wie fern
dieses treffenden Freiheitsstrafe auf Entziehung der Berechti-
Ausübung jener zu erkennen ist 542.
ntsgewalt s. Amtsgewalt, Amtsmißbrauch.

g, körperliche, längere, ohne Körperverletzung, mit Körper-
ohne bleibenden Schaden, ohne Krankheit u. s. w. 229. 231. 235.

Schwangeren 230 bis 238.
widerrechtlicher Freiheitsberaubung verübt 276. 277.
zu den Handlungen, welche als Beschimpfung gelten 293; —
ung mittelst derselben 301. 303. 304.
äuber, welcher k. M. verübte, wird von der vollen Strafe ge-
bst wenn die beabsichtigte Entwendung nicht vollbracht worden ist

Großherzogs 606; — des Regierungsverwesers 609; — der
gin 610; — der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses

setzlichkeit mit k. M. der Personen, gegen welche jene began-
616.
Seite des Richters, der mit richterlichen Amtsbefugnissen ver-
olizei-, Zoll- und Steuerbeamten, der Gendarmen, Polizei-
s. w., um Angeschuldigte oder Zeugen zu bestimmten Aus-
nöthigen 684. 704. 708. 686.

m, Bestimmung des Betrags des Diebstahls, der Unter-
des Betrugs, welche am M. verübt wurden 379. 406. 457.
schlagung eines auf dem M. gefundenen Schatzes 409.
Miteigenthum.

erbrechen s. untaugliche Mittel.

119; — beim Complott 125 bis 133; — Hauptgehilfe
rincipalis) kann als M. bestraft werden 139.

— — Raub zur N. in einem bewohnten Geba
414.
— — die vorsätzliche Bewerkstelligung einer
eine erschwerte und wird mit Zuchthaus bestr
— — Wilderei zur N. ist eine erschwerte 645.
Nahrungsmittel, deren Verfälschung mit
Stoffen 250.
Niederkunft, absichtlich hilflose 218 bis 221.
— — mit einem todten oder einem unreifen, nich
Mißhandlung einer Schwangeren verursach
Anwendung von Abtreibungsmitteln 251 bis
Noth, welche zum Verbrechen verleitete, verm
— — wer die bekannte N. eines Andern zu
Darleihen oder anderen belasteten Verträgen
die bedungenen übermäßigen Vortheile in
schleiert zusichern ließ, wegen Wuchers bestra
— — s. auch Nothzustand.
Nöthigung zu einer Uebertretung, in wie f
schließt, die Strafe mildert oder mindert 82.
— — (crimen vis) s. Gewaltthätigkeit.
Nothgedrungen hinterlegte Sachen, deren Unte
404.
Nothstand, strafbare Handlungen, in unver
Rettung oder der naher Verwandten oder
unterliegen keiner Strafe 81; — Ausnahme
Nothwehr, in welchen Fällen erlaubt 84; —
ter N. geschehene Verletzung oder Tödtung
Dritten straflos ist 85. 86; — Beschränkung
schreitung der Gränzen der N. 89 bis 92;
Anderen in erlaubter N. Beistand leistet, ko
N. gleich diesem selbst zu Statten 94; — i
Bestimmungen der N. gegen rechtswidrige
sonen Anwendung finden 617.

deren Beschädigung ist eine erschwerte 571. 572.
Aergerniß, welches durch eine unfreiwillige Schwächung
hrung eines Kindes unter 14 Jahren erregt wurde, hebt die
gkeit der Anzeige der Geschwächten, des Kindes oder ihrer
ur Strafverfolgung auf 338. 361; — dessen Erregung durch
Schriften, Bilder u. s. w., durch öffentliche Verübung un-
andlungen 358. 359. 374; — durch Herabwürdigung der Religion

Amt, Verlust aller ö. Ä. und der Fähigkeit, sie zu er-
s Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausstrafe 17; —
der Dienstentsetzung 22; — Verlust aller ö. Ä. und der da-
genden Rechte, so wie der Fähigkeit, vor Ablauf von drei
ö. Ä., die nicht der Großherzog selbst verleiht, berufen zu
s Folge der Strafe der Dienstentlassung 44. 45; — in wie
gierung den zu Arbeitshaus oder Gefängniß wegen eines
Verbrechens verurtheilten Diener seines Amtes entlassen oder
ringere Stelle versetzen kann 705. 706.
ichung eines ö. A. oder einer Berechtigung, Begriff, Strafe 709;
es bestochenen Patrons u. s. w. und Desjenigen, welcher das
geben oder versprochen hat 710; — Confiscation des Geschenks

Andacht, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen,
A. gewidmet sind, ist eine erschwerte 571. 572.
Anlagen, Beschädigung oder Zerstörung von Gegen-
ö. A. ist eine erschwerte 571. 572.
Anschläge, wie deren Beschädigung auf Antrag der
de zu bestrafen ist 620.
Anstalten, in wie fern deren Diener zu den öffentlichen
hören 657.
e Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten inländischer ö.
313.

72.
ige Schwächung
urde, hebt die
ndes oder ihrer
Erregung durch
e Verübung un-
ung der Religion

igkeit, sie zu er-
ausstrafe 17; —
Ä. und der da-
Ablauf von drei
leiht, berufen zu
4. 45; — in wie
gniß wegen eines
tes entlassen oder

egriff, Strafe 709;
igen, welcher das
tion des Geschenks

ung von Sachen,
572.
ung von Gegen-

auf Antrag der

zu den öffentlichen

ften inländischer ö.

chen der ö. D. 657 bis 708.
— — gegen denjenigen, der ohne ein ständi
kleiden, die Strafe der Dienstentlassung oder
tritt statt derselben die in 169 bestimmte stell
— — wann die Staatsregierung das Recht
wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer
nißstrafe verurtheilt wurde, zu entlassen ode
zu versetzen 705. 706.
— — wann gegen den ö. D. statt auf Gefäng
kannt werden kann 707; — in wie fern nied
mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbre
derselben von Gefängnißstrafe getroffen werd

Oeffentliche Erpressung s. Erpressung.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit s. Gewaltth

Oeffentliche Reden s. Reden.

Oeffentliche Ruhe und Ordnung, dere
perverletznng 238. — Erschwerung der Wiede
Verweilen bei der aufrührerischen Menge 62

Oeffentliche Sammlungen für Kunst, Wisse
wendung an denselben ein erschwerter Diebst
schädigung an denselben eine erschwerte 571.

Oeffentliche Schriften s. Schriften.

Oeffentliche Siegel, deren Verletzung 621.

Oeffentliche Zeugnisse s. Zeugniß.

Offenbarungseid, dessen Verletzung s. Mein

Orden, Verlust derselben, sowie der Fähigkei
Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausst
Dienstentsetzung 22.

Paket, vorsätzliches Eröffnen der Post anvert
Postbeamten oder bei der Post angestellter

rafe 17; — zur Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstent-
44. 45; — in wie fern als Folge der Verurtheilung zu
itshaus- oder Gefängnißstrafe wegen eines gemeinen Ver-
5. 706.
lflose, deren Aussetzung s. Aussetzung.
zum Hausstand gehören s. Dienstboten.
zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermäch-
Verletzung der Verschwiegenheit durch dieselben 541. — Miß-
r Berechtigung zu einem Verbrechen 542; — schuldhafte
er Körperverletzung bei Ausübung ihrer Kunst 543.
, deren Beschädigung oder Zerstörung ist eine erschwerte 571. 572.

wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind 145.
ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet 146.

rung des Pflegkindes durch die P. 360 bis 362. — Verkup-
lben durch die P. 364. — Strafe des Beischlafs der Pfleg-
veltern mit dem über 14 Jahre alten oder bereits mannbaren
Adoptivkinde 368. — Thatbestand der vollendeten Unzuchts-
72; — in wie fern mehrfache Uebertretungen der in 360.
bezeichneten Art als fortgesetztes Verbrechen bestraft werden
härfungen mit Freiheitsstrafen 374.
e Diebstähle, Unterschlagung, Betrug an P. werden nur
Anzeige bestraft 390. 392 bis 394. 406. 457.
reine Diebstähle, Unterschlagung, Betrug an denselben
r auf ihre Anzeige bestraft 390. 392 bis 394. 406. 457.
nterschlagung derselben am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen
schwerte und wird ausnahmsweise von Amtswegen verfolgt

e derselben 539. 540.
gens Pflegeltern.
wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind 145.
n sie ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet
47.
Pflegeltern.

377. 381. 383. 620.
— — Uebertretungen, welche nach dem Strafg
die P. vorbehalten sind: 255. 256. 370. 3
(vergl. 641.) 644. 651. 653. (688.)
— — Ueberweisung jugendlicher Uebertreter an
falls anzuordnender Besserungsmittel 78. 79.

Polizeidiener gehören zu den niederen öffentlich
der P., welche Drohungen oder Mißhandlung
schuldigte oder Zeugen zu bestimmten Aussag
704. 708. — Strafe der P., welche einem G
legenheit zur Flucht lassen oder verschaffen 685

Polizeifrevel, in wie fern die Entwendung ode
waaren und Getränken als P. bestraft wird 3
Entwendungen, Unterschlagungen und betrüg
Betrag einen Gulden nicht übersteigt, als P.
in wie fern Landstreicherei und Bettel als P
bestraft werden 639 bis 642; — deßgleichen
655; — und Fischereifrevel 653. 654. 656.
— — s. auch Polizeibehörde.

Polizeiliche Aufsicht, Stellen unter, 25. 43
— Wirkungen der Stellung unter p. A. 27. —
Befreiung davon gegen Sicherheitsleistung 29;
dung der Sicherheitssumme 30. 31. 32.
— — in wie fern sie wegen Drohungen oder V
erkennen ist 280.
— — in wie fern sie zugleich gegen den Dieb
kann 481.
— — wer den Großherzog, den Regierungsve
zogin, ohne die Absicht einer Nöthigung mit
bedroht, wird nach erstandener Arbeitshaus
608. 609. 612.
— — in wie fern gegen den Landstreicher und B
p. A. erkannt wird 642.

Postbeamte, Amtsverbrechen der P.: Eröffnen

rch die P. 594 bis (596); — zum Aufruhr u. s. w. 630. —
g der Regierung durch die P. 631.
den s. Urkunden.
deren Fälschung durch öffentliche Diener behufs ungerechter
ig 676. 704.
Acten.
früheren Urtheils beim Rückfall 186.

halt s. Ruhegehalte.

eelenstörungen.

stand 410. 411; — Strafe 412; — falls der Räuber körperliche
ung verübte, tritt die Strafe des vollendeten R. ein, wenn auch die
e Entwendung selbst nicht vollbracht ist 413. — Erschwerungs-
4; — ihre Wirkung auf das Strafmaß 415. — Fälle von
Strafbarkeit 416; — zeitliche Freiheitsstrafen immer in Ver-
it Schärfungen zu erkennen 480. — Bande zur Verübung des
3. — Jagdvergehen in Wildparken, in wie fern als R. zu
55.

Tödtung in R. 239; — Körperverletzung in R. 240. —
Complotts, der Anstiftung und Beihilfe, wo der Erfolg ein
war, als derjenige, auf welchen die Verabredung, Anstif-
Beihilfe ging 241; — in wie fern auf Schärfungen der ge-
eiheitsstrafen zu erkennen ist 242.

s. Ehrenkränkung.

lschung durch Beamte s. Rechnersuntreue.

treue, Begriff, Strafen 687. 704; — unter fünfzig Gulden,
dienstpolizeilich zu bestrafen 688; — wann Verwendung in
ützen zu vermuthen 689. — Zusammentreffen von R. und
der Betrug 690; — in wie fern mehrere Uebertretungen der
zeichneten Art bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes
anzusehen sind 691. — Wirkung des Ersatzes 692 bis 694.

aufgestellten Anwälten oder Schriftverfassern 5
— — in wie fern die Entziehung des Rechts
Schriftverfassungsrechtes, dessen Ausübung zu
brechens mißbraucht wurde, neben der Kreis
hausstrafe zu erkennen ist 538.
— — s. auch Anwaltschaft, Schriftverfassungsre
Rechtspflicht, besondere, zur Uebernahme der
dung eine Uebertretung geschah, schließt die
Zwang begründete Straflosigkeit aus 83.
Rechtsunwissenheit schließt die gesetzliche Stra
Rechtszug, Erlöschen des R. bei Ehrenkränkung
Reden, öffentliche, Aufforderung zu einem hoch
men durch ö. R., wie, wenn es zu diesem ode
Verschwörung noch nicht gekommen ist, zu be
erfolglose Aufforderung zum Aufruhr, zur gem
oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit du
fern und wie derjenige, welcher in ö. R.
würdigen sucht, bestraft wird 631.
Regenten, auswärtige, Beleidigung 299; — S
Regierung, öffentliche Schmähungen gegen die R
derselben, wie und in wie fern zu bestrafen 631
Reisepässe s. Pässe.
Reiserouten s. Pässe.
Religion, Herabwürdigung der R., wie und i
583; — durch unbefugte Ausübung geistlicher
Störung des Gottesdienstes u. s. w., wie und
585.
Religionsgesellschaft s. Religion.
Religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten, wie
Störung zu bestrafen ist 585.
Residenzschlösser, großherzogliche, Entwendung
schwerter Diebstahl 385 bis 387.

en 686.
Richterpflicht, verletzte.
verletzte, Begriff, Strafen 673. 674. 704; — zu Gunsten
digten 675. — Fälschung behufs ungerechter Entscheidung

mtsgewalt, Richter.
abermalige Begehung eines Verbrechens wird als R. be=
chen Verbrechen 183; — unter welchen Voraussetzungen 184.
ie fern das Gericht das frühere Urtheil zu prüfen und das
Prüfung zu berücksichtigen befugt ist 186. — Strafe des
höchstes Maß derselben 188. — Ueberschreitung des Straf=
r Strafe des R. 189; — in wie fern die Verjährung einer
er Ablauf gewisser Fristen nach einer vollzogenen Freiheits=
fe den Rückfall ausschließt 200 bis 202; — früher verübte
ndlungen, welche keinen Rückfall begründen, erhöhen doch
gesetzlichen Grenzen die Strafbarkeit 151.
ebstahl 384; — ein abermaliger R. in dem Feldfrevel, in
Diebstahl zu bestrafen 398.
fälschung 449.
Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld 532.
cher 534.
muß gegen den Bettler und Landstreicher zugleich auf
r polizeiliche Aufsicht erkannt werden 642.
R. in die Wilderei wird als drittes Wildereivergehen mit
is zu zwei Jahren bestraft 647; — erschwerende Umstände,
3. 649.
ubte Geschenknahme 667. 670.
iche, und Ordnung, deren Störung durch eine Kör=
238. — Erschwerung der Wiederherstellung derselben durch
i der aufrührerischen Menge 629.
welche wegen eines früher bekleideten öffentlichen Amtes
en, Verlust derselben als Folge der Verurtheilung: zu einer
fe 17; — zur Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstent=
4. 45.

beamte 700. 701. 704.
— — öffentlichen Boten anvertraute, deren
durch diese 702.
Salzlacken, deren Vergiftung, um Thiere Anderer
580. 582.
Sammlungen, öffentliche, für Kunst, Wissen
wendung an solchen ein erschwerter Diebstahl
digung an solchen eine erschwerte 571. 572.
Schadensersatz, s. Ersatzleistung.
Schärfungen der Freiheitsstrafen, in wie
Sch. der zeitlichen Zuchthausstrafe 54; — S
strafen 55. 56. 62; — Zeit des Vollzugs
holung derselben 58 bis 61 vergl. 167; — wä
durch neue Verbrechen verschuldete Freiheit
Fällen mit Sch. verbunden 167; — in wie fer
erkannt werden 168.
— — bei der mit Vorbedacht verübten Körperv
— — bei Tödtung oder Körperverletzung in N
— — bei falscher Beschuldigung, Verläumdung
Ahnen 302 bis 304.
— — bei Nothzucht, Entführung, Ehebruch, m
strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit 374.
— — beim Raub und Diebstahl 480.
— — bei Fälschung von Grenzsteinen 438.
— — bei Beschädigung fremden Eigenthums 58
— — bei Landstreicherei und Bettel 639 bis 64
Schamhaftigkeit, Verletzung der Sch. eine
Handlungen, die als beschimpfend gelten 293.
Schatz, Unterschlagung eines gefundenen Sch.
dem Finder als solchem gebührenden Antheils
Schiedsrichter, unbeeidigte, welche wissentlich
geben, werden von der, jedoch gemilderten St
500.

ſt, mit ſchm. K. werden die Zuchthausgefangenen genährt 16.
Hungerkoſt.

Strafe der Erregung öffentlichen Aergerniſſes durch unzüchtige
374.

derung zu einem hochverrätheriſchen Unternehmen durch ver-
h., Anſchaffung eines Vorraths eine ſolche Aufforderung ent-
Sch. zum Zwecke der Verbreitung, wie, wenn es zu jenem
hierauf gerichteten Verſchwörung nicht gekommen, zu beſtrafen
96).

oſe Aufforderung zum Aufruhr, zur gemeinſamen Widerſetzlich-
Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit durch verbreitete Sch.
wie fern und wie Der, welcher die Regierung in öffentlich
Sch. herabzuwürdigen ſucht und der abſichtliche Verbreiter
beſtrafen 631.

ſer, ſ. Rechtsbeiſtand.

fungsrecht und die Fähigkeit, daſſelbe zu erwerben, geht
rch Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur
Dienſtentſetzung 22; — Entziehung deſſelben iſt gedroht der
t der Schriftverfaſſer und deren Mißbrauch ihrer Berechti-
inem Verbrechen, deſſen Strafe drei Monate Kreisgefängniß
37. 538.

657.

reibungen, wenn ein Rechner dadurch, daß er in der
liche Sch. vertauſcht, verkauft u. ſ. w., ſich Vortheile ver-
ilt dieß als Rechnersuntreue 699. 704.

, unfreiwillige 335 bis 338; — ſ. Nothzucht.

Verſchwägerte.

, Mißhandlung an einer Sch. verübt 230 bis 238.

ung der Leibesfrucht einer Sch. ſ. Abtreibung.

beim Zweikampf ſind ſtraflos 333; — Ausnahmen hievon 331.

Selbstmord, Beihilfe zum S. 208.
Selbstverstümmelung, 257; — Strafmil der Theilnahme 259.
Selbstvertheidigung s. Nothwehr, Selbsthilfe.
Sicherheit, die Leistung einer dem Betrage na menden S. für gesetzmäßiges Verhalten bef sicht 29; — Verfall und Verwendung der Si
— — Verfall der zur Befreiung von polizeilich Drohungen oder Vorbereitungshandlungen e Sicherheitssumme 281. 282.
Siegel, öffentliche, deren Fälschung, rechtswi Abgabe an Andere 446. 448. 449.
— — von einer obrigkeitlichen Behörde ang 621.
Sodomie, s. Unzucht, widernatürliche.
Sperrhacken, s. Diebsschlüssel.
Staat, auswärtiger, Angriffe gegen einen 596.
Staatsamt s. öffentliches Amt.
Staatsanwalt, in wie fern der St. wegen E dungen und falscher Beschuldigungen die Ank hobenen sich anschließen kann 317 bis 319.
Staatsbürgerliche Wahlen s. Wahlen.
Staatsdiener 657.
Staatsgeschäfte, Verrath in aufgetragenen St.
Staatspapiere, Fälschung von 435. 443. 445.
— — wenn ein Rechner dadurch, daß er in der tauscht oder verkauft u. s. w., sich Vortheile Rechnersuntreue 699. 704.
Staatsrechtliche Befugnisse, Verlust der de stehenden st. B. für seine Person als Folge de Zuchthausstrafe 17; — zur Strafe der Dienst

her gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

te, welchen richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, deren
, wenn sie ihre richterliche Gewalt mißbrauchen, sich ungesetz-
, oder andere Willkührlichkeiten oder vorsätzliches Darbieten
nheit zur Flucht zu Schulden kommen lassen 681 bis 686. 704.

Unzucht zwischen St. und Stiefkindern 366. 372 u. f.

Erschleichung des Genusses einer St. 709. 710. 712.

nt, s. öffentliches Amt.

ener 657.

peinliche 10; — bürgerliche 33.

wird ausgeschlossen durch den Mangel an Zurechnungsfähig-
echnung.

de der St. 150; — aus denen sie steigt 151. 180. 182; —
sie sich vermindert 152. 158.

chtliche, findet wegen Handlungen oder Unterlassungen nur in
att, als diese vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder
r Strafe bedroht sind 1; — die volle St. findet nur bei voll-
erbrechen Anwendung 104 vergl. jedoch 413; — allgemeiner
über die Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter St.
— Ausmessung der St. bei unbestimmten Strafgesetzen
er Strafbarkeit, Straferhöhungs-, Strafminderungsgründe)
52. 158; — Strafmilderung 153 bis 157; — Verwandlung
59 bis 169. 172. 176. 196; — Zusammentreffen der St. 170
St. des Rückfalls 187 bis 189; — Verjährung erkannter St.
2.

tniß s. Urtheil.

ngsgründe 151. 180. 182; — besondere s. unter den ein-
brechen.

mangelnde Kenntniß desselben schließt die gesetzliche Strafe
73.

nern 658.
ragen sind, deren
hen, sich ungesetz-
tzliches Darbieten
681 bis 686. 704
372 u. f.
10. 712.
Zurechnungsfähig-
151. 180. 182; -
nterlassungen nur in
mit peinlicher oder
findet nur bei voll-
113; — allgemeiner
nd unbestimmter St.
mmten Strafgesetzen
afminderungsgründe)
7; -- Verwandlung
entreffen der St. 170
ührung erkannter St.
ere s. unter den ein-
die gesetzliche Strafe

— — bei Tödtung oder Körperverletzung von
wenn dieselbe nur Folge eines bloßen, au
Kunstfehlers ist und der Angeschuldigte inn
Kunstberechtigung gehandelt hat 543.
— — der Beschädigung fremden Eigenthums 5
— — der Widersetzlichkeit 617.
— — des Aufruhrs 623.
— — des Verweilens bei der aufrührerischen
Strafmilderungsgründe, allgemeine, —
Abwendung des Erfolgs durch den Thäter
118; — ein nicht bedeutend geringerer
welche nach den §§. 71. 75. 77. 81 und 82,
das Bewußtsein der Strafbarkeit oder die W
— Wirkung der St. 154 bis 157; — unver
Freiheits- und Geldstrafen, Wirkung 156. 15
— — bei Ueberschreitung der Nothwehr 92;
130. 132; — für den Anstifter eines Co
andere Theilnehmer daran 127. 129. 130; —
— — **besondere,** s. die einzelnen Verbre
Strafminderungsgründe 152. 158; — beson
brechen.
Strafschärfung s. Schärfungen.
Strafschärfungsgründe, allgemeine: di
179; — der Rückfall 183 bis 189.
— — **besondere,** s. die einzelnen Verbre
Strafstuhl als Disciplinarstrafe 68.
Strafurtheil s. Urtheil.
Strafverwandlung, bei Geldstrafen 159 bis 1
strafen 165 bis 168. 172. 707; — bei Dien
setzung 169. 176. 704; — bei der Todesstraf
Strafzeit, deren Berechnung bei Freiheitsstrafe

nem hochverrätherischen Aufruhr oder an einer hochverräthe-
rbindung 589 bis 593. 595. (596.)
iem Aufruhr 622 u. f.
r Wilderei 645. 648. 649.
10; — Vollziehung 11; — deren Schärfung unstatthaft 12;
gen Minderjährige unter achtzehn Jahren nicht erkannt werden 79.
llgemeine Pflicht zur Verhinderung eines mit T. bedrohten
s 146. 147; — durch die T. werden alle anderen Strafen
ammentreffender Verbrechen ausgeschlossen 175; — wird nicht
verwandelt sich jedoch nach Ablauf von zwanzig Jahren in
liches Zuchthaus 196.
droht: 205; — 243. 246; — 286; — 335; — 412. 413; —
558; — 564. 567; — 586 bis 588. 595. 599; — 597. 600;
09; — 673. 676.
, dessen Tödtung auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen

Begriff, Strafe 209; — Strafmilderungsgrund 210.

einer Beschädigung, wann sie anzunehmen ist, was auf die
ng keinen Einfluß hat 204.
rwundeter s. Todtkranker.

der Nothwehr verübt 84 bis 92.

ff 203; — welche Beschädigung als tödtlich betrachtet wird
T. eines Einwilligenden 207; — T. aus Vorsatz s. Todtschlag,

Fahrlässigkeit, Strafe 211; — fahrlässige, durch vorsätzliche
letzung verursachte T. 212. 213; — Strafmilderungsgrund

neugeborenen, unehelichen Kindes s. Kindsmord.
chtigte T. des unehelichen Kindes durch hilflose Niederkunft
ohne Erfolg 218. 219.
beabsichtigte T. des unehelichen Kindes in Folge einer vorsätz-
osen Niederkunft 220 vergl. 221.

er hochverräthe-

z unstatthaft 12;
rkannt werden 78.
mit T. bedrohten
anderen Strafen
75; — wird nicht
wanzig Jahren in

; — 412. 413; -
599; — 597. 600;

stimmtes Verlangen

grund 210.

n ist, was auf die

htlich betrachtet wird
Vorsatz s. Todtschlag.

e, durch vorsätzliche
Strafmilderungsgrund

smord.
h hilflose Niederkunft

n Folge einer vorsätz-

— — schuldhafte, von Aerzten, Apothekern, Hel
übung ihrer Kunst begangen 543.
— — durch Brandstiftung 558. 559.
— — durch vorsätzlich verursachte Ueberschwemm
— — durch Beschädigung von oder gefährliche
bahnen 567. 569.
— — vollendete oder versuchte, des Großherzog
Treulosigkeit der Vertreter oder Rechtsbeiständе
waltungsangelegenheiten s. Rechtsbeistand.
Trunkenheit, in wie fern sie die Zurechnung
Strafminderungs-, als Strafmilderungsgrund

Uebel, welche der Angeschuldigte von der Be
rechtswidrig erlitten hat, kommen als Strafmi
158.
Ueberredung, wodurch ein Verbrecher verlei
Strafbarkeit 152.
Ueberschwemmung, vorsätzlich verursachte 56
bei lebensgefährlicher Beschädigung eines Me
Uferbefestigungen, deren Beschädigung eine e
Ungesetzliches Verfahren der Behörde, in
der Widersetzlichkeit mildert, in wie fern aussc
Untaugliche Mittel, bei welchen Verbrechen
statt des zur Ausführung des Verbrechens bes
Mittels mit der Strafe des nicht beendigten V
Unterdrückung von Urkunden 459 bis 461.
Diener 679. 680. 704. 707; — als Mittel z
untreue 690. 691.
— — von Wahlzetteln 714.
Untergeordnete öffentliche Diener s. öffentliche
Unterschlagung, Thatbestand 400; — wann
dingende Zueignung gesetzlich vermuthet wird
— Erschwerungsgründe 404; — Beschränkung d

durch Postbeamte u. s. w. 701. 704; — von öffentlichen
angen 702.
h Unterdrückung.
g des Feindes in einem gegen das Großherzogthum oder den
Bund ausgebrochenen Kriege durch verrätherische Handlungen
verrath 599; — Strafe 600.
g, Einleitung einer U. gegen Jemanden in rechtswidriger
i Seite des Richters wird mit Dienstentlassung bestraft 681.
vorsätzliche Begünstigung des Angeschuldigten von Seite des
i einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise
rlassung der U. oder durch die Art der Einleitung oder Füh-
lben 684. 704; — diese Bestimmungen (681 und 684) finden
ite Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit
richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind 686.
gsbeamte s. Untersuchung, Richter.
gsgefangene dürfen nicht in Zuchthausanstalten, in Arbeits-
Kreisgefängnißanstalten aber nur mit besonderer Genehmi-
Obergerichts verwahrt werden 66.
gsverhaft, Trennung des Straf- und U. 66; — s. auch

, alle, sind den Bestimmungen des Strafgesetzes unter-
n wie fern Militärpersonen 2.
Pfleger und Vormünder 539. 540.
echtsbeistände oder Vertreter s. Rechtsbeistand.
arglistig betäubten Frauenspersonen oder mit unmannbaren
unter vierzehn Jahren 336; — mit Willen- oder Bewußtlosen
in wie fern diese Fälle (336 und 337) nur auf Anzeige der
ten oder ihrer Vertreter zu bestrafen sind 338; — Erregung
Aergernisses durch unzüchtige Schriften, Bilder oder Hand-
3. 359. 374; — Verführung von unmannbaren Kindern unter
ahren zu unzüchtigen Handlungen, Strafe; erhöhte Strafe,
elbe von Eltern, Pflegeltern, Vormündern u. s. w. verübt
; — Beschränkung der Strafverfolgung 361; — Verführung

von öffentlichen
ogthum oder des
ische Handlungen
in rechtswidriger
sung bestraft 681.
ten von Seite des
efährdenden Weise
leitung oder Füh-
81 und 684) finden
nwendung, so weit
86.
stalten, in Arbeits-
esonderer Genehmi-
U. 66; — s. auch
Strafgesetzes unter-
and.
er mit unmannbaren
l- oder Bewußtlosen
nur auf Anzeige der
338; — Erregung
, Bilder oder Hand-
baren Kindern unter
afe; erhöhte Strafe,
ern u. s. w. verübt
361; — Verführung

Miturheber.
— — intellectueller s. Anstifter.
Urkunden, Erpressung von U., Begriff, Str
— — Fälschung öffentlicher U. 423 bis 429. 443.
vaturkunden 430 bis 434. 443. 445; — wissentl
437. 443. 445. — Unterdrückung von U. 459. 46
U. zur Beeinträchtigung von Familienrechten s.
unter sich zusammentreffende Fälschungen von
Zusammenrechnung der Beträge als fortgese
— Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder
— — Eröffnung oder Wegnahme fremder Br
fern zu bestrafen 545.
— — Verrath von U. zur Benachtheiligung
über einer auswärtigen Regierung 604; —
lung von Seite eines öffentlichen Diener
Dienstpflicht 660. 661. 704. 708.
— — Fälschung öffentlicher U. mit Mißbra
dungsrechts aus Gewinnsucht oder zur Be
über wahre Thatsachen Beweismittel zu er
erlaubten Zwecken 677. 707. 704. 678.
— — deren Unterdrückung durch öffentliche
durch Staatsschreiber, um die gewinnsüch
gerichtete Absicht eines Anderen zu befördern
— — wurde als Mittel zur Verübung oder
untreue eine Urkundenfälschung oder -Unter
die Bestimmung der zusammentreffenden
Anwendung 690.
Urtheil, in wie fern gegen den, gegen w
eines zuständigen ausländischen Gerichts er
brechens ein neues Verfahren oder Erkenn
9; — ausländische U. äußern auch im Inl
Gesetzen mit einem gleichen U. inländische
kungen hinsichtlich der Nachtheile für die Eh
kann der verurtheilte Inländer ein nochmal
richts verlangen 9.

arkeit 151.

sich, in einem fremden bewohnten Gebäude zur Verübung eines Diebstahls, ein Erschwerungsgrund des Diebstahls 385 bis 387.

, verbrecherische, s. Complott, Hochverrath.

1; — im Inland verübt 3; — der Inländer im Ausland 4; — nder im Ausland 5. 6. — Verfahren nach gerichtlicher Erle- es V. im Ausland 8; — vollendetes V., Begriff und Strafe vergl. jedoch 413. — Versuch eines V. 106 bis 118 s. auch — Urheber, Miturheber eines V. 119 bis 133. 139. — Ge- bis 141 s. auch Gehilfe. — Begünstiger eines V. 142 bis 145; sern die Verhinderung von V. (allgemeine) Pflicht ist, Strafe assenen Verhinderung 146; — ausnahmsweise Straflosigkeit 147. — V. während des Strafvollzugs 165. 167. 168. — zusammentreffender V. 170 bis 182. — Rückfall in ein V. 39 s. auch Rückfall. — Verjährung der V. 190 bis 202 s. auch g; — besondere V. öffentlicher Diener 657 u. f.; — in wie Verurtheilung wegen eines gemeinen V. der Staatsregierung gibt, den öffentlichen Diener zu entlassen oder auf eine gerin- e zu versetzen 705. 706.

auf Anklage oder Anzeige des Betheiligten oder ertreter, nicht von Amtswegen, untersucht und be- erden: 238; — 278. 279. 280; — 315. 316. 321 vergl. 317 - 338; — 342. 343; — 349. 350; — 361; — 389 bis 393; — — 411; — 456. 457; — 476; — 541. 544. 545; — 577. 596; 654. — Verjährung dieser V. 190.

e auf Antrag der Polizeibehörde verfolgt und be- rden: s. Polizeibehörde.

n gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächti- es Justizministeriums stattfindet s. Justizmini-

rtretungen, die nach dem Strafgesetz der po- hen Erledigung vorbehalten sind: s. Polizeibe-

um so großer

r Verübung eines
hls 385 bis 387.

m Ausland 4; –
gerichtlicher Erle-
egriff und Strafe
6 bis 118 s. auch
133. 139. – Ge-
s V. 142 bis 145;
Pflicht ist, Strafe
weise Straflosigkeit
165. 167. 168. –
Rückfall in ein V.
00 bis 202 s. auch
7 u. f.; – in wie
er Staatsregierung
der auf eine gerin-

theiligten oder
tersucht und be-
316. 321 vergl. 317
– 389 bis 393; –
544. 545; – 577.

verfolgt und be-

mit Ermächti-
det s. Justizmini-

fgesetz der po-
sind: s. Polizeibe-

sundheit zu beschädigen; mit dem bestimmten
mit der Absicht zu beschädigen 244; — aus
— — gemeingefährliche von Brunnen 246; —
— aus Fahrlässigkeit 248.
— — bei Ausübung eines Gewerbes 249.
Stoffe zu Nahrungsmitteln u. s. w. wird a
bestraft 250.
— — von Weiden, Wiesen, Brunnen u. s.
tödten oder zu beschädigen 580. 582.

Verhaft s. Haft.

Verheimlichung, betrügliche, von Vermögen
mit drei Viertheilen der Strafe des Betrugs

Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, Fr
— Unterbrechung 192; — Wiederanfang 19
— — erkannter Strafen, Fristen, Lauf 194
Folgen nicht auf 195. — Todes= und leb
wird nicht verjährt, jedoch verwandelt sich
Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslän
Unterbrechung 197; — die V. des neuen V
here V. unterbrochen wurde, bewirkt, daß
eingetreten gilt 198; — gleiche Wirkung h
des neuen Verbrechens erkannten Strafe 199;
erkannten, der Ablauf gewisser Fristen nach
oder Geldstrafe den Rückfall ausschließt 200
— — der gerichtlichen Verfolgung der Verb
des Kinderdiebstahls und der gefährdeten E
schen Beschuldigungen, Verläumdungen und
325; — des Zweikampfs 334; — der Ent
fachen Ehe 357.

Verkündung s. Bekanntmachung.

Verläumdung, Begriff, Strafe 287; — b
einen Unschuldigen eine Untersuchung oder S
Beschuldigung, falsche. — V. durch Erre

oder Gesandte 319. — Verunglimpfung des Andenkens Ver=
wer zur Klage berechtigt; der Beweis der Wahrheit wird in
n zugelassen, selbst wenn jene in Druckschriften geschehen ist
ie lange die Zurücknahme der Anklage wegen V. stattfindet
erjährung 323 bis 325.

ng gegen die Regierung in öffentlicher Rede oder Schrift 631.

fremder Geheimnisse s. Geheimnisse.

Ehren= und Dienstrechte s. Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung,
, (Dienstentlassung).

verhältnisse des Schuldigen kommen bei Bestimmung des
r Geldstrafe in Betracht 48.

ung gilt als erschwerender Umstand der Wilderei 645. 646. 648.

amtlicher Acten in rechtswidriger Absicht durch den öffent=
ner, welchem sie anvertraut sind, Strafe 679. 704. 707.
Urkunde über ein solches Geschäft, dessen Giltigkeit von deren
bhängt, durch den sie verwahrenden Staatsschreiber, um die
tige oder auf Beschädigung gerichtete Absicht eines Anderen
rn 680. 704. 707.
h Urkunden.

gen, öffentlich angeschlagene, amtliche deren Beschädigung

Fabrikgeheimnissen wird auf Anzeige des Beschädigten mit
bestraft 544.
fgetragenen Staatsgeschäften 603.
Geheimnissen oder Urkunden zur Benachtheiligung des Groß=
ns gegenüber einer auswärtigen Regierung 604.
h Hochverrath, Landesverrath.

rte, in wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei
— wie fern sie zur Verhinderung eines beabsichtigten Verbrechens
sind 146. 147.

n gegen fremde
Andenkens Ver-
Wahrheit wird in
ften geschehen ist
zen V. stattfindet

oder Schrift 631.

, Dienstentsetzung,

Bestimmung des

erei 645. 646. 648.

t durch den öffent-
9. 704. 707.
Giltigkeit von deren
tsschreiber, um die
sicht eines Anderen

deren Beschädigung

es Beschädigten mit

eiligung des Groß-
g 604.

r Begünstigung frei
ichtigten Verbrechens

Verspruchseid, Verspruchsgelübde, desi

Verstorbene, Verunglimpfung des Andenkens

Verstümmelung eines nicht beerdigten Leichn
zu bestrafen 579. 582.

Versuch, welche Handlungen als V. zu bes
109; — beendigter V. 107; — V. mit un
V. an einem Gegenstand, an welchem das
werden kann 111; — Strafe des nicht been
beendigten V. 114 bis 116; — freiwilliges
nach einem nicht beendigten V. bewirkt Str
lungen als solcher 117; — Abwendung de
nach beendigtem V. gilt als Strafmilderu
eines zur Begehung eines Verbrechens ert
Auftrags oder wegen der in Folge davon unt
handlungen werden beide Theile wegen ni
wann sie straflos bleiben 122; — in wie fe
Anstifter eines Complotts von der Strafe de
endigten V. getroffen werden 128 bis 132
184.

— — der Abtreibung der Leibesfrucht 253.

— — des Zweikampfs 328.

— — der betrüglichen Verleitung zur Ehe 475

— — der Münzfälschung durch Verringerung
— der Verfälschung fremden Metallgeldes au
ger Absicht 519.

— — Verfälschung ächten Papiergeldes 524.

— — des Mords durch Brandstiftung 559.

— — des Landesverraths 598.

Vertrag, Betrug in V. 452 bis 457. 461.
welchen Fällen Derjenige, der sich in bel
theile bedingt, wegen Wuchers bestraft wird

Vertreter, Treulosigkeit der V. in gerichtlich
legenheiten s. Rechtsbeistand.

tung eines Gefangenen durch V., wie und in wie fern zu be-
7.
hlaf zwischen V. s. Blutschande.
fsteigender Linie s. Ahnen.
erichtlicher, bürgerliche Strafart 33; — wie er ertheilt

aus dem Lande 18. 19. 20. 43.
Weide, in dem Pferche oder im Stalle, dessen Entwendung
hwerter Diebstahl 385 bis 387.
Verbreitung einer V. aus Vorsatz, aus Fahrlässigkeit, wie
e fern zu bestrafen 581. 582.
, deren Vergiftung 580. 582.
der Verbrechen 104. 105, vergl. 413.
nzuchtsvergehen 372.
randstiftung 560.
beim Mord 205; — bei der vorsätzlichen Körperverletzung,
Tod des Verletzten zur Folge hatte 212; — beim Kindsmord
ei Körperverletzungen 225 bis 231. 234 bis 236. 238; — bei
en in Raufhändeln 241.
g der Ausführung eines Verbrechens unterliegt,
ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil
oder, wo die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an
h strafbaren That besteht, keiner Strafe 108. 109; — in wie
n derselben auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt
bis 283.
ausnahmsweise bestraft: wenn sie in Folge eines Mieth-
ragsvertrags zur Begehung eines Verbrechens unternommen
2; — wenn in Folge eines Complotts 128; — von einer
Raub, Diebstahl, Fälschung oder Betrug 482; — wenn sie
rätherischen Unternehmungen gemacht wurde 592 bis 595. (596.)
unbefugtes Ausleihen von Geldern aus einer öffentlichen
V. s. Rechnersuntreue.

— — und Pfleger, Untreue derselben 539. 54
Vormundschaft, der zu einer Zuchthausstraf
Verurtheilte verliert die V. über Andere, als
die Fähigkeit zu einer solchen 17. 22.
Vorsatz, rechtswidriger 97, vergl. 1. 71; —
terminatus s. eventualis); bei unbestimm
eingetretene Erfolg zum V. zugerechnet 98
generalis) 99; — in wie weit der wirklich
vorsätzlichen Handlung, welcher wegen Irrthu
eine andere als die beabsichtigte Person o
Thäter zum V. zugerechnet wird 100; — Zu
Fahrläſſigkeit (culpa dolo determinata) 103
Vorstände der Strafanstalten, welche geg
liche Haft verursachen 682. 683. 704; — w
sentlich ungesetzliche oder im Urtheil nicht
eintreten lassen 684. 704. 686.
— — welche einem Gefangenen vorsätzlich G
oder verschaffen 685. 686. 704.

Waaren, zum öffentlichen Verkauf oder Ver
deren Vergiftung; Verkauf vergifteter W. 24
— — die man gewerbsmäßig absetzt, Vermisch
sundheit schädlichen Stoffen 250.
Waarenstempel, Gebrauch fremder W. 444. 4
Wächter, Entwendung der W. an den ihnen zu
Gegenständen ist ein erschwerter Diebstahl 38
Waffen, in wie fern die Anwendung von W
oder Ergreifung von Verbrechern statt findet
— — Gebrauch von W. ist ein Strafschärfu
lichen Verletzung ohne bleibenden Schaden, ohne
— — Führen von W. beim Raufhandel 239. 2
— — Gebrauch von W. beim Raufhandel hat
Freiheitsstrafen zur Folge 242.

urch die Verurtheilung zur Strafe des Zuchthauses oder der
setzung verwirkt 17. 22; — in wie weit sie wegen Wahlbeste=
r Fälschung bei Wahlen verloren gehen 711. 714.
betrügliche Unterschiebung, Verfälschung, Unterdrückung von
emeinde= oder staatsbürgerlichen Wahlen 714.
s. Seelenstörungen.
, Erregung eines, 548.
gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.
her, deren Fälschung 429; — mit Mißbrauch des amtlichen
ungsrechtes 67˙. 704. 707. 678.
eines durch ein beabsichtigtes Verbrechen Gefährdeten, in wie
eine Verpflichtung besteht 146. 147.
en, öffentliche, deren Beschädigung ist eine erschwerte 571.
htigung, obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder
ner W., deren Fälschung 439. 443 445; — deren Beschädi=
erschwerte 571. 572.
ngen, öffentliche, deren Beschädigung eine erschwerte 571.
zogene von Handelsleuten, deren Fälschung wird gleich der
öffentlicher Urkunden bestraft 432. 443. 445.
fremder Briefe oder Urkunden, wie und in wie fern zu be=
5.
ren Vergiftung, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschä=
582.
deren Beschädigung eine erschwerte 571. 572.
die Beschaffenheit der zur Münzfälschung angewendeten W.
chtungen ist ein besonderes Moment für die Ausmessung der
edrohten Strafen 520.
Münzen oder Fabriziren von Papiergelt, deren unbefugte
, Zueignung, Abgabe 528 bis 530. 532.

pthauses oder der
wegen Wahlbest-
714.
Unterdrückung von
l.
n 658.
auch des amtlichen
Gefährdeten, in wie
eine erschwerte 571.
des Umfangs oder
— deren Beschädi-
eine erschwerte 571.
ung wird gleich der
45.
d in wie fern zu be-
ödten oder zu beschä-
572.
ng angewendeten W.
r die Ausmessung der
lt, deren unbefugte

ein erschwerender Umstand der Wilderei ...
W. mit einer Körperverletzung verbunden ist

Wiedererstattung des Entwendeten, in wie fe... die Strafe des Diebstahls oder der Unters... 406.

— — s. auch Ersatzleistung.

Wiesen, deren Vergiftung, um die Thiere An... schädigen 580. 582.

Wilddieberei, Begriff, Strafe 651; — Co... benützten Jagdgeräthschaften 652; — Stra... Anzeige des Jagdberechtigten oder seiner Ver... fern die W. in Wildparken als Diebstahl unt... in wie fern als gefährlicher Diebstahl, in wi... fen ist 655.

Wilderei, Begriff, Strafe 643. 644; — Jagdf... wie fern gerichtlich zu bestrafen 643. 644; — W. 645. 646; — drittes Wildereivergehen ... beim Dasein von erschwerenden Umständen ... grund in den Fällen der §§. 645 und 648, ... Betretenwerden sogleich ergeben oder das Ge... 649; — Gewaltthätigkeit oder Widersetzlich... Körperverletzung 650; — Confiscation der ... Jagdfrevel (644) werden nur auf Anzeige ... seiner Vertreter verfolgt 654; — W. oder ... in wie fern als Diebstahl unter erschwerend... als gefährlicher Diebstahl, in wie fern als ... in wie fern gegen Denjenigen, welcher wegen ... strafe verurtheilt wird, zugleich auf Stellung... oder wenn er ein Ausländer ist, auf Landesv...

Willensstimmung, gefährliche, Mangel dersel... frevel gegenüber der Wilderei 643. 644.

Willensverordnungen, eigenhändige letzte, ... derjenigen öffentlicher Urkunden bestraft 432. ...

Willkühr, die Zurechnung ist ausgeschlossen ...

3.

; desselben zu bestimmten Aussagen von Seite öffentlicher
1. 686. 704. 708.

ann die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Z. als
Verurtheilung zu einer Strafe eintritt; sie ist im Strafurtheil
ıen 23. 508.

ılsches, Verbrechen des, s. Meineid.

ffentliches, Fälschung eines 429; — mit Mißbrauch des
Beurkundungsrechtes 677. 704. 707. 678.

r mit falschen ö. Z., wie zu bestrafen 640. 642.

s. Wucher.

gelten für niedere öffentliche Diener 658.

welchen richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, Strafe
wenn sie ihre richterliche Gewalt mißbrauchen, sich
e Haft oder andere Willkührlichkeiten oder vorsätzliches Dar-
Gelegenheit zur Flucht von Gefangenen zu Schulden kommen
bis 686. 704.

efangene, Arbeit, Kost, Kleidung derselben 16. 51.

rafe, kraft Gesetzes eintretende Folgen der Verurtheilung zur
— Vollzug der Z. 16. 50. 51; — darf gegen Minderjährige
zehn Jahren nicht erkannt werden 79; — die Verurtheilung zu
en, mit Z. bedrohten Verbrechen zieht den Verfall der zur
von polizeilicher Aufsicht geleisteten Sicherheitssumme nach
32. — in wie fern gegen denjenigen, welcher wegen eines mit
ten Verbrechens zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird,
ıf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder, wenn er ein Aus-
, auf Landesverweisung zu erkennen ist 43; — allgemeine
Verhinderung eines beabsichtigten, mit Z. nicht unter zehn
drohten Verbrechens 146. 147.

ebenslängliche, 10; — wegen Verübung eines Verbrechens
er Vollziehung einer l. Z. wird statt der verschuldeten Strafe
rfungen erkannt 168; — durch dieselbe werden alle anderen

Seite öffentlich

richtlichen Z. als
im Strafurtheil

it Mißbrauch des

642.

agen sind, Strafe
nißbrauchen, sich
vorsätzliches Dar-
Schulden kommen

n 16. 51.

Verurtheilung zur
gen Minderjährige
ie Verurtheilung zu
Verfall der zur
herheitssumme nach
er wegen eines mit
fe verurtheilt wird,
wenn er ein Aus-
3; — allgemeine
Z. nicht unter zehn

g eines Verbrechens
verschuldeten Strafe
werden alle anderen

Zurechenbarkeit, Mangel derselben 70.

Zurechnung wird ausgeschlossen 71; — insbes
deten Irrthum in Thatsachen, welche eine Hand
oder ihre Strafbarkeit erhöhen 72; — durch
rücktheit, völligen Blödsinn und vorübergeh
der Sinne und des Verstandes 75 bis 77; —
78. 79; — wenn die unerlaubte Handlung
Nothstand verübt wurde 81. 83; — durch
Nothwehr 84 bis 92. 94; — bei erlaubter S
— — wird nicht ausgeschlossen: durch Rechts
religiösen Wahn oder Beschaffenheit des Ber
der That 74.
— — geminderte, der Gebärenden beim Kindsm

Zusammenfluß der Verbrechen s. Zusammentre

Zusammentreffen mehrerer noch unbestrafter
delictorum) 170 bis 182. — (Reale Concurrenz)
mentreffenden Verbrechen 170 vergl. 179. — A
171; — sind die zusammentreffenden Verbreche
schiedener Art bedroht, so werden, um das Maß
deten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelind
teren verwandelt 172. — Ueberschreitung des S
Maß der Freiheitsstrafen für den besonderen Fa
brechen, welches in keinem Falle überschritten w
Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe w
und Strafzusätze wegen zusammentreffender
175; — wenn Dienstentsetzung oder Dienst
mehrmals verschuldet sind 176. 177; — treffe
Freiheitsstrafen mit einander oder mit Die
entlassung zusammen, so kommen diese Str
zur Anwendung 178; — in wie fern die V
178 auf vor der Verurtheilung begangene Ver
selben Gegenstand eines neuen Strafurtheils
179; — fortgesetzte Verbrechen, Begriff, we
brechen bestraft, die Fortsetzungen und deren

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden nebst d. Einführungsedict

Carlsruhe 1845

Crim. 243 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395520-8